

fachbuchjournal

► Fach- und Sachbuch. ► Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

LANDESKUNDE

- Wissensmehrung und kulturelle Identität im 21. Jahrhundert am Beispiel Chinas
- Facetten der japanischen Moderne
- Südostasien und Indien

MIGRATION

Globale Migration und Flüchtlingskrise oder Ein- und Auswanderung in historischer Perspektive

SOZIALWISSENSCHAFTEN

Wie die Deutschen weiß wurden

RECHT

- Arbeitsrecht
Betriebsratswahl 2018
- Zuwanderungsrecht
- Großkommentar zur Unionsverfassung
- Perspektiven des Umwelt- und Planungsrechts

UMWELT | NATUR

Hornissen und Feldhasen

WISSENSCHAFTSGESCHICHTE

Conrad Gessner, Universalgelehrter und Naturforscher der Renaissance

EVOLUTION

natura obscura: 200 Naturforschende – 200 Naturphänomene – 200 Jahre Naturforschende Gesellschaft in Basel

WIRTSCHAFT

BWL für die Hosentasche

KINDER- UND JUGENDBUCH

Kochen mit Kindern

FRAGEBOGEN

Dr. H.-R. Cram, Dietrich Reimer Verlag, Gebr. Mann Verlag, Deutscher Verlag für Kunstwissenschaft, Berlin

Luchterhand Verlag

Lässt keine Frage offen



Wimmer (Hrsg.)
FK-InsO
Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung mit EUInsVO, InsVV und weiteren Nebengesetzen
9. Auflage 2018,
ca. 3.950 Seiten, gebunden,
ca. € 279,-
ISBN 978-3-472-08985-8
In Vorbereitung für Dezember 2017

NEU in der 9. Auflage:

- Reform des Insolvenzanfechtungsrechts
- Einführung eines Konzerninsolvenzrechts
- Reform des § 104 InsO
- die Kommentierung der neuen EuInsVO

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Neuauflagen 2018

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Rosarius | Geiermann
**ABC der Bilanzierung
2017/2018**

Ratgeber
16. Aufl. 2018, kart., 584 Seiten
Preis € 69,-
ISBN 978-3-08-318917-6
In Vorbereitung für Januar 2018



Masuch | Meyer
**ABC des GmbH-
Geschäftsführers 2018**

Ratgeber
12. Aufl. 2018, kart., 592 Seiten
Preis € 76,80
ISBN 978-3-08-316012-0
In Vorbereitung für Januar 2018



Besgen | Mader | Perach | Voss
ABC des Lohnbüros 2018

Ratgeber
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
kart., 1.063 Seiten
Preis € 92,-
ISBN 978-3-08-317818-7
In Vorbereitung für Dezember 2017



Ebner | Stolz | BDI
**Änderungen im Steuer- und
Wirtschaftsrecht 2017/2018**

Ratgeber
5. Aufl. 2017, kart., 367 Seiten
Preis € 42,80
ISBN 978-3-08-318454-6
In Vorbereitung für November 2017



Fischer | Neubeck
**HGB-Jahresabschluss
Erstellung, prüferische Durch-
sicht und Prüfung 2017/2018**

Ratgeber
14. Aufl. 2018, kart., 670 Seiten
Preis € 89,-
ISBN 978-3-08-363118-7
In Vorbereitung für Februar 2018



Deloitte
E-Bilanz

Ratgeber
6. Aufl. 2018, kart., 805 Seiten
Preis € 78,-
ISBN 978-3-08-318805-6
In Vorbereitung für Dezember 2017



Schauburg | Muser
**Einkommensteuer-Erklärung
2017**

Ratgeber, DIN A4
12. Aufl. 2018, kart., 880 Seiten
Preis € 67,-
ISBN 978-3-08-363717-2
In Vorbereitung für Dezember 2017



Abels | Besgen | Deck | Rausch
**Mini-Jobs, Aushilfen,
Teilzeit 2018**

Ratgeber
39. Aufl. 2018, kart., 442 Seiten
Preis € 57,-
ISBN 978-3-08-317618-3
In Vorbereitung für Januar 2018



Deck
Reisekosten 2018

Ratgeber
65. Aufl. 2018, kart., 264 Seiten
Preis € 54,-
ISBN 978-3-08-311018-7
In Vorbereitung für Januar 2018



Claudy | Henseler | Kumpel | Staats
**Körperschaftsteuer-/
Gewerbsteuer-/
Umsatzsteuer-Erklärung 2017**

Ratgeber, DIN A4
12. Aufl. 2018, kart., 750 Seiten
Preis € 78,-
ISBN 978-3-08-363817-9
In Vorbereitung für April 2018



Geiken
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2018
Beitragsrecht**

Ratgeber
7. Aufl. 2018, kart., 315 Seiten
Preis € 57,-
ISBN 978-3-08-314506-6
In Vorbereitung für Januar 2018



Geiken
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2018
Melderecht**

Ratgeber
62. Aufl. 2018, kart., 368 Seiten
Preis € 57,-
ISBN 978-3-08-314118-1
In Vorbereitung für Januar 2018



Pinkos | Püschner | Rosarius u.a.
Steuer-Ratgeber 2018

Ratgeber
45. Aufl. 2018, kart., 640 Seiten
Preis € 69,-
ISBN 978-3-08-317718-0
In Vorbereitung für Januar 2018

Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de | bestellung@stollfuss.de | 0228-724-0

STOTax
Stollfuß Medien

... Anliegend schicke ich Dir eine Skizze hiesiger Zikaden.

Ihr Gesang bei großer Hitze hat für mich den gleichen Zauber wie die Grille im bäuerlichen Haushalt bei uns. Mein Lieber – wir sollten nicht vergessen, dass die kleinen Gefühle die großen Kapitäne unseres Lebens sind und dass wir ihnen gehorchen, ohne es zu wissen. ...

*Saint-Rémy-de-Provence, Juli 1889,
Vincent van Gogh an seinen Bruder Theo van Gogh*



© Eigentum der Vincent van Gogh Stiftung und Dauerleihgabe an das Van Gogh Museum

Die kleinen Gefühle sind die großen Kapitäne unseres Lebens

Seit 14. November 2017 gibt es – in neuer Übersetzung – eine Auswahl von 265 der wichtigsten Briefe Vincent van Goghs. Das sind ungefähr ein Drittel aller überlieferten Briefe aus seiner Hand. Sie basiert auf der preisgekrönten Neuedition sämtlicher Briefe Van Goghs, die 2009 nach 15-jähriger Forschungsarbeit in gedruckter Form auf Niederländisch, Englisch und Französisch herausgebracht wurde und als kommentierte wissenschaftliche Web-Edition unter www.vangoghletters.org veröffentlicht ist.

Nun erschien bei C.H.Beck ein großvolumiger Prachtband. Eine Augenweide. Bedrucktes Leinen mit Schuberschlaufe, Lesebändchen, sorgfältiges Layout. Präsentiert werden neben der Briefauswahl – literarische Perlen, einer wie der andere berührend – auch die 110 Zeichnungen, die Van Gogh seinen Briefen beigab. Es sind kleine Meisterwerke.

Van Gogh wollte, wie die Herausgeber in ihrer Einleitung schreiben, Kunst schaffen, die seinen Mitmenschen Trost spenden sollte, mit eindringlichen Farben und unvergleichlichen Linien. „Eine trostreiche Kunst für die bedrückten Herzen“, so Van Gogh. Seine Briefe legen Zeugnis davon ab, wie er das erreichen wollte und was ihn im Innersten antrieb. Er entwickelte darin seine Vision der Kunst, seine Ambitionen, seine Gedanken über die Gesellschaft und das menschliche Dasein. Man findet so berührende Weisheiten wie die von den kleinen Gefühlen als den großen Kapitänen unseres Lebens und bekommt einen Eindruck davon, wie aufreibend und ehrlich er um seine Kunst kämpfte. „Dass ich in Bezug auf Kunst eine bestimmte Überzeugung habe, ist auch der Grund, weshalb ich weiß, was ich in mein eigenes Werk hineinbekommen möchte, und dass ich versuchen werde, es hineinzubekommen, auch wenn ich selbst dabei zugrunde ginge“, schreibt er im September 1885, fünf Jahre vor seinem Freitod, an seinen Bruder Theo van Gogh.

Ich möchte Ihnen dieses Buch von ganzem Herzen empfehlen.

Angelika Beyreuther

Das neue Bauvertragsrecht

Am 01.01.2018 tritt die größte Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der letzten Jahrzehnte in Kraft, das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Die neuen Vorschriften sind auf alle Verträge anwendbar, die ab dem 01.01.2018 entweder abgeschlossen oder, z. B. durch die Ausübung einer Option, erweitert werden.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

Zunächst hat der Gesetzgeber in § 439 Abs. 3 BGB im **Kaufrecht** die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur verschärften Lieferantenhaftung bei Verbraucherkaufverträgen auf alle Kaufverträge, auch auf den sog. B2B-Bereich, erweitert: Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so ist der Verkäufer fortan gemäß § 439 Abs. 3 BGB im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, neben der bereits bislang geschuldeten Reparatur oder Neulieferung dem Käufer auch die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Kurz gesagt erhält der Käufer auch die sog. Aus- und Einbaukosten verschuldensunabhängig vom Lieferanten erstattet, ohne dass es auf die Frage ankommt ob der Lieferant den Mangel zu vertreten hat oder nicht. Geschützt wird damit primär der Bauunternehmer, der mangelhaftes Baumaterial einkauft. Diskutiert wird aber bereits, ob die Regelungen auch auf sonstige Fälle mangelhafter Kaufgegenstände anzuwenden ist, die in irgendeiner Form eingebaut oder verarbeitet worden sind, was natürlich eine erhebliche Haftungserweiterung zur Folge haben würde.

Im **allgemeinen Werkvertragsrecht** hat der Gesetzgeber in § 632a BGB das Recht des Bauunternehmers gestärkt, vom Besteller Abschlagszahlungen während der Bauausführung zu verlangen. Wesentliche Mängel der bisherigen Bauleistung berechtigen den Besteller künftig nicht mehr, die komplette Abschlagszahlung zu verweigern, er kann vielmehr nur einen Einbehalt vornehmen, der dem Doppelten der Mängelbeseitigungskosten entspricht. In § 640 Abs. 2 BGB sind ebenfalls die Rechte des Bauunternehmers gestärkt worden. Konnte der Besteller bislang auf eine Abnahmeaufforderung des Bauunternehmers schweigen und sich später auf der Abnahme entgegenstehende Mängel berufen, so muss er nach einer Abnahmeaufforderung des Bauunternehmers fortan zumindest einen konkreten Mangel benennen, ansonsten tritt die Abnahmewirkung ein. Schließlich hat der Gesetzgeber nun das Recht zur außerordentlichen Kündigung in § 648a BGB festgeschrieben, das allerdings bislang bereits in der Rechtsprechung im Wesentlichen anerkannt war. Ist entweder dem Besteller oder dem Bauunternehmer, insbesondere nach groben Pflichtverletzungen des Vertragspartners, das Festhalten am Vertrag nicht länger zumutbar, so kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Völlig neu sind die in §§ 650a ff. BGB enthaltenen Vorschriften zum **Bauvertrag** als besondere Form eines Werkvertrages. Neben der Definition des Vertragstyps in § 650a BGB sind die Bestimmungen der §§ 650b bis d BGB von besonderer Bedeutung. Der Gesetzgeber regelt, vollständig abweichend von der bisherigen Gesetzeslage, nunmehr in § 650b Abs. 2 BGB das Recht des Bestellers, einseitig Leistungsänderungen vom Bauunternehmer zu verlangen, wenn die Parteien sich nicht einvernehmlich über die Leistungsänderung



und deren Vergütung einigen konnten. Nach § 650c BGB steht dem Bauunternehmer für die Leistungsänderung automatisch ein geänderter, zumeist erhöhter Vergütungsanspruch zu, den er wahlweise nach den tatsächlich erforderlichen Kosten nebst Zuschlägen oder nach einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation berechnen kann. Soweit Streitigkeiten der Parteien über die angeordnete Leistungsänderung oder deren Vergütung entstehen, sieht § 650d BGB ein baubegleitendes einstweiliges Verfügungsverfahren vor, bezüglich dessen besonders kompetente Baukammern bei den Landgerichten eingerichtet werden. Neben diesen zentralen Bestimmungen des neuen Bauvertragsrechts enthält § 650g BGB das Recht des Bauunternehmers, bei verweigerter Abnahme des Bestellers eine Zustandsfeststellung verlangen zu können. § 650h BGB ordnet an, dass die Kündigung eines Bauvertrages in jedem Fall der Schriftform bedarf, um übereilten Entscheidungen entgegenzuwirken.

Die §§ 650i ff. BGB regeln den **Verbraucherbauvertrag** als besondere Form des Verbrauchervertrags gemäß §§ 312 ff. BGB. Maßgebend sind die zwingenden Bestimmungen der §§ 650j und k BGB zur obligatorischen Baubeschreibung, die näher in Artikel 249 EGBGB ausgestaltet ist sowie zum Inhalt des Verbraucherbauvertrages selbst, insbesondere hinsichtlich einer unklaren oder unvollständigen Baubeschreibung oder auch fehlenden bzw. vagen Angaben zur Fertigstellung der Bauleistung. Von zentraler Bedeutung sind, wie immer bei Verbraucher(bau)-Verträgen, die Widerrufsrechte, die in § 650l BGB geregelt sind. Schließlich enthalten die §§ 650m und n BGB Verbraucherschutzregelungen bezüglich unberechtigter oder überhöhter Abschlagszahlungen sowie das Recht des Verbrauchers, üblicherweise benötigte Unterlagen (z. B. für Bankkredite) herausverlangen zu können.

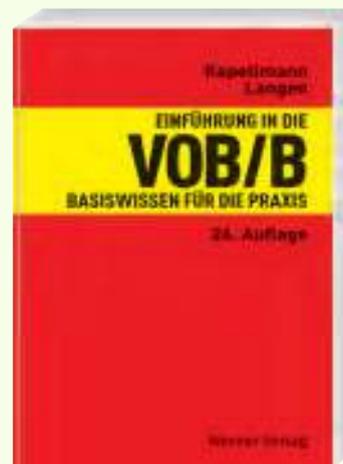
Der **Architekten- und Ingenieurvertrag** ist nunmehr erstmals in den §§ 650p ff. BGB geregelt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB, die den Besteller, insbesondere den Verbraucher, vor einer übereilten und zu weit gehenden Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs schützen soll, wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung die wesentlichen Planungs- oder Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind. In diesem Fall steht dem Besteller gemäß § 650r BGB ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn er mit den Ergebnissen der Zielfindungsphase nicht einverstanden ist. Zum Schutz des Architekten oder Ingenieurs regelt § 650s BGB sein Recht auf Teilabnahme, wenn die Leistungen der Bauunternehmer abgenommen sind, um eine unbotmäßig verlängerte Haftung des Architekten oder Ingenieurs für die Planung oder Bauüberwachung einzugrenzen. Ebenfalls zum Schutz des Architekten oder Ingenieurs beschränkt § 650t BGB die gesamtschuldnerische Haftung des Bauübersichters neben dem (primär) verantwortlichen Bauunternehmer.

Eine letzte, wenn auch im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechende Regelung findet sich in den §§ 650u und v BGB zum sog. **Bauträgervertrag**, der in der Praxis insbesondere beim Erwerb von Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen für Verbraucher eine große Bedeutung hat.



Insgesamt wird das Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 01.01.2018 mit großer Spannung erwartet. Vertiefte Informationen zum neuen Recht enthält insbesondere der soeben erschienene „Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht“ von Langen/Berger/Dauner-Lieb, 528 Seiten, 98,- Euro, Werner Verlag.

Prof. Dr. Werner Langen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Mönchengladbach, Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB; Honorarprofessor für Bauvertragsrecht an der Universität zu Köln

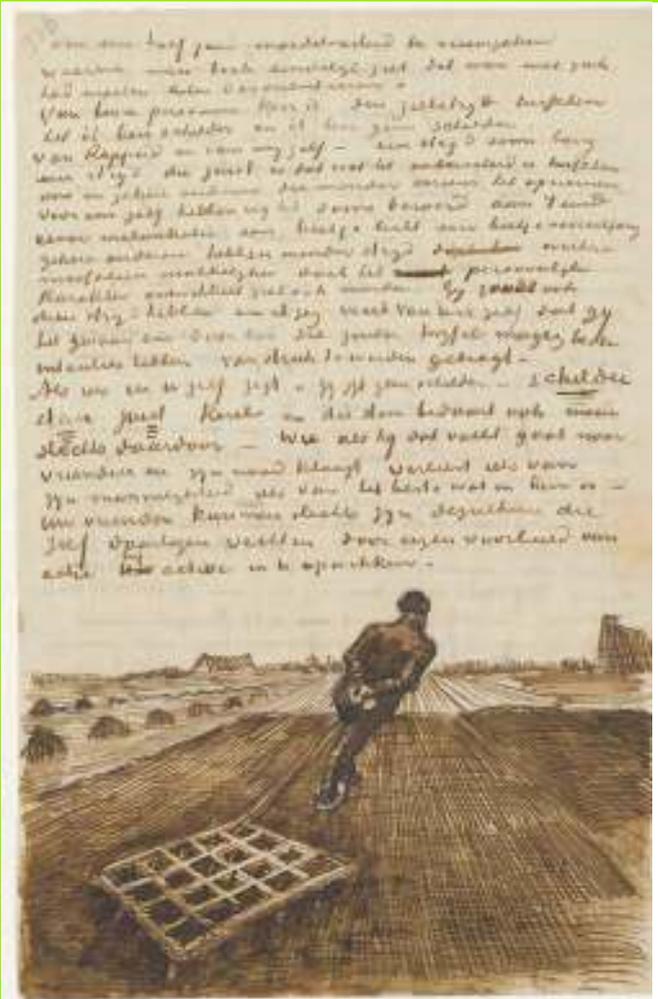




Vincent van Gogh. „Manch einer hat ein großes Feuer in seiner Seele“. Die Briefe. Mit 110 Originalzeichnungen. Ausgewählt und hrsg. von Leo Jansen, Hans Lujten und Nienke Bakker. Übersetzt von Marlene Müller-Haas u. Susanne Röckel unter Mitarbeit von Andrea Prins. München: C.H. Beck 2017. 1.056 Seiten mit 190 Abb., davon 170 in Farbe, bedrucktes Leinen mit Schuberschlaufe, ISBN 978-3-406-68531-6. € 68,00



Vincent van Gogh, Mann, der auf einem Spaten lehnt, 1881, Amsterdam, Van Gogh Museum



Vincent van Gogh, Mann, der eine Egge zieht, 1883, Amsterdam, Van Gogh Museum



Vincent van Gogh, Kopfweide, 1882, Amsterdam, Van Gogh Museum



Vincent van Gogh, „Worn out“ (Erschöpft), 1881, Amsterdam, Van Gogh Museum

Alle Briefe - Eigentum der Vincent van Gogh Stiftung und Dauerleihgabe an das Van Gogh Museum

LANDESKUNDE 6

- Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer
Wissensmehrung und kulturelle Identität
im 21. Jahrhundert am Beispiel Chinas
- Prof. Dr. Wolfgang Schwentker
Facetten der japanischen Moderne
- Dr. Thomas Kohl
Südostasien und Indien

MIGRATION 24

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann
Globale Migration und Flüchtlingskrise oder
Ein- und Auswanderung in historischer Perspektive

SOZIALWISSENSCHAFTEN 30

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Wie die Deutschen weiß wurden

RECHT 32

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht
Betriebsratswahl 2018

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

- Zuwanderungsrecht
- Ein neuer Großkommentar zur Unionsverfassung

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D.

Dr. Ulrich Storost

Perspektiven des Umwelt- und Planungsrechts

UMWELT | NATUR 57

Dr. Christian Spath
Hornissen und Feldhasen

WISSENSCHAFTSGESCHICHTE 61

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Conrad Gessner (1516–1565).
Universalgelehrter und Naturforscher der Renaissance

EVOLUTION 64

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
natura obscura: 200 Naturforschende –
200 Naturphänomene – 200 Jahre Naturforschende
Gesellschaft in Basel

WIRTSCHAFT 66

Prof. Dr. Hartmut Werner
BWL für die Hosentasche

KOLUMNE 69

Matthias Kröner: Die Couch oder
Kinder sind anders, Eltern auch

KINDER- UND JUGENDBUCH 70

Antje Ehmann
Kochen mit Kindern

LETZTE SEITE 72

Dr. H.-R. Cram, Verleger/Gesellschafter Geschäfts-
führer, Dietrich Reimer Verlag, Gebr. Mann Verlag,
Deutscher Verlag f. Kunstwissenschaft, Berlin

IMPRESSUM 42

Diese Ausgabe enthält drei Beilagen.

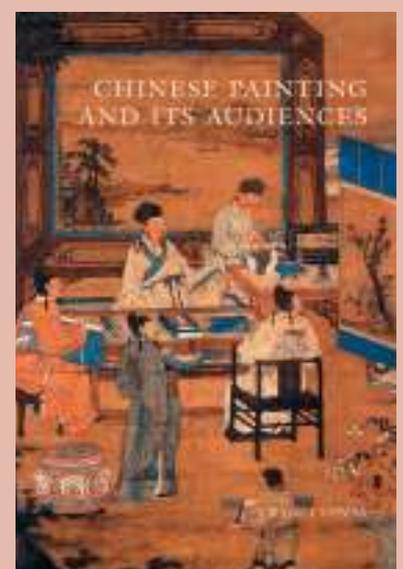
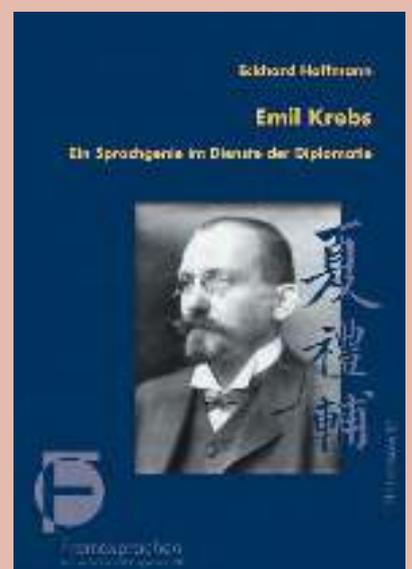
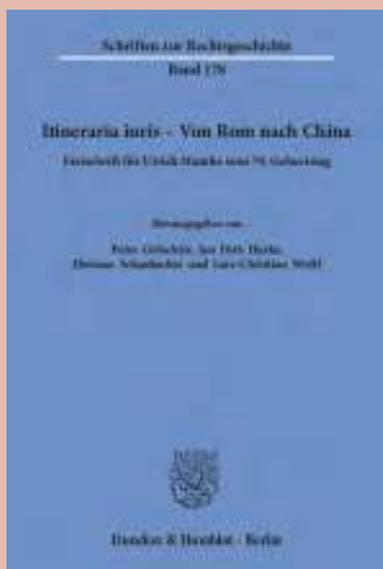
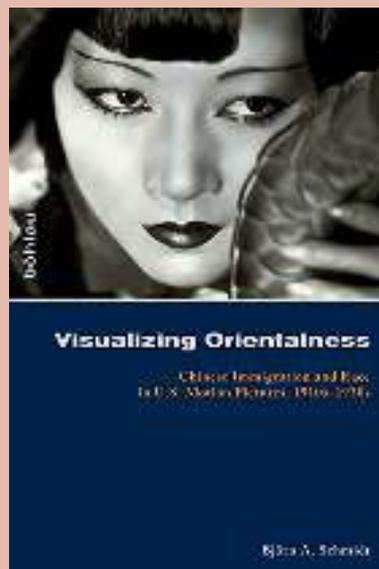
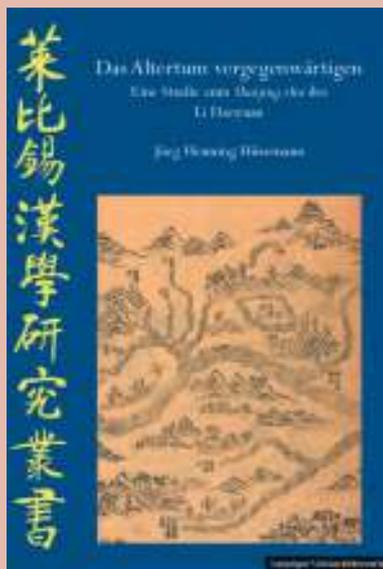
- Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
 - Fraunhofer IRB, Stuttgart
 - Novitätenspecial fachbuchjournal, Wiesbaden
- Wir bitten um freundliche Beachtung.

Wissensmehrung und kulturelle Identität im 21. Jahrhundert am Beispiel Chinas

- Fremdbildkonstruktionen und praktisches Wissen
- Die Nützlichkeit des Alten für das Neue
- Kreative Bildwelten als Brücke zwischen den Kulturen
- Produktive Aneignung der Tradition
- Den Reichtum des Anderen bewundern

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glitzner

China, seine Sprache, Geschichte und Kultur faszinierte Europas Eliten über Jahrhunderte, wie sich auch Chinas Hof für die Künste des Westens begeistern konnte. Seit dem Ende des Kaiserreiches aber haben sich die Verhältnisse verkehrt: in China begann sich die stetig wachsende Bildungsschicht für den „Westen“ zu interessieren. Inzwischen hat China vom Westen mehr übernommen als die meisten ahnen. Doch im Zwiespalt zwischen dem Eigenen und dem Fremden ist China geblieben. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche spannende Fragen: Was erforschen und lernen heute die über 25.000 Studierenden aus China an deutschen Universitäten? Mehren sie nur ihr eigenes Wissen oder tragen sie auch zu unserem Wissen bei? Wie ändert sich deren Bildungshorizont – oder erwerben sie nur Kompetenzen und Fertigkeiten? Wer sich im deutschen Sprachraum für das heutige China interessiert, erföhre viel bei der Durchsicht der zahlreichen Examens- und Forschungsarbeiten chinesischer Prüflinge in Deutschland – er lernte dabei nicht zuletzt etwas über sich selbst. Bei all dem wird zunehmend deutlich, dass für den Umgang mit China eine multiperspektivische Sichtweise angemessen ist.



Daria Berg, Giorgio Strafella (Eds.) KODEX 6 (2016): Transforming Book Culture in China, 1600–2016. Harrassowitz: Wiesbaden 2016. ISBN 978-3-447-10728-0. E-Book: ISBN 978-3-447-19549-2, X, 292 pages, 11 ill., 5 diagrams, pb., each Euro 39,80

Fragestellungen, welche lange Zeit nur aus europäischer Perspektive gestellt wurden, wie etwa in den sehr spezialisierten und umfangreichen buchhistorischen und kodikologischen Studien der Mittelalter- und Frühneuzeitforschung, werden nun auch auf China gerichtet. Davon zeugt eine Ausgabe des Jahrbuchs der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft, die unter dem Titel „Transforming Book Culture in China, 1600–2016“ von Daria Berg und Giorgio Strafella herausgegeben wurde. Darin spannen insgesamt 14 Beiträge den Bogen von der Novellenliteratur des ersten Aufbruchs in die Moderne um 1600 bis zu den durch das Internet ermöglichten Formen von Blogs, E-Books und den dadurch geprägten neuen Formen des Lese- und Kommunikationsverhaltens in China. Gerade in einer auf Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit hin ausgerichteten Welt ist solche Fortführung buchwissenschaftlicher Forschung von zentraler Bedeutung.

Fremdbildkonstruktionen und praktisches Wissen

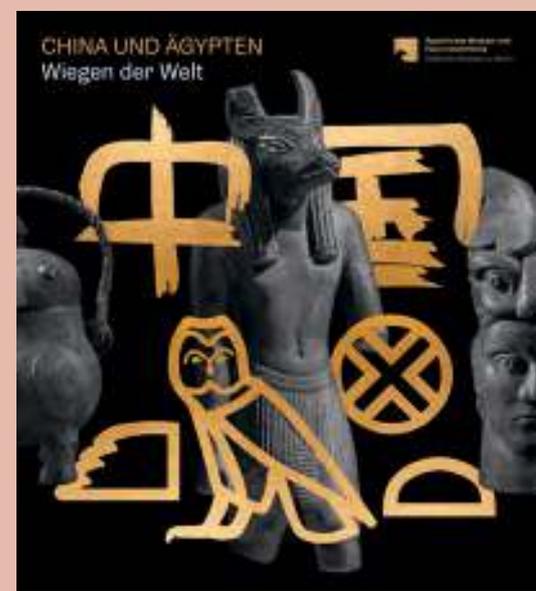
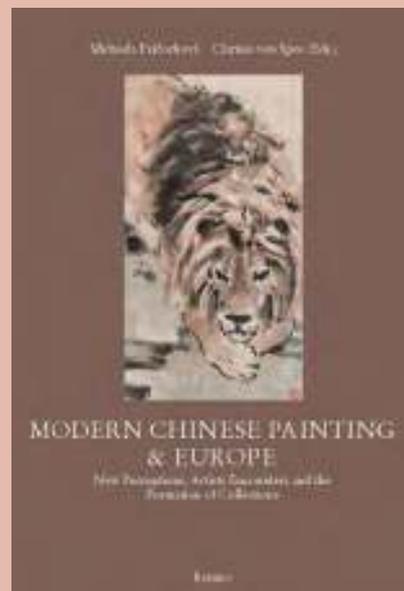
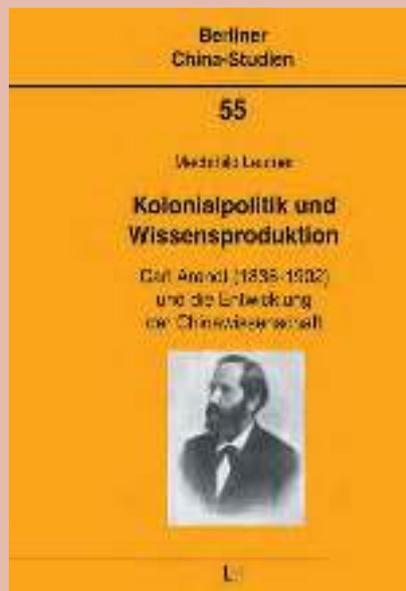
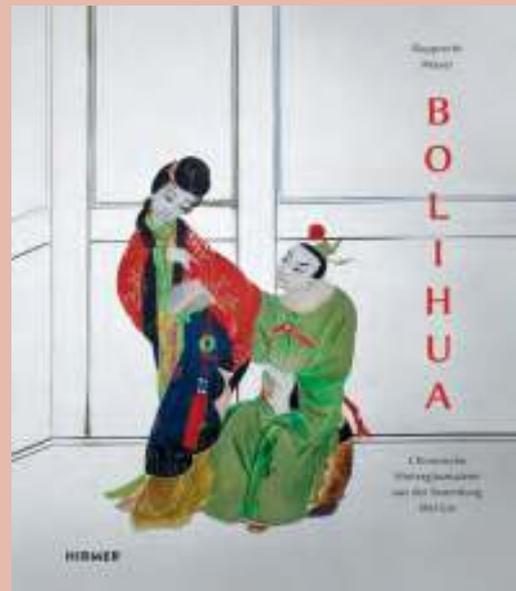
Björn A. Schmidt, Visualizing Orientalness. Chinese Immigration and Race in U.S. Motion Pictures, 1910s–1930s. Böhlau: Köln, Weimar, Wien 2017. ISBN 978-3-412-50532-5, geb., 399 S., Euro 70,00

Wenn es um Aufmerksamkeit und Wahrnehmung geht, sollte nicht übersehen werden, dass das wechselseitige Verständnis füreinander immer wieder in hohem Maße durch Konstrukte verstellt wird, wie sie bereits durch alltägliche Diskurse und zunehmend in der bildlichen Repräsentation von Chinesen und nicht zuletzt in der Unterhaltungsindustrie konstruiert und bekräftigt werden. Als Chinesen in größerer Zahl im 19. Jahrhundert in die USA kamen, war dort, verstärkt durch den „Chinese Exclusion Act“ von 1882, von der „Gelben Gefahr“ die Rede. Diesem Klischee sind andere Narrative entgegengetreten, die Ausdruck finden in Studien zur „gemeinsamen Geschichte“ von Amerikanern und Chinesen oder spezielleren Arbeiten, welche die Wandlung der Chinesen von der „Gelben Gefahr“ zur „Musterminderheit“ nachzeichnen. Eine neuere Studie von Björn A. Schmidt über das Auftreten chinesischer Figuren in den amerikanischen Filmen des frühen 20. Jahrhunderts macht allerdings deutlich, wie Chinesen dann doch als Fremde und nicht Zugehörige inszeniert zu werden pflegten, eine Tradition, die bis in die Gegenwart reicht. Seit als Teil der Urbanisierung der USA in vielen Städten Chinatowns entstanden, waren diese bald zu einem bestimmenden Element in den Filmen jener Zeit geworden. In seiner Studie zeichnet der Verfasser detailliert nach, wie in US-amerikanischen Filmen Chinesen zu „ewigen Ausländern“ stigmatisiert werden. Daran änderte auch nichts der Umstand, dass sie in der Armee dienten oder auch sonst Teil des normalen Alltags waren. Die Studie zeigt, wie der Amerikaner und „das Amerikanische“

überhaupt erst im Kontrast zum Schwarzen und zum Orientalen konstruiert werden. Sie zeigt nicht nur Intention und Wirkung des Chinesen-Bildes in den Filmen, sondern nutzt diese Filme zugleich selbst als historische Quelle und erörtert sie im Kontext der Funktion von „Bildern in historischen Diskursen“. Bemerkenswert ist, dass Chinesen und vor allem Chinesinnen in den Hauptrollen üblicherweise von entsprechend zurechtgemachten westlichen weißen Schauspielern und Schauspielerinnen verkörpert wurden. Wichtig wurde sehr früh auch die Kontrastierung von Schwarzen und Gelbgesichtern (yellowface). Wesentliche „Bühne“ der Diskriminierung war Chinatown als Objekt der Neugier, das ja bemerkenswerterweise – ein Zeichen der Verwestlichung Chinas? – in China selbst in den letzten Jahren in der Errichtung von Kulturparks für Minderheitenvölker ihre Entsprechung findet.

Peter Gröschler / Jan Dirk Harke / Dietmar Schanbacher / Lutz-Christian Wolff (Hrsg.), Itineraria juris – Von Rom nach China. Festschrift für Ulrich Manthe zum 70. Geburtstag. Duncker & Humblot: Berlin 2017. [Schriften zur Rechtsgeschichte Band 178]. ISBN 978-3-428-14710-6, geb., 316 S., Euro 99,90

Mit der reinen Kontrastierung von Ost und West, Orient und Okzident, haben sich gerade in den Wissenschaften viele nicht abfinden wollen und Wege der Verständigung zwischen einzelnen Fachkulturen gesucht. So wie es in bestimmten Sphären, wie etwa in der Musik oder auf der Opernbühne, aber auch in der Arbeitswelt oder in der Seefahrt leichter fällt, angesichts eines Sujets und wegen der Sache selbst die Andersartigkeit von Kolleginnen und Kollegen zurücktreten zu lassen, so gilt dies auch für Spezialdisziplinen, zu denen auch die Rechtskultur zählt. So hatten deutsche und andere ausländische Gesetzbücher im späten 19. Jahrhundert in Japan und dann auch in China Eingang gefunden, waren übersetzt worden und sollten dazu dienen, eine neue Rechtskultur nach europäischem Vorbild zu konstituieren. An den damit verbundenen Akkulturationsthemen nehmen bis heute auch deutsche Rechtsgelehrte Anteil, wie der Passauer Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht, Ulrich Manthe, dessen über Jahrzehnte verfolgtes Interesse an China Kollegen und Schülern Anlass zu einer Festschrift zu deutsch-chinesischen Themen war. Neben manchen eher speziell ausgelegten Beiträgen, seien sie rechtssystematischer oder rechtshistorischer Natur, finden sich praxisnahe Berichte wie der von Anne Dantzer zum „Aufbau eines *Compliance-Management-Systems* in einer chinesischen Tochtergesellschaft“, in der sie einerseits auf die erheblichen kulturellen Unterschiede zwischen deutscher und chinesischer Gesellschaft eingeht, dann aber sehr konkret die Implementierung von Richtlinien darlegt. Anschlussfähig an diese Ausführungen ist der Beitrag „Besonderheiten der Vertragsgestaltung bei Unternehmenskäufen in China“ von Ulrike Glück. Zwar verläuft der Rechtstransfer immer noch weitgehend „von Rom nach China“, doch zeichnet sich bereits eine gegenläufige Entwicklung ab. Daraus erwachsen neue Herausforderungen, denen sich beide Seiten



stellen müssen, wobei wegen der Trendumkehr von West nach Ost zu Ost nach West gerade der Westen einen Nachholbedarf an Lernstrategien hat.

Barbara Hey und Manuel Lauer, China-Kompetenz für Wissenschaftler. Springer-Gabler: Wiesbaden 2017. ISBN 978-3-658-18543-5, br., ix+41 S., Euro 9,99

Helena M. Lischka, Peter Kürble (Eds.), Intercultural Competencies in China. W. Kohlhammer: Stuttgart 2017. ISBN 978-3-17-032234-9, br., 154 S., Euro 35,00

Ratgeber zu einem erfolgreichen Umgang mit China und chinesischen Partnern gibt es inzwischen in wachsender Zahl. Da nicht nur Unternehmen verstärkt Kooperation mit chinesischen Partnern suchen, sondern auch Wissenschaftler und ihre Institutionen, ist die Zusammenstellung von Basis-Wissen in einem Büchlein „China-Kompetenz für Wissenschaftler“ von Barbara Hey und Manuel Lauer zu begrüßen. Allerdings fragt man sich, ob mit einer sehr verknüpften Darstellung von Geschichte und Kultur und einem sehr vereinfachten Bild von China dem intellektuellen Anspruch von Wissenschaftlern Genüge getan wird. Die praktischen Tipps und Verhaltensbeispiele für einen gelingenden Umgang mit chinesischen Forschern bzw. Forschungsinstitutionen und Partnern sind zwar durchaus anregend, wie auch die 13 weiter führenden Literaturhinweise am Schluss nützlich sind, doch wird gar nicht erst der Versuch unternommen, das chinesische Wissenschaftssystem auch nur ansatzweise zu beschreiben oder gar die sozialanthropologischen Hintergründe zu hinterfragen. Gar nicht adressiert wird bedauerlicherweise die historische Dimension. Der wissenschaftliche Austausch zwischen China und dem Westen, wozu auch Russland und Japan gerechnet werden müssen, reicht in seinen Anfängen in das 19. Jahrhundert zurück, und nicht wenige heutige Wissenschaftler in China wissen sehr genau um diese Beziehungsgeschichte. Daher sollte sie zumindest in Grundzügen wahrgenommen werden. Dass eine allgemeine Darstellung zu „Interkultureller Kompetenz“ nicht hierauf eingeht, ist hingegen erklärbar. Überhaupt ist das von Helena M. Lischka und Peter Kürble herausgegebene Büchlein sehr zu empfehlen. Es stellt nicht die Frage, „wie verhalte ich mich richtig in China?“, sondern es werden die kulturellen und sozialpsychologischen Grundmuster beleuchtet, es wird also die Frage nach dem „Warum“ in den Vordergrund gerückt. Diese in erster Linie für Manager und Unternehmer verfassten Darlegungen sind gleichermaßen für andere Akteure wie beispielsweise für Wissenschaftler anwendbar. Die Analysen werden in allgemeinere Kulturtheorien eingebettet und mit quantifizierenden Erhebungen korreliert. So ist, um ein Beispiel zu nennen, die Bereitschaft zum Ertragen von Unsicherheit in China doppelt so groß wie in Deutschland. Bei ihren Darlegungen fußen die Autoren auf ein breites kulturwissenschaftliches und organisationsanthropologisches Grundwissen, und Namen wie Geert Hofstede und Harro von Senger, aber auch viele andere begegnen einem in den zahlreichen Literaturmachweisen. Die theoretischen Herleitungen mögen zunächst etwas langatmig erscheinen, sie erweisen sich aber als ebenso sinnvoll wie hilf-

reich zu einem reflexiven Verständnis kultureller Unterschiede. Wem das Englische keine zu große Hürde ist, der wird dieses Buch mit größtem Gewinn studieren und in kompakter Form einen Sinn für die Komplexität interkulturellen Handelns entwickeln. Allerdings bleibt auch hier ganz ausgespart, dass sich einem bei einem „Mehr“ an Bildung, sei es auf die eigene oder die chinesische Kultur bezogen, weit mehr Anknüpfungspunkte für Verständigung und Austausch ergeben als bei der rein sozialanthropologischen und gerne mit Quantifizierungsverfahren arbeitenden Betrachtungsweise.

Die Nützlichkeit des Alten für das Neue

Mechthild Leutner, Kolonialpolitik und Wissensproduktion. Carl Arendt (1838–1992) und die Entwicklung der Chinawissenschaft. Lit Verlag: Münster 2016. [Berliner China-Studien 55] ISBN 978-3-643-13592-6, geb., 730 S., Euro 69,90

Eckhard Hoffmann, Emil Krebs. Ein Sprachgenie im Dienste der Diplomatie. Harrassowitz: Wiesbaden 2017. ISBN 978-3-447-10740-2, br., 224 S., Euro 54,00

Zur Kenntnis der eigenen Kultur gehört auch das Wissen um den Umgang mit verblasstem Wissen früherer Zeiten. Wie sehr wir selbst alle Kinder unserer Zeit sind, führen wir uns am leichtesten vor Augen, wenn wir in frühere Phasen unserer Fächer, hier der Beschäftigung mit China, blicken. Dann sehen wir, dass es lange vor der Sinologie als akademisches Fach eine Expertise für China in Europa gab. So viele unterschiedliche Strömungen auch für die Anfänge der akademischen Sinologie in Deutschland stehen, das 1887 in Berlin gegründete Seminar für Orientalische Sprachen (SOS), welches sprachliche und landeskundliche Kenntnisse über China vermitteln sollte, gehört eindeutig zu den Gründungspfeilern der Professionalisierung von Wissen über China in Deutschland. Am Beispiel eines ihrer ersten Lehrer schildert die Berliner Sinologin Mechthild Leutner in ihrem opus magnum „Kolonialpolitik und Wissensproduktion. Carl Arendt (1838–1902) und die Entwicklung der Chinawissenschaft“ anschaulich den Lebensweg dieses Mannes und wie dieser aus einer konvertierten jüdischen Familie stammende junge Mann sich für die Vergleichende Sprachwissenschaft begeisterte und schließlich im diplomatischen Dienst als Dolmetscher an der deutschen Gesandtschaft in Peking Chinas Sprache und Kultur näher kennenlernte, bis er dann nach seiner Rückkehr zum akademischen Lehrer wurde, welches er bis zu seinem Tode am Berliner SOS blieb. Mechthild Leutners Werk ist auch ein Beitrag zur gerade erst beginnenden „Aufarbeitung“ der deutschen Kolonialgeschichte und zu deren „Bodensatz“ in unserem „Mind-Set“ ebenso wie zu den musealen Sammlungen, aus denen sich das Berliner Humboldt-Forum speisen soll. Besonders reizvoll und lohnend ist es, neben dieser umfangreichen Monographie über Carl Arendt das Buch „Emil Krebs. Ein Sprachgenie im Dienste der Diplomatie“ von Eckhard Hoffmann zu lesen, in dem dieser seinen als „größtes Sprachwunder der Mensch-

Neuerscheinungen Winter 2017



Die Soziale Marktwirtschaft verliert an Strahlkraft: Ist sie überhaupt noch in der Lage, die gesamte Bevölkerung an den wirtschaftlichen Erfolgen zu beteiligen? Was muss geschehen, um eine Neujustierung mit Chancengleichheit und Teilhabe zu ermöglichen? Denker und Querdenker aus Stiftungen, Parteien und Gewerkschaften, Wissenschaftler sowie Landes- und Bundespolitiker aus dem gesamten politischen Spektrum suchten Antworten auf diese Fragen.

Sie bündeln ihre Erkenntnisse unter einem neuen inklusiven Wachstumsbegriff. Die Reihe »Soziale Marktwirtschaft: All inclusive?« beschäftigt sich in fünf Essaybänden mit den Aspekten Öffentliche Räume, Chancen, Vermögen, Unternehmen und Industrie und präsentiert Lösungsstrategien für eine Wirtschaftspolitik, die alle mitnimmt.



Bertelsmann Stiftung,
Das Progressive Zentrum (Hrsg.)

Soziale Marktwirtschaft: All inclusive?

erscheinen im Januar 2018, Broschur
5 Bände, pro Band € 16,- (D) / sFr. 17,60

Bd. 1: Öffentliche Räume

154 Seiten, ISBN 978-3-86793-801-3

Bd. 2: Chancen

102 Seiten, ISBN 978-3-86793-802-0

Bd. 3: Vermögen

98 Seiten, ISBN 978-3-86793-803-7

Bd. 4: Unternehmen

106 Seiten, ISBN 978-3-86793-804-4

Bd. 5: Industrie

110 Seiten, ISBN 978-3-86793-805-1



Erscheinen auch als E-Book



| **Verlag BertelsmannStiftung**

www.bertelsmann-stiftung.de/verlag

heitsgeschichte“ gepriesenen Großvater portraitiert. Darin erfährt man nicht nur viele Details über die Laufbahn und das Privatleben dieses 1867 in Schlesien geborenen „Sprachwunders“, sondern auch eine Fülle von Informationen zum diplomatischen Dienst sowie zur deutschen Chinapolitik jener Zeit und zur Stellung der Dolmetscher im Auswärtigen Dienst. Ebenso werden die Umstände geschildert, die es verhinderten, dass Emil Krebs, der nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und China 1917 in die Heimat zurückgekehrt war, 1923 eine Anstellung beim Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin erhielt. Die Ergebnisse der Untersuchungen an dem ihm nach seinem Ableben 1930 in Berlin zu Forschungszwecken entnommenen Gehirn sollten erweisen, dass das „Sprachwunder“ nur um den Preis sonstiger Minderleistungen möglich war, eine Feststellung, die in neueren Untersuchungen ausdrücklich bestritten wird.

Kreative Bildwelten als Brücke zwischen den Kulturen

Michaela Pejčochová, Clarissa von Spee (Hrsg.), Modern Chinese Painting & Europe. New Perceptions, Artists Encounters, and the Formation of Collections. Reimer: Berlin 2017. ISBN 978-3-496-01563-5, br., 192 S., Euro 29,95

Wie sehr die Beschäftigung von Europäern mit China oft zu einem wechselseitigen Geben und Nehmen wurde, zeigt sich an der Geschichte des Handels zwischen China und Europa seit dem 16. Jahrhundert, der auf dem Gebiet des Kunstaustausches Höhepunkte im 20. Jahrhundert erreichte und sich in besonderer Weise in vielfältigen privaten ebenso wie staatlichen Kunstsammlungen niedergeschlagen hat. Mit solchem Austausch und den daraus entstehenden Sammlungen beschäftigt sich mit besonderem Blick auf moderne chinesische Malerei ein hier anzuzeigender Sammelband. Nach einleitenden Beiträgen und einem Portrait der Kunsthistorikerin und Sammlerin Victoria Contag aus der Feder von Clarissa von Spee folgen eine Reihe von Beiträgen über Begegnungen zwischen chinesischen Künstlern mit europäischer Kunst, darunter ein Bericht über die Begegnung zwischen Zhang Daqian und dem 17 Jahre älteren Pablo Picasso 1956 in Cannes, aus der bezaubernde Tuscheskizzen Picassos hervorgingen. Es folgen weitere Berichte über Werke chinesischer Tuschemalerei in Sammlungen in London, St. Petersburg, Prag, Berlin und Oxford. Dank einer solchen Kontextualisierung der Entstehung von Kunstsammlungen und dem Austausch unterschiedlicher künstlerischer Positionen und Sichtweisen können wir mit frischen Blick den genannten Sammlungen gegenüberreten. Das Wissen um solche Hintergründe und Subtexte ist gerade im Vorfeld von Planungen wie jenen für das Berliner Humboldt-Forum von zentraler Bedeutung.

Rupprecht Mayer, Bolihua. Chinesische Hinterglasmalerei aus der Sammlung Mei-Lin. Herausgegeben von Christian Juranek und Christof Trepesch. Hirmer: München 2017. ISBN 978-3-7774-2833-8, geb., 251 S., Euro 45,00

Welch prägende Kraft die Initiativen von Sammlerinnen und Sammlern haben können und in welcher Weise sie Blicke auf bisher wenig Beachtetes überhaupt erst ermöglichen, dokumentiert der Katalog zu einer im Stolberg'schen Schloss Wernigerode und dann in Augsburg gezeigten Auswahl überwiegend in der Zeit zwischen 1850 und 1950 entstandener chinesischer Hinterglasmalerei aus der Sammlung Mei-Lin. Der von Rupprecht Mayer kenntnisreich geschriebene Katalog verschafft einer in China spätestens seit dem 18. Jahrhundert betriebenen Kunstform der Hinterglasmalerei weltweit überhaupt erstmals eine größere Aufmerksamkeit, wobei offen bleiben muss, ob diese Technik nicht sogar erst seit dem späten 17. Jahrhundert aus Europa kommend dort Verbreitung fand. Die ganzseitigen und ausführlich erläuterten Abbildungen des Katalogs zeigen, wie nicht nur der Anbruch modernen Lebens, sondern auch die Stoffe aus populären Romanen und Erzählungen zum Sujet für die Künstler in den Hinterglasmalerei-Werkstätten in China wurden, deren Kunden in der Zeit vor der Machtübernahme durch die Kommunistische Partei zu den wohlhabenderen Familien mit Interesse an üppigem Interieur und Repräsentation gezählt haben dürften.

Craig Clunas, Chinese Painting and Its Audiences. Princeton University Press: Princeton and Oxford 2017 [Bollingen Series XXXV: Volume 61]. ISBN 978-0-691-17193-7, geb., x, 288 S., GBP 44,95

Einen frischen Blick auf die chinesische Malerei und ihr Publikum in den letzten 500 Jahren wirft der Kenner der Kultur der gebildeten Mittelschichten Chinas in der Frühen Neuzeit, Craig Clunas, in seinem neuesten Buch und eröffnet uns damit Einsichten in die Beziehungen zwischen den Gemälden und ihren chinesischen Kennern und Sammlern. Dabei spannt er einen weiten Bogen und gibt zunächst eine Einführung in das spezifische Verständnis von Bild- und Bildtradition sowie von Traditionsaneignung im China des 16. Jahrhunderts, dem er die Vorstellung von „chinesischer Malerei“, wie sie sich zu jener Zeit bereits außerhalb Chinas, etwa in Persien, aber auch in einigen europäischen Territorien gebildet hatte, zur Seite stellt, dabei dem Satze folgend „that the history of art is *not* solely about what artists do, but is also centrally and crucially about what audiences and viewers see.“ (Seite 25) Dem ersten Kapitel zu den zeitüberschreitenden Perspektiven folgen gewissermaßen in absteigender Klimax den „Fortschritt“ der Neuzeit kennzeichnende Kapitel über den Edlen („The Gentleman“), den Hof bzw. den Kaiser („The Emperor“), den Geschäftsmann („The Merchant“), die Nation („The Nation“) und das Volk („The People“). Bereits der vorletzte Abschnitt beschäftigt sich mit der Auflösung des Bildbegriffs am Ende des Kaiserreiches, wonach vielerlei Arten von Malerei unterschieden werden: neben Ölmalerei, Literatenmalerei, ausländischer Malerei wird chinesische Malerei nur noch zu einer Kunstform unter vielen. Die Beziehungen zwischen Betrachter und Bild und Bildersammlungen und Öffentlichkeit hatten sich bereits neu sortiert und ein unmittelbarer Umgang mit Kunst war durch die Historisierung verstellt. Vorbildern aus dem Ausland

folgend wurden neue Formen der Abstraktion ebenso wie des Realismus angestrebt.

Xinian Fu, *Traditional Chinese Architecture. Twelve Essays*. Edited by Nancy S. Steinhardt, Translated by Alexandra Harrer. Princeton University Press: Princeton/Oxford 2017. ISBN 978-0-691-15999-7, geb., xxxii, 390 S., GBP 41,95

Wie architektonische Gebilde, Häuser und Paläste, Pagoden und Innenräume bildlich im China des Altertums wiedergegeben wurden und wie man daraus auf die dreidimensionale Realität schließen kann, beschäftigt den bedeutendsten Architekturhistoriker Chinas, Fu Xinian, in zwölf Essays, die jetzt in englischer Übersetzung für ein westliches Publikum aufbereitet worden sind. In den meisten der Essays thematisiert er anhand erhaltener oder in situ rekonstruierter Bauwerke Höhepunkte in der Geschichte des Bauens in China, insbesondere von Holz-Baukonstruktionen, aber auch strukturelle Merkmale wie die Modulbauweise sowohl in der Palastbau- wie in der sakralen Architektur. Dabei kann er belegen, wie sehr die Baumeister der Vergangenheit rationalen Mustern und Proportionsvorstellungen folgten, und er vergleicht die architekturtheoretische Literatur der Vergangenheit mit den Befunden an den Objekten. Dabei wird deutlich, dass sich in China unterschiedliche Architekturstile nebeneinander herausbildeten, woraus sich auch die Übernahme bestimmter Bauformen durch japanische Buddhisten erklärt, die besonders intensiven Kontakt zu den buddhistischen Zentren in Südostchina pflegten. Mit diesen Erkenntnissen und einem ausführlichen Begriffsglossar wird der Zauber chinesischer Holzbaukonstruktion in besonderer Weise durchsichtig und verständlich.

Produktive Aneignung der Tradition

Jörg Henning Hüseemann: *Das Altertum vergegenwärtigen. Eine Studie zum Shuijing zhu des Li Daoyuan*. Leipziger Universitätsverlag: Leipzig 2017. [Leipziger Sinologische Studien, Bd. 1] ISBN 978-3-96023-101-1, br., 371 S., Euro 33,00

Die Kraft kultureller Ressourcen unterstreicht Jörg Henning Hüseemann bereits im Titel seiner soeben erschienenen Hamburger Dissertation: „Das Altertum vergegenwärtigen“, in der er *Den Leitfaden zu den Gewässern mit Kommentar (Shuijing zhu)* des Li Daoyuan (gest. 527) untersucht. Getragen von der Überzeugung, „dass das Quellenmaterial die wissenschaftliche Methodik bestimmen muss“, untersucht er den „Wasser-Klassiker“ und dessen Kommentierung im Kontext der Traditionsaneignung im Norden des damals geteilten China. Diese Zeit vor der erneuten Reichseinigung am Ende des sechsten Jahrhunderts war übrigens eine der kreativsten Epochen Chinas, und wer diese bunte und vielfältige Zeit nicht versteht, bleibt für vielerlei Entwicklungen der Folgezeit blind. Der Verfasser der Studie, und das ist das Reizvolle, beschäftigt sich nach einer biographischen Skizze und einer allgemeinen

Charakterisierung der historiographischen Vorgehensweise des Autors mit der Rezeption dieses landeskundlichen Leitfadens in unterschiedlichen Phasen und veranschaulicht dabei das über längere Zeiträume hinweg lebendig bleibende Gespräch vieler Gelehrtergenerationen. So wird deutlich, wie eine im 6. Jahrhundert zusammengestellte enzyklopädische Behandlung von Orten und Landschaften Chinas als „Wissensschatz“ auch spätere Generationen anzog und herausforderte und bis heute Anregungen für eine differenzierende Rekonstruktion Chinas und seiner Landesgeschichte geben kann. Man kann nur hoffen, dass der Wissenschaftsbetrieb auch weiterhin solche Nachforschungen fördert, die in der Regel in den heute üblichen Förderprogrammen nicht vorgesehen sind.

Martin Müller, He Lin (1902–1992). *Neukonfuzianer, Idealist und Kulturphilosoph im China des 20. Jahrhunderts. Eine intellektuelle Biographie*. [= Lun Wen – Studien zur Geistesgeschichte und Literatur in China, Band 19] Harrassowitz: Wiesbaden 2015. ISBN 978-3-447-10324-4, geb., 12+402 S., Euro 68,00

Bei den üblichen Förderprogrammen hätte es möglicherweise auch ein Forschungsprojekt schwer gehabt, welches aus einer geistesgeschichtlich-biographischen Rekonstruktion zu einem differenzierteren Bild eines vergangenen Jahrhunderts beiträgt. So schildert Martin Müller in seiner ursprünglich als Kölner Dissertation vorgelegten Arbeit mit He Lin (1902–1992) einen chinesischen Intellektuellen des 20. Jahrhunderts. Ausgehend von der erstaunlichen Feststellung, dass dieser in der westlichen Sinologie bisher praktisch unbekannt als „Vater der chinesischen Hegel-Rezeption“ die Neuentfaltung des konfuzianischen Denkens mithilfe eines sinisierten Hegelianismus anstrebte, lässt der Autor zunächst den Lebens- und Bildungsweg seines Protagonisten Revue passieren. Anhand von Tagebucheinträgen wird die Zeit des Studierens in den USA (Harvard) und sodann in Berlin einschließlich ausgedehnter Reisen in Deutschland geschildert. Der produktiven Zwischenzeit akademischer Lehre in China und umfangreicher Publikationstätigkeit folgt nach dem Einschnitt durch die Machtübernahme durch die Kommunistische Partei eine neue Phase, in der schließlich die Beschäftigung mit Philosophie auf einen Ort beschränkt und nur noch an der Peking Universität geduldet wurde. (S. 218) Sehr lesenswert sind die Ausführungen über die Kampagnen in der Mitte der 50er Jahre, nach denen für He Lin eine schwierige Zeit, auch eine Zeit der Verfolgung begann, die erst 20 Jahre später, nach dem Sturz der Viererbande, in eine Zeit neuer Anerkennung mündete, in der schließlich auch sein Antrag auf Mitgliedschaft in der KPCh angenommen wurde (S. 260). Dieser He Lin wurde niemals müde zu betonen, dass nur eine intensive Beschäftigung mit dem Westen einen vor „Verwestlichung“ bewahren könne. Martin Müller hat eine ausführliche intellektuelle Biographie vorgelegt, die uns am Beispiel He Lins Einblicke in die geistigen Bemühungen im China des 20. Jahrhunderts gibt und so unsere Bereitschaft zu großem Respekt vor den klügsten Köpfe Chinas in jener Zeit begründen kann.

Zhuangzi. Der Gesamttext und Materialien.
 Aus dem Chinesischen übertragen und kommentiert von
 Viktor Kalinke. Leipziger Literaturverlag 2018.
 ISBN 978-3-86660-222-9, geb., 900 Seiten,
 Euro 124,95

Eine ganz andere Rolle als solche Werke wie der oben genannte „Wasserklassiker“ spielen solche Werke wie das Werk Zhuangzi, welches als Solitär gelten kann und immer auch so verstanden wurde. Manche haben sich unmittelbar an ein Verständnis dieses in vielfacher Hinsicht rätselhaften Werkes herangewagt und es für übersetzbar erklärt und sind danach verfahren, wie der Sinologe und Philosoph Jean François Billeter oder auch wie Victor Mair. Einen anderen Weg beschreitet Viktor Kalinke, indem er den Text Passage für Passage kommentiert, nach der heutigen Standardaussprache transkribiert und nach einer Auflistung von Übersetzungsbegriffen eine Übersetzung vorlegt, die er dann noch einmal kommentiert. Auf diese Weise ist ein umfangreiches Arbeitsbuch entstanden. Doch der interessierte Leser, der nicht des Chinesischen mächtig ist, wird mit dieser üppigen Vielfalt wenig anfangen können und sich lieber einer einprägsamen Übersetzung zuwenden. Für all diejenigen aber, die sich am Original abarbeiten wollen, kann sich dieses Arbeitsbuch als nützlich erweisen. Bei Richard Wilhelm atmet der Meister zu Beginn des zweiten Kapitels „abwesend, als hätte er die Welt um sich verloren“. In eine andere Richtung geht die Übersetzung von Victor Mair: „disembodied, he seemed bereft of soul“. Die Deutung bei Burton Watson spricht von einem Verlust im Modus des „als-ob“, „as though he'd lost his companion“, während er dann bei Kalinke gedankenverloren seufzt, „trauernd um den Verlust seines Gefährten“. Aus dem „als-ob“ ist nun eine Realität geworden. So schnell also können sich die Geister scheiden. Doch Kalinke hat so vielfältiges Material zusammen getragen, dass der ernsthaft Interessierte dieses Buch, zweifellos ein verlegerisches Wagnis, nicht missen möchte.

Shangjun shu. Schriften des Fürsten von Shang.
 Übersetzt und kommentiert von Kai Vogelsang. Alfred
 Kröner Verlag: Stuttgart (Kröners Taschenausgabe
 Band 168) 2017. ISBN 978-3-520-16801-6, geb.,
 xviii+382 S., Euro 27,90

Einen bewusst distanzierten Weg zu einem der Klassiker der Machtpolitik in China, den „Schriften des Fürsten von Shang“ (*Shangjun shu*), beschreitet Kai Vogelsang. Er nimmt die kulturelle und historische Distanz zu diesem Text des Shang Yang, den er als „politisch erfolgreichsten Denker des klassischen China“ (S. VIII) bezeichnet, ernst und versorgt daher auf den ersten 80 Seiten den Leser mit einer Darstellung der „Geschichte der Gewalt“ im Alten China und klärt in diesem Zusammenhang die Verwendung einer Vielzahl von Begriffen, etwa den des „Staates“, und beschreibt die unterschiedlichen Bereiche staatlichen Handelns und Regulierens, die Wirtschaft, die Strafgesetze und die Bürokratie. Das Buch des Fürsten von Shang, dem nicht nur die konfuzianischen Denker über

Jahrhunderte ablehnend bzw. ambivalent gegenüber standen, sondern auch spätere Generationen von Sinologen, will Kai Vogelsang „in sein Recht setzen: als Schlüsseltext einer Lehre, [...] von überaus *rationalen* Denkern, die den Gedanken der Staatsräson und die Logik der Politik konsequent zu Ende gedacht haben.“ (S. X). Zur Vorbereitung auf die Lektüre der einzelnen Teile dieses Werkes stellt er jeder Passage eine als „Überblick“ bezeichnete Erläuterung voran. Ob allerdings die Parallelen zwischen dem Denken Shang Yangs einerseits und Niccoló Machiavellis andererseits soweit reichen, wie der Verfasser andeutet, müsste noch weiter untersucht werden, wie auch der sozialgeschichtliche und herrschaftssoziologische Kontext der Genese dieser Staatslehre zwar angedeutet, aber dann doch nicht weiter ausgeführt wird.

Den Reichtum des Anderen bewundern

China und Ägypten. Wiegen der Welt. Für das Ägyptische Museum und Papyrussammlung – Staatliche Museen zu Berlin herausgegeben von Friederike Seyfried und Mariana Jung. Prestel: München 2017.
 ISBN 978-3-7913-5648-8, geb., 336 S., Euro 39,95

Einen durchaus differenzierenden Vergleich, der dann aber doch die Einzigartigkeit der Hochkulturen Chinas und Ägyptens betont, versucht eine in einem Katalog dokumentierte Ausstellung über China und Ägypten als „Wiegen der Welt“. Die unterschiedlichen Sphären der Zeit seit dem Neolithikum bis zur Zeitenwende werden in fünf Segmenten thematisiert: Lebenswelten, Schrift, Tod und Jenseits, Glaubenswelten sowie Herrschaft & Verwaltung. Konsequenterweise bildet auf chinesischer Seite eine die Autorität des Herrschers symbolisierende Zeremonialaxt sowie auf ägyptischer Seite das Oberteil einer Statue von Ramses II. den Abschluss. Dabei versucht die Ausstellung gar nicht erst die unterschiedlichen Philosophien und die mit ihnen verknüpften religiösen Vorstellungen begrifflich aufeinander zu beziehen, sondern begnügt sich mit der Gegenüberstellung spektakulärer Objekte und einer gleichwohl lesenswerten kontrastierenden Einleitung. Einige Unterschiede kommen jedoch durchaus zur Sprache, wie etwa jener, dass die Schrift im Alten China lediglich zur Kommunikation mit den Göttern und Ahnen diente und keineswegs weltliche Funktionen hatte, die ihr erst später zuwuchsen. ■

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (hsg) ist ein deutscher Sinologe und Publizist und als Seniorprofessor der Universität Tübingen seit 2016 Gründungsdirektor des China Centrum Tübingen und Präsident des Erich-Paulun-Instituts. Von 1981 bis 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Ostasiatische Kultur- und Sprachwissenschaft an der Universität München, von 1993 bis 2015 Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Seit 2015 Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde. Er unterrichtete an den Universitäten Bonn, München, Göttingen, Hamburg und Hannover. Im Jahr 2015 erhielt er den „Staatspreis der Volksrepublik China für besondere Verdienste um die chinesische Buchkultur“.
 Helwig.Schmidt-Glintzer@gmx.de

Das Auge liest mit!

Kompakt, übersichtlich und mit vielen großformatigen Farbabbildungen.



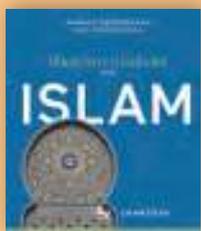
Monika und Udo Tworuschka
Illustrierte Geschichte der Weltreligionen
176 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-04477-8

Die großen Weltreligionen: Judentum, Christentum, Islam, Buddhismus und Hinduismus in Wort und Bild. Die faszinierende Geschichte der Entstehung dieser Religionen und ihres durch die Jahrhunderte wechselnde Verhältnisses zueinander, übersichtlich dargestellt und aufbereitet.



Beatrix Gehlhoff
Illustrierte Geschichte der Weltliteratur
176 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-04475-4

Die zentralen Bücher aller großen Sprachen und ihre Wirkungsgeschichte: Beginnend mit den Hieroglyphen und den ältesten Texten der Menschheit (Gilgamesch-Epos, Bibel, Upanishaden) über die Antike führt die Darstellung durch Mittelalter und Frühe Neuzeit in die Moderne.



Monika und Udo Tworuschka
Illustrierte Geschichte des Islam
176 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-04348-1



Holger Sonnabend
Illustrierte Geschichte der Antike
176 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-04337-5



Christian Schön
Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur
187 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-02647-7



Martin F. Meyer
Illustrierte Geschichte der Philosophie
187 Seiten, 100 Farbabb., 21x24, HC, 24,95 €
ISBN: 978-3-476-02648-4



J.B. METZLER

Part of **SPRINGER NATURE**

Facetten der japanischen Moderne

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker

Maruyama Masao, Freiheit und Nation in Japan. Ausgewählte Aufsätze 1936–1949. Bd. 1. Hrsg. von Wolfgang Seifert. München: Iudicium 2007

Maruyama Masao, Freiheit und Nation in Japan. Ausgewählte Aufsätze 1936–1949. Bd. 2. Hrsg. von Wolfgang Seifert. München: Iudicium 2012

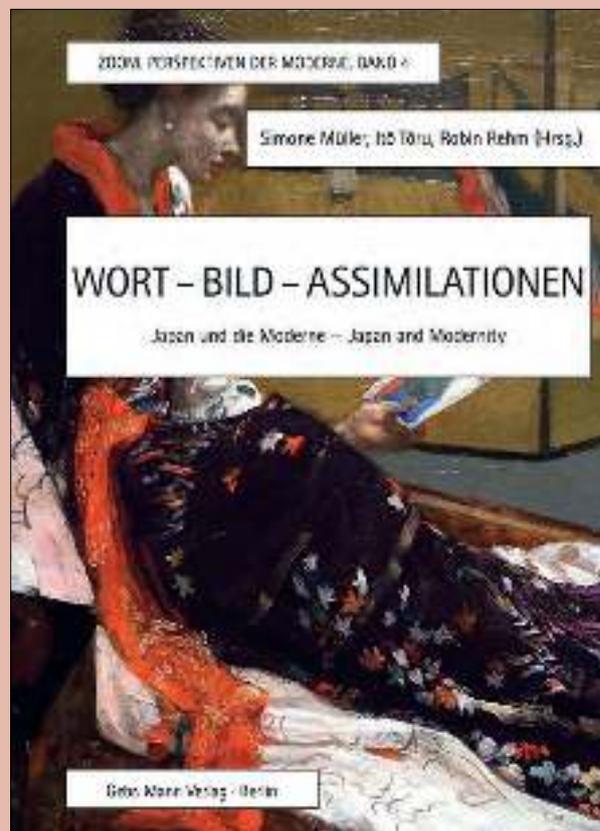
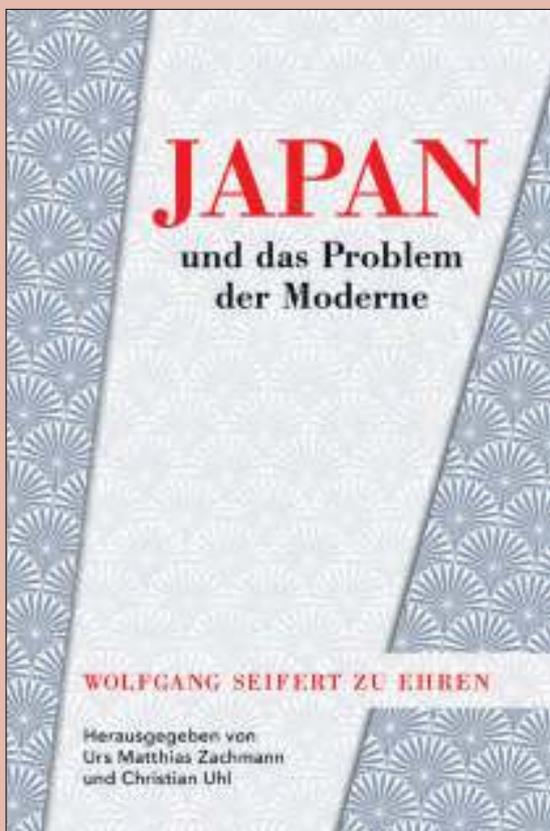
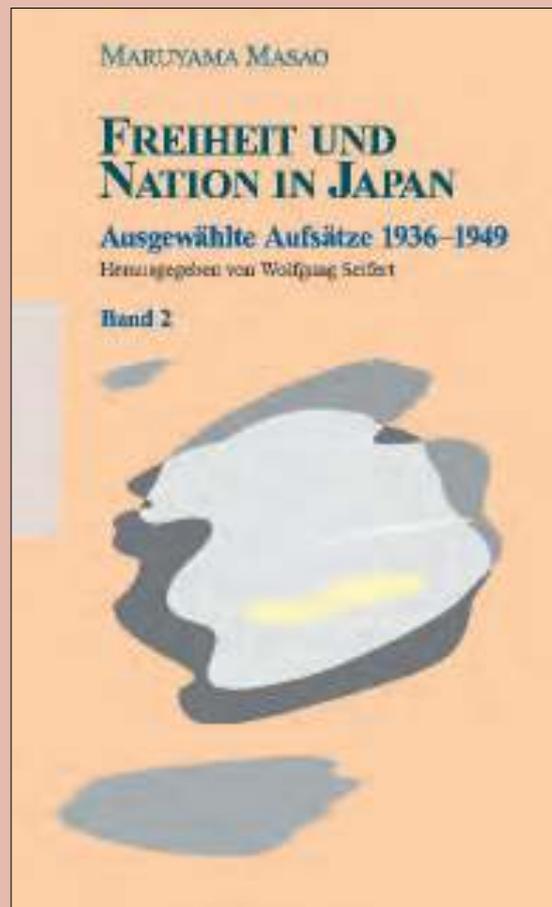
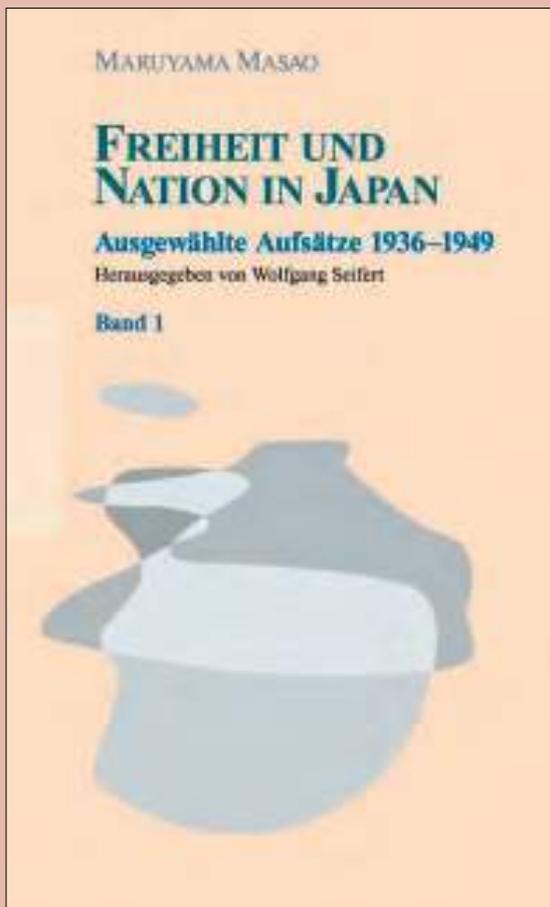
Urs Matthias Zachmann/ Christian Uhl (Hrsg.), Japan und das Problem der Moderne. Wolfgang Seifert zu Ehren. München: Iudicium 2015

Simone Müller/ Itô Tōru/ Robin Rehm (Hrsg.), Wort – Bild – Assimilation. Japan und die Moderne/Japan and Modernity. Berlin: Gebr. Mann Verlag 2016

Bis heute zählt der Politikwissenschaftler Maruyama Masao (1914–1996; in Japan wird der Familienname dem Vornamen vorangestellt) zu den einflussreichsten Intellektuellen seit dem Ende des 2. Weltkriegs. Sein Fachgebiet war die politische Ideengeschichte Japans. Ihn zeichnete aus, dass er sein Wissen seit Ende des Krieges in den Dienst der öffentlichen Debatten über Militarismus, Krieg und Demokratie in Japan stellte. Dem Heidelberger Japanologen und Politologen Wolfgang Seifert verdanken die Leser im deutschsprachigen Raum nun zwei Sammlungen der Frühschriften Maruyama Masaos, aus denen sich nicht nur herauslesen lässt, was die kritischen Intellektuellen der Kriegs- und Nachkriegsgeneration bewegt hat. Immer wieder beeindruckt bei der Lektüre der Texte auch, in welchem starkem Maße diese Leute noch mit den geistigen Kontroversen in Europa und den USA seit dem 19. Jahrhundert vertraut waren. Maruyama Masao sprach und las Deutsch, und er kannte sich in den Werken von Kant und Hegel, Marx, Max Weber und Carl Schmitt bestens aus. Die staatsrechtlichen und soziologischen Klassiker haben ihn auch, das zeigen die beiden Bändchen mit insgesamt acht Aufsätzen, bei seinen scharfsinnigen Analysen der japanischen Ideengeschichte beeinflusst. Die Beiträge im ersten Band kreisen im Wesentlichen um die Frage, wie es in Japan vor 1945 zur Entstehung eines autoritären, militaristischen Systems kommen konnte. Sie sollten bei jedem Versuch, vergleichende Faschismusforschung zu betreiben, zur Pflichtlektüre gehören. In seinem vielleicht berühmtesten Aufsatz über „Logik und Psychologie des Ultrationalismus“ vom Mai 1946 beschreibt Maruyama die Eigenarten des japanischen Systems als eines Faschismus von oben, der auf den Tennō ausgerichtet war, von einer militärischen Elite getragen wurde und – im Gegensatz zu Italien und dem nationalsozialistischen Deutschland – über keine

geschlossene „Dogmatik“ oder Weltanschauung verfügt habe. In Japan sei der Staat nie „neutral“, sondern seit der Meiji-Zeit an einer spezifischen nationalen Verfasstheit ausgerichtet gewesen: Die Bürger als Untertanen und die Institutionen hätten ihre Position jeweils danach bemessen, in welchem Verhältnis sie zum Tennō bzw. zum angeblich seit Ewigkeiten existierenden Kaiserhaus standen. Dies habe zu einem sozialen und institutionellen „Sektionismus“ und im Ergebnis zu einer Verschleierung der politischen Verantwortlichkeiten geführt. Nach 1945 wollte keiner für die Katastrophe verantwortlich gewesen sein! Der zweite, vom Herausgeber mustergültig kommentierte Band versammelt jene Texte aus der unmittelbaren Nachkriegszeit, die sich mit der politischen Ideengeschichte der Meiji-Zeit (1868–1912) befassen. Dass es in der neueren japanischen Geschichte auch Alternativen zum Weg in Imperialismus und Krieg gegeben hat, zeigen Maruyamas Artikel über die „Bewegung für Freiheit und Volksrechte“. Die Forschung ist heute, was die Thesen zu den Trägerschichten dieser Bewegung angeht, über Maruyamas Befunde zum Teil hinweggegangen. Wo er noch in den alten Samurai die treibenden Kräfte für eine politische „Modernisierung von oben“ sah, betonen Historiker heute eher die Rolle der bürgerlichen und bäuerlichen Schichten im Rahmen der japanischen Demokratiebewegung. Besonders gewichtig ist in diesem zweiten Band der Aufsatz über das „Staatsdenken in der Meiji-Zeit“, welche mit dem Sturz des Shōgunats und der Restitution der Tennō-Herrschaft 1867/68, d.h. vor nunmehr 150 Jahren, ihren Anfang genommen hat. Klar arbeitet Maruyama hier die Antinomien des japanischen Diskurses heraus, in dem es einerseits um die Konzentration der politischen Macht ging und andererseits um die Ausweitung der politischen Partizipation. Dass beide im modernen Japan, im Gegensatz etwa zu den USA, nicht in einer Balance gehalten werden konnten, erklärte für Maruyama auch Japans Niederlage im Jahr 1945. Von dem widerstreitenden Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Zentrismus und bürgerlicher Mitbestimmung ist Japan bis heute geprägt. Wer diese Komponenten des politischen Lebens besser verstehen will, dem bieten die von Wolfgang Seifert zusammengestellten Texte aus dem Frühwerk Maruyama Masaos einen wertvollen Wegweiser. Die jeweils 25 Seiten umfassenden detaillierten Erläuterungen zu japanischen Begriffen, Personen und Ereignissen am Ende jedes Bandes sind mit dem Begriff „Glossar“ zu bescheiden beschrieben. Sie bieten auch für Experten noch manches Neue und führen Leser, die von Japan noch nicht viel wissen, zuverlässig durch die Lektüre.

Angesichts der Bedeutung und Anerkennung, die der Heidelberger Japanologe im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus genießt, ist es mehr als eine schöne Geste, dass ihn



Schüler und befreundete Kollegen zum Ende seiner akademischen Laufbahn mit einer Festschrift geehrt haben. Der von Urs Matthias Zachmann (Berlin) und Christian Uhl (Gent) herausgegebene Band vereinigt neben der Laudatio des Sozialphilosophen Mishima Ken'ichi insgesamt 30 Aufsätze. Dass diese vom Iudicium-Verlag in deutscher, englischer und japanischer Sprache abgedruckt wurden, trägt der Auffassung Wolfgang Seiferts Rechnung, „wonach keine einzelne Sprache Anspruch erheben kann, die Wissenschaftssprache zu sein, sondern Sprachenvielfalt- und -beherrschung eine Voraussetzung für die produktive Arbeit in den Geistes- und Sozialwissenschaften ist“, so die Herausgeber in ihrem Vorwort. Dementsprechend wäre es eigentlich konsequenter gewesen, wenn sich diese multilinguale Ausrichtung auch im Titel des Buchs widerspiegelt hätte.

Die Beiträge zu dieser Festschrift, verfasst von Autoren aus zahlreichen Ländern Ostasiens, Europas und den USA, sind jeweils drei Themenbereichen zugeordnet worden. Aus dem elf Aufsätze umfassenden Teil I (Politik und Integration in Ostasien) sei hier der in japanischer Sprache publizierte Aufsatz von Miyake Akimasa über die begriffliche Verortung der „Zeitgeschichte“ genannt. Wie, so fragt er, soll man die Zeit, die zur Gegenwart führt, eigentlich nennen? Wir haben es bei der Beantwortung dieser Frage in Deutschland aus zwei Gründen leichter: Zum einen hat es bei uns nie eine größere Debatte darüber gegeben, wie lange die „Nachkriegszeit“ eigentlich gedauert hat; zum anderen ist der Terminus „Zeitgeschichte“ für die historische Durchdringung jüngster Ereignisse seit langem auch über die Grenzen der Geschichtswissenschaft hinaus akzeptiert. In Japan, und zwar sowohl im Bereich der Kulturwissenschaften als auch in den öffentlichen Debatten, liegen die Dinge komplizierter. Dort spricht man immer noch von „Nachkriegszeit“ (*senjo*) oder von der Geschichte der „Gegenwart“ (*gendai*). Miyake stellt eingangs die Entwicklungen in Wissenschaft und Öffentlichkeit nach 1945 vor. Während man in der Geschichtswissenschaft, beispielsweise im wichtigen Fachorgan „Shigaku Zasshi“ lange am Begriff der „Nachkriegszeit“ festhält, hat es in den 1950er Jahren schon Vorschläge gegeben, von diesem Begriff abzurücken, weil die „Nachkriegszeit bereits vorbei“ sei, wie der Anglist Nakano Yoshio und das „Weißbuch zur Wirtschaft“ 1956 behaupteten. Später, in den 1990er Jahren, zeigte insbesondere der Nachostexperte Itagaki Yûzô die Grenzen des Begriffs „Nachkriegszeit“ auf, indem er auf die weitgehend nach innen gerichtete Wahrnehmung der Japan-Historiker verwies. Diese Kritik blieb nicht unwidersprochen, weil andere Historiker auf die vielen Gesichter der „Nachkriegszeit“ in Japan verwiesen. Besonders bizarr mutet nach Miyake die Verwendung des Begriffs „Gegenwartsgeschichte“ an. Die Schulbücher lassen das, was wir im Deutschen mit dem Begriff der „Zeitgeschichte“ oder „neueste Geschichte“ bezeichnen, für den Bereich der „Weltgeschichte“ – womit vor allem die Geschichte des Westens gemeint ist – mit dem Ende des 1. Weltkriegs beginnen, für Japan aber mit dem Ende des 2. Weltkriegs. Ob die Einführung eines neuen Konzepts – *dôjidaishi* als „Geschichte des Heute“ (oder besser: Zeitgeschichte) – ein Weg aus diesem Dilemma sein wird, bleibt abzuwarten. – Weitere

aufschlussreiche Beiträge in diesem ersten Teil behandeln u.a. die Anfänge des Terrorismus in China (Gotelind Müller), die Wahrnehmung der Ereignisse im Epochenjahr 1989 in Japan (Mishima Ken'ichi) und die jüngste Debatte über ein Wieder-aufleben der „Ostasiatischen Gemeinschaft“ (Torsten Weber). Der Teil II ist mit fünf Beiträgen der schmalste und dem Themenblock „Wirtschaft und Gesellschaft“ gewidmet. Yagi Kiichirô beschreibt am Beispiel des großen japanischen Aufklärers Fukuzawa Yukichi die Rezeption der westlichen Wirtschaftswissenschaften im 19. Jahrhundert. Interessant ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Wahrnehmung und Transformation des ökonomischen Denkens westlicher Provenienz in China und Japan. Während im ersten Fall ausländische Gastwissenschaftler die treibenden Kräfte für den Kulturtransfer waren, haben im zweiten Fall vor allem japanische Intellektuelle dafür Sorge getragen, dass die westliche Ökonomie in Japan Wurzeln schlagen konnte. Übersetzungen westlicher Klassiker waren dabei von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. In den ersten beiden Dekaden nach der Meiji-Restauration von 1868 wurden zahlreiche Fachbücher in japanischer Übersetzung veröffentlicht, nicht zuletzt Adam Smiths „The Wealth of Nations“ (jap. 1882–88). Fukuzawa selbst nutzte in seinen Studien und im Unterricht der von ihm begründeten Keiô Universität Bücher wie W. und R. Chambers' „Political Economy for Use in Schools, and for Private Instruction“ aus dem Jahre 1852. Aus diesem Werk, so Yagi, bezog Fukuzawa auch wichtige Anregungen für seine Zivilisationstheorie.

Im letzten und dritten Teil, der insgesamt 14 Aufsätze umfasst, geht es um „Kultur und Kritik“ im weitesten Sinne. Inhaltlich erstreckt sich das Spektrum vom Diskurs über Intimität in der Edo-Zeit (1603–1867) (Morikawa Takemitsu) bis hin zum buddhistischen Ahnengedenken (Tim Graf) und zum Nationalismus heute (Kobayashi Toshiaki). Besonders herausgestellt sei hier der feinsinnige Beitrag des Philosophen Jens Heise über den Begriff der „Gegenseitigkeit“ in der Philosophischen Anthropologie Japans. Im Mittelpunkt dieser Studie steht der Philosoph Watsuji Tetsurô (1889–1960) und sein Begriff der „Gegenseitigkeit“. Heise beginnt mit kurzen Ausführungen zum Begriff „Mensch“ (*ningen*) im Japanischen, der sich aus zwei Schriftzeichen für „Mensch“ und „zwischen“ zusammensetzt. *Ningen* verweise auf „die Welt des Menschen und bezeichnet zugleich den einzelnen Menschen. Auf diese Doppelstruktur kommt es an“ (S. 450), oder in den Worten Watsuji Tetsurôs: „*ningen* meint das Öffentlich-Allgemeine und zugleich die Individuen“. Diese Dimension des „Zwischen“ fehle in der „abendländischen“ Tradition, welche das Subjekt in seiner Isoliertheit in den Mittelpunkt gestellt habe. (Ob dies ganz richtig ist, sei hier mal dahingestellt. Bei Karl Löwith, insbesondere in seiner Habilitationsschrift von 1928 über „Das Individuum in der Rolle des Mitmenschen“, ist die Kategorie der Gegenseitigkeit durchaus berücksichtigt.) Für die „Ethik“ Watsujis bedeute dies, dass sie den Menschen vor allem in der Rolle fasst, die er im Verhältnis zum „Anderen“ einnimmt. Der Mensch als „Individuum“ tritt demgegenüber zurück. In dieser Sicht auf den Menschen als „Doppelgänger seiner selbst“ drücke sich, so Heise, eine ostasiatische Besonderheit aus, die

bei Watsuji durch die funktionale Anwendung des buddhistischen Konzepts der „Leere“ gegeben sei. Die Selbstbestimmung des Menschen müsse „ohne substantiellen Grund auskommen“ und sich stattdessen als „Antwort auf den Anderen“ verstehen (S. 453). Diese Distanz zur Subjektphilosophie zeige Watsuji durchaus in der Nähe der Auffassungen zum Problem der „Gegenseitigkeit“, wie sie Arnold Gehlen in seiner Philosophischen Anthropologie entwickelt habe.

Ein Schriftenverzeichnis Wolfgang Seiferts beschließt diesen anregenden Band, von dem man keine thematische Kohärenz erwarten darf. Dies liegt naturgemäß im Charakter solcher „Festschriften“, die in Deutschland seit einiger Zeit, wenn irgendwie möglich, nicht mehr so heißen sollen. Diese schöne akademische Tradition und der dementsprechende deutsche Begriff werden unter dem Zwang der Vermarktung leider, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur noch im Ausland hochgehalten.

Das Thema der Ideengeschichte, das für das Werk Wolfgang Seiferts so charakteristisch ist, nimmt auch ein anderer Sammelband auf; er geht aber auch noch darüber hinaus. Wo die oben besprochene Festschrift doch wohl nur etwas für Fachleute aus dem Bereich der Ostasienwissenschaften ist, sollte der schön gestaltete und reich bebilderte Band „Wort – Bild – Assimilationen. Japan und die Moderne – Japan and Modernity“ durchaus auch Leser ansprechen, die ein Interesse an der Mannigfaltigkeit fremder Kulturen und der Interdependenz des Kulturaustauschs haben. Dass das Buch Aufsätze in deutscher und englischer Sprache enthält, deutet in diesem Fall der Titel schon an. Die Einleitung „illustriert“ im besten Sinne des Wortes, um was es in diesem Band geht: um die Umwandlung und Einverleibung fremder Kulturelemente durch *Assimilation*. Dieser Schlüsselbegriff hält die verschiedenen Beiträge aus den Bereichen Architektur und Design, Literatur und Musik, Philosophie und Soziologie thematisch zusammen.

Auch dieser Band ist in drei größere Teile untergliedert. Der erste ist den „Assimilationen in Architektur und Design“ gewidmet, wobei Robin Rehm und Manfred Speidel sich beide dem Werk des Architekten Bruno Taut (1880–1938) zuwenden. Ihn verschlug 1933 die Emigration nach Japan. Seit langem hatten ihn die Wohn- und Lebensverhältnisse in Japan fasziniert. Schon 1924 befasste er sich in seinem Buch „Die neue Wohnung“ mit dem unverstellten Raum in der Architektur. In Japan selbst „fühlte“ er sich in die Alltagsräume ein und kam zu einer etwas paradoxen Einsicht: Zwar seien uns die Japaner vollkommen fremd und doch könnten wir mit Blick auf die Raumauffassung „alles von ihnen lernen“ (S. 23). Hinter dieser Erkenntnis stand eine systematische Beschäftigung mit Fragen der kulturellen Angleichung. Ein nahezu vollkommenes Beispiel für die japanische Fähigkeit zur Assimilation chinesischer Einflüsse stellte für Bruno Taut die Villa Katsura dar. Funktionalität im Alltag, gesellschaftliche Repräsentanz und Kunst bildeten für ihn in der zwischen Ōsaka und Kyōto gelegenen Residenz eine vollkommene Einheit. Der zweite Teil des Buchs behandelt Adaptionen in der Literatur und Musik. Daniela Eckerle geht in einem kenntnisreichen Beitrag den Spuren des Japonismus im Werk von Arno Holz, insbesondere in dessen Gedichtzyklus „Phantasia“, nach. Sie

zeigt u.a., dass sich Holz, etwa mit Blick auf die Bedeutung der Natur in den Haiku, „mit japanischer Lyrik auseinandergesetzt und sowohl Techniken als auch Motive aus ihr übernahm“ (S. 123). Tsuboi Hideto stellt den japanischen Künstler Yamada Kōsaku vor, der vor dem 1. Weltkrieg in Berlin studierte und nach seiner Rückkehr nicht nur den modernen Tanz in Japan einführte, sondern auch das Konzept der „Fusionskunst“ entwarf. Die Fusion von Ton und Bewegung in der „choreographischen Poesie“ war dafür ein erstes Beispiel. Die Anverwandlung fremdkultureller Elemente war aber keineswegs nur ein Phänomen japanischer Akteure. Auch in die umgekehrte Richtung, etwa bei der Vertonung japanischer Lyrik, kam es zu einer intensiven Rezeption. Strawinsky und seine Zeitgenossen waren von den japanischen Kurzgedichten regelrecht fasziniert.

Im letzten Teil des Sammelbandes geht es um Annäherungen in Philosophie und Geistesgeschichte. Jeanne Fichtner-Egloff zeichnet die Rezeption der deutschen Ästhetik in der Meiji-Zeit nach und verweist auf die Bedeutung von Gastforschern wie Ernest F. Fenollosa und Raphael von Koeber, die eine ganze Generation junger Philosophen geprägt haben. Itō Tōru stellt den Begriff der „Subjektivität“ (*shutaisei*) ins Zentrum seiner Studie und zeigt, dass dieser im Zuge seiner Übernahme in Japan seine Bedeutung verändert und schließlich „die praktische Seite des Selbstseins“ im Vollzug einer Handlung betont. Ein besonders eindringliches Beispiel für Assimilation diskutiert Simone Müller anhand des facettenreichen Intellektuellenbegriffs. Im Zuge ihrer Forschungen hat die Autorin tatsächlich 25 verschiedene Ausdrücke für die „Intellektuellen“ ausmachen können. Der breite Diskurs über die Rolle der Intellektuellen in Japan verdanke sich der Tatsache, dass diese von den Machthabern ausgegrenzt wurden und sich deshalb selbst eine Funktion zuschreiben mussten. Dass auch Müller, wie zuvor Itō, in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung Maruyama Masaos hervorhebt, dürfte nun nicht mehr überraschen. Zum Abschluss des Bandes stellt Ogino Takeshi den bedeutenden Soziologen Shimizu Ikutarō (1907–1988) vor, der sich stark vom Werk Georg Simmels inspirieren ließ. Der Aufsatz ist ein schönes intellektuelles Portrait, das den Leser nur in einem Punkt etwas ratlos zurücklässt: Was hat dieser nach 1945 so einflussreiche Mann, der sich mal dem Sozialismus zu- und dann wieder von ihm abwandte, eigentlich während der Kriegsjahre gemacht? (*wsch*) ■

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker (*wsch*) ist seit 2002 Professor für vergleichende Kultur- und Ideengeschichte an der Universität Osaka und Mitherausgeber der Neuen Fischer Weltgeschichte.

swentker@hus.osaka-u.ac.jp

Südostasien und Indien

Dr. Thomas Kohl

Georg Winterberger: Myanmar. Durch die Linse der Menschen. Through the lens of people. Deutsch-englisch. Petersberg: Imhof Verlag 2017. Geb., 144 Seiten, 194 Farb- und 24 S/W-Abbildungen. Mit einer DVD. ISBN 978-3731904021, € 24,95

Es ist erstaunlich, welche Publizität ein so abgelegenes Land wie Myanmar, das ehemalige Burma oder Birma, mit seinen etwas über 50 Mio. Einwohnern, aber einem Staatsgebiet von der doppelten Größe Deutschlands, in den letzten Jahren auf sich gezogen hat. Das Land, das seit 1962 unter einer Militärherrschaft mit buddhistisch-theokratischen Vorzeichen regiert worden war, hat erst 2011 ein ziviles Staatsoberhaupt und öffnete sich seither vorsichtig den Einflüssen von außen. Das erklärt das erhöhte politische und wirtschaftliche Interesse an diesem Schlüsselland zwischen Süd-, Südost und Ostasien.

Nun muss man wissen, dass neben dem namensgebenden Volk der buddhistischen Bamar (Birmanen), das 70% der Bevölkerung ausmacht, noch weitere 135 Ethnien in dem langgezogenen Staatsgebiet wohnen, von denen die thaisprachigen, teils animistischen, teils christlichen oder anderen Konfessionen zugehörigen Shan, die christlichen Karen, die Urbevölkerung der wiederum anderssprachigen Mon und die Bengali sprechenden muslimischen Rohingya, die derzeit allerdings lediglich den Status von Freiwild haben, nur einen Bruchteil der Ethnien des Landes ausmachen.

Trotz der Fragilität und der zahlreichen Probleme dieses Vielvölkerstaates, der lange Zeit mit harter Hand regiert wurde, ist der Demokratisierungs- und Öffnungsprozess bereits weit fortgeschritten. Wie weit, zeigt der vorliegende, durch seine eindrucksvollen Fotos bezaubernde Bildband, der im Rahmen eines ethnologischen Projekts der Universität Zürich entstand und hineinführt in eine dynamische, offene und lebendige Zivilgesellschaft, was vor Jahren noch undenkbar war.

Von der Firma Olympus mit 20 nagelneuen Fotokameras ausgestattet, wurden im Rahmen eines von der UBS-Kulturstiftung, Olympus und der Universität Zürich finanzierten Projekts zwanzig „Informanten“ – so der Fachbegriff für befragte oder interviewte Personen –, selbst zu Feldforschern, indem sie unter Anleitung des erfahrenen Autors und Ethnologen Winterberger ihrerseits ihren Alltag und ihr tägliches Umfeld unter die Linse nahmen. Die dabei entstandenen Aufnahmen vereinigt der vorliegende Bildband. Ob nun in Mawlamyine, der drittgrößten Stadt im Süden des Landes an der Grenze zu Thailand, in der an der Küste im Süden gelegenen Landeshauptstadt Yangon (früher Rangoon) oder weiter im Norden in Mandalay auf dem Weg nach China – stets dokumentieren die technisch wie fotografisch gelungenen Bilder der zwanzig neugierigen Fotografen, wie sich die Bevölkerung im Alltag ihren Weg in die Welt bahnt.

Neben traditionellen Gewerben wie Blattgoldherstellung, Produktion von Mönchsroben, Buddhastatuen, Fischerei und Landwirtschaft rücken zahlreiche andere, ländliche wie städtische Gewerbe und Handwerke vor die Kamera, darunter viele, die am immer stärker zunehmenden Tourismus teilhaben.

So führt der schön aufgemachte und vom Verlag vorzüglich ausgestattete Bildband mit leichter Hand durch die drei großen Städte des Landes und dokumentiert – wie die offenen zugewandten Gesichter der fotografierten Personen zeigen – einen unverstellten Ausschnitt aus einem Land im Umbruch, das seinen Weg trotz vieler Hürden und Schwierigkeiten weitergehen will.

Mögen die Aufnahmen der erste Schritt sein zu einer weiteren Normalisierung und Öffnung dieser interessanten Region, die sich so lange der Welt verschlossen hat. (tk)

Jens Uwe Parkitny (Fotos): Marked for Life. Myanmar's Chin Woman and their Facial Tattoos. With a preface by Jan-Philip Sendker. Bielefeld, Berlin: Kerber 2017.

148 S., 104 farb. u. 16 sw. Abb., Bildbandformat 30 x 30 cm, Hardcover. ISBN 978-3735603555. € 45,00

Die Berggebiete im Nordwesten Myanmars an der Grenze zu Indien und Bangladesch gehören zu den unwegsamsten der Erde. Hier siedeln die Stämme der Chin. Als sich im Zweiten Weltkrieg Briten, Amerikaner und Japaner unter unsäglichen Strapazen und hohen Verlusten in dieser Region bekämpften, waren es die (oft noch kopfjagenden) Naga und die Chin, die den Alliierten zu Hilfe kamen und damit zum endgültigen Rückzug der Japaner beitrugen. Nach den militärischen Wagnistücken des US-Generals *Stilwell*, der englischen *Chindit*- oder der amerikanischen *Marauder*-Spezialtruppen geriet die Region für kurze Zeit in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit, um danach wieder in eine Art Dornröschenschlaf zu versinken – kein Wunder, denn bis zum heutigen Tag führt kein vernünftiger Landweg von Indien nach Myanmar und China; neuerdings heißt es allerdings, die Chinesen wollten die alte Ledo- und Burmastraße wieder reaktivieren.

Wer den vorliegenden, wunderbar aufgemachten und mit fantastischen Aufnahmen von Menschen, Landschaften und Textilien ausgestatteten Bildband zur Hand nimmt, darf nicht enttäuscht sein, wenn er nicht allzu viel über diese entlegene Region und ihre Menschen erfährt, was über das im Titel genannte enge Thema – „Gesichtstätowierung von Frauen der Chin“ – hinausgeht; über die Lebensweise und Verbreitung, Geschichte der Bergstämme oder die Stellung der Frau in der Stammesgesellschaft muss sich der interessierte Leser anderswo informieren. Das dürfte damit zu tun haben, dass die Fotos und ihre Texte ursprünglich auf eine Ausstellung des

Goethe-Instituts in Myanmar zurückgehen – man hatte daher wohl diplomatische Rücksichten zu nehmen und Kontroverses und Heikles auszusparen.

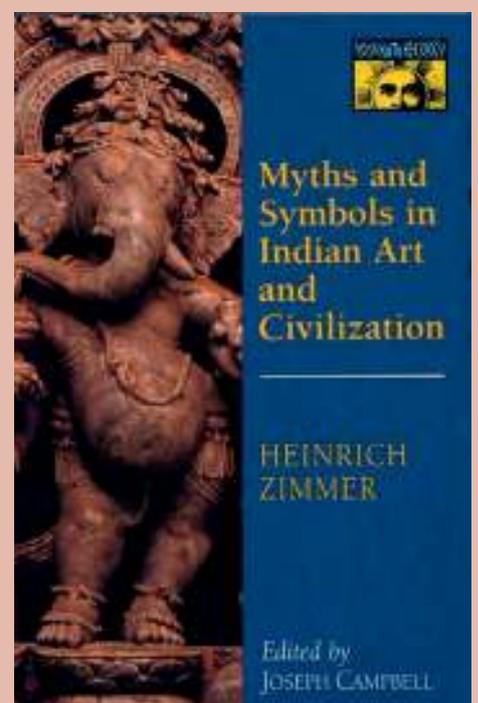
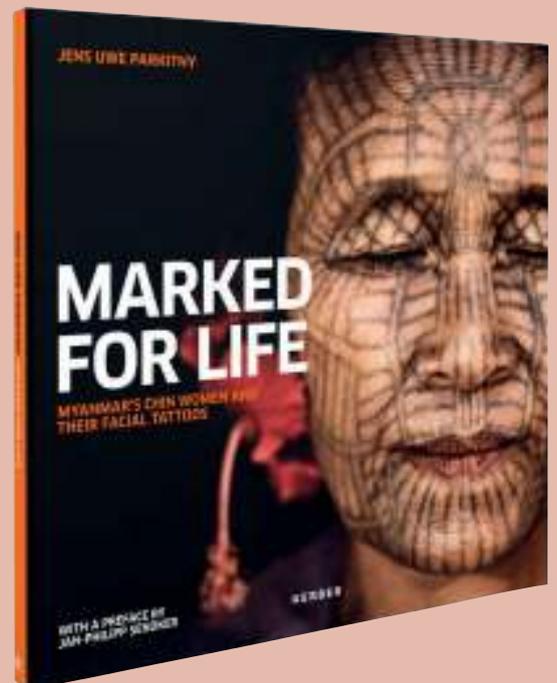
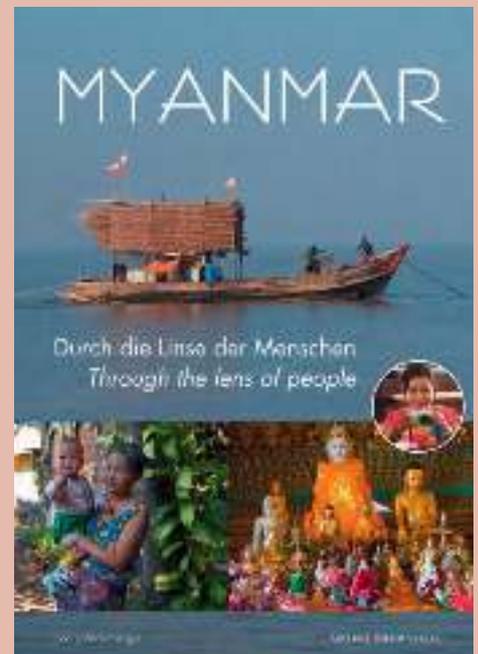
Tatsächlich gehört der Umgang mit den vielen, oft weit versprengten Völkern des ausgedehnten Landes, in dem es außer dem Staatsvolk der *Bamar*, das 80% der Bevölkerung stellt, noch zahlreiche andere Völkern gibt, zu den großen Problemfeldern. Ein föderales Gleichgewicht zu den in sieben *States* organisierten anderen Nationalitäten, Sprach- und Religionsgruppen des Landes auszutarieren gleicht nahezu der Quadratur des Kreises und wurde unter der von 1988 bis 2011 herrschenden Militärherrschaft durch schiere Gewalt hergestellt, um etwaigen Unabhängigkeitsbewegungen zuvorzukommen. So wurden auch die Chin bis vor wenigen Jahren durch die Militärjunta von der Außenwelt isoliert, verfolgt und ins benachbarte Ausland, aber auch nach Übersee gedrängt. Erst seit einigen Jahren dringen vermehrt Fremde und Touristen zu den Chin vor, darunter der Autor und Fotograf des vorliegenden Bandes, der in Seligenstadt geborene Deutsche Jens Uwe Parkitny. Er, der mit einer Birmanin verheiratet ist und in Myanmar lebt, entdeckte 2005 die unzugängliche Welt der Berge im Nordwesten und ließ sich von der dort üblichen Praxis der Gesichtstätowierung der Frauen faszinieren. Und was für Aufnahmen er von dort mitgebracht hat!

Die Beschränkung auf die Abbildung der tätowierten Gesichter und – parallel dazu – der außerordentlich ansprechenden traditionellen Baumwolltextilien der Chin gewinnt in diesem Zusammenhang einen Sinn: das Ästhetische, das in der Form- und Farbwahl der Tätowierungen und der Stoffe zum Ausdruck kommt, spricht Menschen aller Schichten und Herkunft unmittelbar an und vermag – ohne Rücksicht auf Ideologien oder eine belastende Vergangenheit – Brücken zwischen Menschen zu bauen. Angesichts der heiklen Menschenrechtslage war die Beschränkung auf das Ästhetische und Allgemeinmenschliche im Konzept des Goethe-Instituts vielleicht keine schlechte Wahl.

Die vorliegenden Fotografien – mit einer vorzüglichen, analogen Kamera aufgenommen – gehören sicher zu dem Aufregendsten, was Mode, Textil- und Körperdesign derzeit zu bieten haben, und das mag über den Mangel an historisch-sozialer Hintergrundinformation hinwegtrösten. Die Tätowierungen, die in mehreren Sitzungen, oft über Jahre hinweg, mit Bambusnadeln in Gesicht und Nacken der jungen Frauen eingraviert werden, sind äußerst schmerzhaft und markieren den Übergang vom Kinder- ins Erwachsenenalter. Stolz und Selbstbewusstsein zeichnen die Trägerinnen aus, deren Kinder und Enkel heute allerdings mehr und mehr die Torturen des als rückständig geltenden Tätowierens meiden (das zudem bis heute offiziell immer noch verboten ist) und nur noch die übliche birmanische Gesichtspaste zur Verschönerung auftragen. Ein hervorragend gemachter Bildband eines Landeskenners, der dazu einlädt, über eingefleischte Urteile nachzudenken und neue Pfade zu beschreiten. (tk)

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.

thkohl@t-online.de



Heinrich Zimmer: *Myths and Symbols in Indian Art and Civilization*. Edited by Joseph Campbell. Princeton University Press 2017. Paperback, 264 S., ISBN 9780691176048. \$ 17.95

„Auf ewig hab ich sie vertrieben,
Vielköpfige Götter trifft mein Bann,
So Wischnu, Kama, Brahma, Schiven,
Sogar den Affen Hannemann“,

Goethes Urteil über die bildenden Künste Indiens war harsch: er, der die klassischen indischen Dichtungen Kalidasas, *Shakuntala* und *Meghaduta*, durchaus schätzte und sich sogar in der Devanagarschrift übte, konnte dem Skulpturenschatz des Subkontinents wenig abgewinnen:

„In Indien möcht' ich selber leben,
Hätt es nur keine Steinhauer gegeben. ...
Und so will ich, ein für allemal,
Keine Bestien in dem Götter-Saal!“¹

Darin war sich der Dichterrüst mit Winckelmann einig, jenem Kunstgelehrten, der ein halbes Jahrhundert zuvor die „*edle Einfalt und stille Größe*“ der alten Griechen zum Schönheitsideal erhoben hatte, und noch im Jahr 1910 meinte der Brite G.C.M. Birdwood – übrigens ein Asienkenner von Rang, der in Indien geboren war –, die leidenschaftslose Seelenruhe asiatischer meditativ-religiöser Skulpturen mit der eines „gekochten Talgpuddings“ (*boiled suet pudding*) vergleichen zu müssen. Die am ästhetischen Ideal des klassischen Humanismus geschulte Welt konnte und wollte sich mit den monströsen Mischgebilden aus Mensch, Tier und Pflanze, die auf und in den Tempeln und Schreinen Süd- und Südostasiens wie Pilze wucherten, keineswegs abfinden. Eine „Fundgrube des Aparten, Skurrilen und Geheimnisvollen“ – das war noch das am wenigsten Negative, was sich zur religiösen Bilderwelt Asiens sagen ließ.²

Enter ZIMMER... Schon Zimmers Frühwerk *Kunstform und Yoga* (1926) hatte – erstmals in der Kunstgeschichte – ein Verständnis der indischen Ikonographie gezeigt, das weit über die bloße Beschreibung hinausging. Hier war jemand, der auf der sicheren Grundlage tradierter Sanskrit-Texte die Mitte hielt zwischen pedantischer Sprach- und Textanalyse einerseits und schwärmerischer, aber unkritischer und verständnisloser Verehrung für alles Indische andererseits. Mit den altindischen *Puranas* und Texten des *Tantra* hatte sich Zimmer darüber hinaus zwei bis dahin kaum beachtete Quellengruppen erschlossen, die er in den folgenden Jahren mehr und mehr zur Interpretation einsetzte. Bei den *Puranas* handelte es sich – anders als bei den hochheiligen Veden und Upanishaden (*shruti* – „Gehörtes“) – um volkstümlichere Kompendien der religiösen, mythologischen und historischen Überlieferung (*smriti* – „Erinnertes“), während die *Tantrik*, die bis heute mit zahlreichen Texten, Ritualen und Kunstgegenständen das Leben vieler Asiaten von Indien bis Japan, von Tibet bis Sri Lanka bestimmt, auf der Überzeugung beruht, dass die physische und die spirituelle Welt auf vielerlei Weise unlösbar miteinander verschränkt und frei untereinander zugänglich seien.

Hinzu kam Zimmers enger Kontakt zur Mythenforschung, die sein Vater, der aus einer Bauernfamilie im Hunsrück stammende Keltologe Heinrich Zimmer, mitbegründet hatte. Er vermochte hinter der bis dahin unverständlichen und scheinbar konfusen Bilderwelt Asiens Formen und Vorstellungen zu erblicken, die die Mythenforschung auch in anderen Kulturen vorgefunden hatte. Kein Wunder daher, dass sich Zimmer magisch von der gerade entstehenden Psychologie C.G. Jungs angezogen fühlte, die in Märchen, Mythen und im einzelnen Menschen solche „Urformen“ zu erkennen glaubte, „Archetypen“, die gemeinsam das „kollektive Unterbewusstsein“ der Menschheit bildeten. Sanskrittexte, Mythenforschung und analytische Psychologie erschlossen Zimmer einen Zugang zur indischen Bilderwelt, der sämtliche ästhetischen Ideale und Vorschriften Europas hinter sich ließ und dem „heiligen Bild“ Asiens zum ersten Mal seine eigene Qualität zubilligte.

Wie der überaus sprachmächtige Zimmer – auf Englisch – in fünf klar gegliederten Kapiteln seiner Vorlesung, die er im Exil, in seinem letzten Lebensjahr 1943, vor Studenten der New Yorker Columbia Universität hielt, unter Zuhilfenahme zahlreicher Abbildungen die Formen- und Symbolsprache der indischen Mythologie erläuterte, ist bis heute faszinierend zu lesen – die Lektüre ist tatsächlich „bewusstseinsweiternd ohne Drogen“... Seine epochemachenden Aufzeichnungen wurden freilich erst 1946, drei Jahre nach seinem frühen Tod, von seinem Schüler Joseph Campbell herausgegeben und schlugen sofort wie eine Bombe ein – Ausgabe folgte auf Ausgabe, und auch auf Deutsch erschienen seit 1951 zahlreiche Auflagen, die dem Autor weitaus größere Popularität verschafften als noch zu Lebzeiten.

Zimmers kurzes, aber überaus bewegtes Leben³, sein reichhaltiges Werk und vor allem sein vorliegendes letztes Opus Magnum werfen zahlreiche Fragen auf: was an dem vorliegenden Buch stammt von Zimmer selbst, was von seinem Schüler und Herausgeber Joseph Campbell, der damit eine fulminante Karriere als Mythenforscher begründete, die ihn schließlich in den 1980er Jahren zum gefragten „Talkshow-Star“ (Wendy Doniger) machte? Zimmer, Schwiegersohn des Schriftstellers von Hofmannsthal, hätte als Sanskritist und Sprachwissenschaftler die Popularisierung und die damit verbundenen Verallgemeinerungen, wie Campbell sie vornahm, wohl missbilligt.

Die Indologenzunft blickt nicht ganz ohne Scheelsucht auf diesen genialen Grenzgänger, der – ähnlich wie sein Zeitgenosse Glasenapp – weit über den Tellerrand hinausblickte. Die Parabel vom *Rabbi Eisik und dem Schatz* (Martin Buber), die Zimmer im Schlusswort zitiert, enthält vielleicht den Schlüssel zum Verständnis seiner Bemühungen: wie sich da der Rabbi Jekel Eisick aus Krakau, durch Träume dazu bewegt, auf die beschwerliche Suche nach einem Schatz begibt, der schließlich hinter dem heimischen Ofen verborgen liegt, aber nur durch sein Nachfragen in der Fremde ans Licht befördert werden konnte.

Den Schatz der indischen Bilderwelten hat Zimmer durch seine Forschungen sicher ein Stück weit mit gehoben – Goethes Verdikt hin oder her. (tk) ■

1 Zahme Xenien II

2 Klappentext zu Zimmer, *Spiel um den Elefanten* (1979)

3 Siehe zuletzt dazu: Katharina Geiser, *Vierfleck oder Das Glück* (2015)

Aktuelle Highlights!



Kimmich · Bach
VOB für Bauleiter
 Erläuterungen, Praxisbeispiele, Musterbriefe

 6., aktualisierte Auflage, 2017, 990 Seiten,
 14,8 x 21,0 cm, Buch (Softcover), 54,00 €
 ISBN 978-3-8462-0510-5
 lieferbar



Vygen · Wirth · Schmidt
Bauvertragsrecht
 Praxiswissen

 8., aktualisierte Auflage, 2018, ca. 420 Seiten,
 14,8 x 21,0 cm, Buch (Softcover), 44,00 €
 ISBN 978-3-8462-0718-5
 ET: Januar 2018

 Auch als
E-Book (PDF)



Franz
Handbuch Baunebenrechte
 Arbeitsrecht, Baustoffrecht, Bauvertragsrecht,
 Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Nachbar-
 recht, Sicherheitsrecht, Strafrecht, Versiche-
 rungsrecht

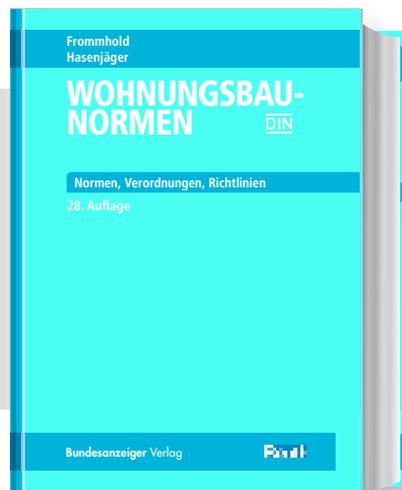
 2017, 980 Seiten, 17,0 x 24,0 cm, Buch
 (Hardcover), 139,00 €
 ISBN 978-3-8462-0575-4
 lieferbar

 Auch als
E-Book (PDF)



KI –
Konstruktiver Ingenieurbau

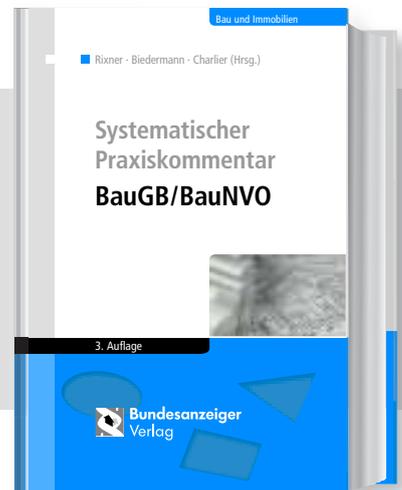
 6 Ausgaben im Jahr, 60 Seiten je Ausgabe,
 Jahresabonnement inkl. E-Journal:
 134,00 € (D)
 ISSN 2509-2847



Frommhold · Hasenjäger
Wohnungsbau-Normen

 28., aktualisierte Auflage, 2018, ca. 1600 Seiten,
 14,8 x 21,0 cm, Buch (Hardcover), 84,00 €
 ISBN 978-3-8462-0693-5
 ET: Dezember 2017

 Auch als
E-Book (PDF)



Rixner · Biedermann · Charlier
Systematischer Praxiskommentar
BauGB/BauNVO

 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage,
 2017, ca. 1850 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch
 (Hardcover), Subskriptionspreis 119,00 € gültig bis
 31.01.2018, danach 139,00 €
 ISBN 978-3-8462-0670-6
 ET: Dezember 2017

 Auch als
E-Book (PDF)

Globale Migration und Flüchtlingskrise oder Ein- und Auswanderung in historischer Perspektive

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann



Jochen Oltmer, Globale Migration. Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., München: C.H. Beck 2016, 141 S., 2 Karten
3. Auflage 2016. 141 S.: mit 3 Karten.
Broschiert. ISBN 978-3-406-69890-3.
€ 8,95



Massimo Livi Bacci, Kurze Geschichte der Migration. Aus dem Italienischen von Marianne Schneider, Berlin: Klaus Wagenbach 2015, 175 S., 9 Tabellen. Broschiert.
ISBN 978-3-8031-2743-3. € 10,90

Unter der Überschrift „Weitgehend unerforscht. Über die Geschichte von Niederlassung und Integration der Einwanderer in der Bundesrepublik“, wies Jochen Oltmer, Professor für Historische Migrationsforschung an der Universität Osnabrück, ein durch zahlreiche exzellente Publikationen ausgewiesener Kenner der Materie, in der Novemberausgabe 2016 der Zeitschrift „Forschung & Lehre“ darauf hin, dass insbesondere der Prozess der Niederlassung und Integration der Migranten/innen, die seit der Mitte der 1950er Jahre in die Bundesrepublik Deutschland einwanderten, weitgehend unerforscht sei. Vor allem fehlten Langzeitstudien zu dem „durch Migration induzierten komplexen gesellschaftlichen Wandel“. In der Januar-Ausgabe von „Forschung & Lehre“ war das Thema „Flucht und Asyl“ das Titelthema. Allerspätestens also seit der sogenannten „Flüchtlingskrise“ von 2015/16 ist das Thema „Migration“ wieder einmal in all seinen verschiedenen Ausprägungen in aller Munde. Im „fachbuchjournal“ erschien 2016/17 in mehreren Ausgaben eine umfassende Rezension des Juristen Hans-Werner Laubinger zum Thema „Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge“, die die vielschichtige juristische Dimension der Problematik verdeutlichte.

Es kann daher nicht verwundern, dass die Zahl der journalistischen sowie der geschichts- und politikwissenschaftlichen Publikationen zum Thema beinahe unüberschaubar geworden ist.

Jochen Oltmer legte in der bewährten Reihe „Wissen“ des Beck-Verlages 2012 einen Band über „Globale Migration. Geschichte und Gegenwart“ vor, der 2016 in einer umgear-

beiteten und selbstverständlich aktualisierten zweiten Auflage erschien. Die Studie liefert eine konzise Einführung in die Geschichte der Migration und der Migrationsforschung, denn das Thema ist, dies ist eine Binsenweisheit, so alt wie die Geschichte der Menschheit. Der Schwerpunkt liegt auf den Migrationsprozessen seit dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, behandelt fundiert aber auch Migrationsprozesse nach Australien oder Argentinien, in Sibirien und der Mandschurei. Oltmer beschäftigt sich zudem mit den Migrationen im Kontext von Kolonisierung und Dekolonisation sowie mit den unterschiedlichen Formen der Migration im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts. Im fünften und letzten Kapitel stehen das späte 20. und das frühe 21. Jahrhundert im Zentrum der Betrachtung. Hier erhält man auch Informationen über die „Rücküberweisungen“ und zwar nicht nur für den europäischen Raum, sondern auch für Indien und China sowie deren Relevanz für das Bruttosozialprodukt von Tadschikistan. Wer also einen recht knappen, jedoch in jeder Hinsicht fundierten ersten Überblick zum Thema erhalten möchte, der ist mit diesem Buch, das eine dreiseitige Literaturauswahl zur weiteren Lektüre enthält, sehr gut bedient. Das kann man von Massimo Livi Baccis Werk „Kurze Geschichte der Migration“, deren deutsche Übersetzung 2015 erschien, die italienische Erstauflage wurde 2010 publiziert, 2014 folgte eine zweite Auflage, leider nicht sagen. Livi Bacci war Professor für Demographie an der Universität Florenz und hat zahlreiche Werke zur globalen Bevölkerungswanderung geschrieben. Auch er geht selbstverständlich davon aus, dass



Stefan Luft, Die Flüchtlingskrise. Ursachen, Konflikte, Folgen, München: Beck Wissen 2016, 128 S., 1 Grafik, 8 Tabellen. Broschiert (aktuell: 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage 2017. ISBN 978-3-406-69072-3). € 8,95



Antonie Rietzschel, Dreamland Deutschland? Das erste Jahr nach der Flucht. Zwei Brüder aus Syrien erzählen, München: Hanser 2016, 179 S., zahlreiche Abb., Flexibler Einband. ISBN 978-3-446-44818-6. € 16,90



Ute Schaeffer, Einfach nur weg. Die Flucht der Kinder, München: dtv premium 2016, 257 S., mehrere Karten. ISBN 978-3-423-26119-7. € 14,90



Karl-Heinz Meier-Braun/Reinhold Weber (Hg.), Deutschland Einwanderungsland. Begriffe - Fakten - Kontroversen, 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer 2016, 255 S., zahlreiche Abb. (aktuell: 3., erweiterte und überarbeitete Auflage, ISBN 978-3-17-031864-9. € 26,00)

Migration ein Grundbestandteil der Menschheitsgeschichte ist und beginnt daher mit dem Ausbreitungsprozess der Menschen über die Erde. Das ist sehr knapp und mit Blick auf die Datierungen dieser Prozesse nicht immer auf dem neuesten Stand der Forschung. Leider fehlt, dies sei gleich angemerkt, ein Literaturverzeichnis, aber ein Blick in die Anmerkungen zeigt, dass Livi Bacci doch häufiger ältere Literatur aus den 1930er bis 1960er Jahren verwendet und in manchen Bereichen nicht auf dem neuesten Stand ist. Dies betrifft beispielsweise die Besiedlung Sibiriens, die auch er behandelt. Ansonsten allerdings ist das Buch stark eurozentrisch orientiert, Asien und Afrika kommen nur an wenigen Stellen vor. Im Mittelpunkt steht die europäische Migration nach Nordamerika, die hinlänglich bekannt ist und zu der er auch keine neuen Gesichtspunkte beisteuert. Gewiss geht auch er von einer Globalisierung aus, die er nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell, sozial, politisch etc. sieht.

Am Ende seines Buches plädiert Livi Bacci umfassend für eine grundlegende Korrektur der europäischen Flüchtlingspolitik. Auf diesen Seiten finden sich einige durchaus bedenkenswerte Überlegungen, aber auch mehrere Vorschläge, die kaum überzeugen können. So schlägt er vor, man solle doch Länder wie Italien oder Spanien, die sich großer touristischer Anziehungskraft erfreuten, zu „Themenparks mit Sehenswürdigkeiten, Kunst und Wohnmöglichkeiten“ umbauen. Dadurch erfolge eine Ablösung von Tätigkeiten mit hoher Arbeitskraft durch Tätigkeiten mit hoher Kapitalintensität. (S. 130) Zu fragen ist, wie man solche „Themenparks“ ohne zahlreiche Arbeitskräfte errichten kann. Als Arbeitskräfte kämen unter anderem auch

die Migranten in Frage, aber wer stellt das erforderliche Kapital bereit? Wie die derzeitige Situation in den Zentren des Tourismus, Mallorca beispielsweise, von den Einheimischen beurteilt wird, kann man fast jeden Tag in den Medien verfolgen.

Ein paar Seiten später plädiert Livi Bacci für eine „internationale Regierung“, über deren Form, Funktion und Befugnisse nichts gesagt wird. Die kurz nach der Publikation dieses Buches ausgebrochene „Flüchtlingskrise“ mit all ihren Abschottungsmechanismen der EU-Länder haben gezeigt, wie weit schon die Staaten der EU von einer gemeinsamen Politik bzw. Lösung der Migrationsprobleme entfernt sind. Und diese Uneinigkeit besteht angesichts der aktuellen Entwicklung im Mittelmeerraum auch weiterhin. Ein Buch, das nur bedingt empfehlenswert ist.

Lesenswert hingegen, wenn auch in manchen Teilen schon wieder überholt, ist die ebenfalls in der Reihe „Wissen“ des Beck-Verlages erschienene knappe Darstellung des Bremer Politikwissenschaftlers Stefan Luft „Die Flüchtlingskrise. Ursachen, Konflikte, Folgen“. Der etwas plakative Titel ist durchaus diskussionswürdig, ansonsten aber erhalten die Leser teils durchaus detaillierte Informationen über die Herkunftsregionen der Flüchtlinge, über Fluchtrouten und Schleuser, über die „Europäisierung“ der Asylpolitik und die Grenzregime sowie über die mögliche Steuerbarkeit von Zuwanderung und Asylumigration und schließlich über die Bedingungen gelingender Integration. Abschließend diskutiert Luft seine Vorschläge zur Behebung der aufgezeigten Fehlentwicklungen. Es folgen die für die Reihe üblichen knapp fünf Seiten mit Literaturhinweisen.



Jochen Oltmer (Hg.), Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, Berlin/Boston: Walter de Gruyter 2016, 1058 S., keine Abb., ISBN 978-3-11-034528-5. € 89,95

Zwar ist die Menschheit, wie die Migrationsforschung weiß, ohne ihre Wanderungen nicht zu denken. Jedoch machen die Migranten, so zeigt es uns Luft, nur den kleinsten Teil der Weltbevölkerung aus. 2013 waren dies nach Angaben der Vereinten Nationen gerade einmal 3,2 % der Weltbevölkerung, die sich zudem auf einige wenige Teile der Welt konzentrierten. Nun sind, wie wir seit jener „Flüchtlingskrise“ wissen, Zahlenangaben nicht immer sehr zuverlässig, aber sie zeigen zumindest den Kern der Dynamik. Die meisten Flüchtlinge bleiben zudem in den Anrainerstaaten, denn fast alle wollen baldmöglichst wieder zurück. In diesem Kontext ist auf die Problematik der Steuerbarkeit der Migrations- oder Flüchtlingströme zu verweisen, die ausführlich behandelt wird. Hier rekurriert Luft ein wenig zu stark auf die „Pull-Faktoren“ – die Migrationsforschung unterscheidet mittlerweile inzwischen nicht mehr nur zwischen Push- und Pull-Faktoren –, denn inzwischen hat die Migrationsforschung unter anderem erkannt, welche große Bedeutung der sogenannten Kettenwanderung zukommt, die eine erhebliche Dynamik sich selbst verstärkender Prozesse aufweist. (S. 111) Die Ausführungen zum Integrationsprozess von Migranten, über den, wie oben gesehen, bisher wenig geforscht wurde, muten bisweilen etwas naiv und plakativ an: Ansiedlung in dauerhaftem Wohnraum, eine gute Bildungs-, Sozial- und Wirtschafts-, vor allem Arbeitsmarktpolitik. Da bleibt Luft am Ende seiner Darstellung recht vage und verweist auf die Konjunkturentwicklung und den Arbeitsmarkt. Bleibt noch der Hinweis, dass sich dieser Band fast ausschließlich mit den Verhältnissen und Entwicklungen in Deutschland befasst und die internationalen Dimensionen nur im ersten Kapitel angesprochen werden. So findet sich am Ende auch der Hinweis auf das positive Deutschlandbild vieler Migranten als „schönstes und sicherstes Land“

Neuerscheinungen



ISBN 978-3-03909-228-4
207 S. · flex. Einband
Euro 29,90

Jens Martignoni

Das Geld neu erfinden

Alternative Währungen
verstehen und nutzen

Knapper Überblick über das aktuelle Thema alternative Währungen und die erfolgreichsten Beispiele: von Quartier- und Lokalwährungen über Gutscheinsysteme bis hin zu neuesten Entwicklungen der Fintech.



ISBN 978-3-03909-272-7
IV/304 S. · broschiert
Euro 29,80

Michael Lewrick · Patrick Link ·
Larry Leifer (Hrsg.)

Das Design Thinking Playbook

Mit traditionellen, aktuellen und
zukünftigen Erfolgsfaktoren

Ein Must-Read für alle Macher, Entscheidungsträger und Innovationsbegeisterte. Ein einzigartiger Einblick, wie heute Innovationen für morgen erfolgreich angestossen werden.



ISBN 978-3-909066-12-4
160 S. · broschiert
Euro 25,90

Beat Schaller

Macht und Magie der Drei im privaten und beruflichen Alltag

Nutzen Sie die Macht und Magie der Zahl Drei. Lesen Sie dieses Buch und laufen auch Sie zu Bestform auf, zu Exzellenz in Denken, Sprache und Handeln.

VERSUS VERLAG
www.versus.ch



VERSUS

Europas. Ein Flüchtling aus Syrien, 28 Jahre alt und Webdesigner von Beruf, zeigt sich besonders beeindruckt vom Wiederaufstieg des zerstörten Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg. Da wird man die Frage stellen dürfen, was dieser junge Mann darüber wusste. Dennoch ein in jeder Hinsicht lesenswerter, weil informativer Band.

Ein besonderes Produkt der „Flüchtlingskrise“ sind die aktuellen Reportagen, die vor allem 2016 in großer Zahl veröffentlicht wurden. Antonie Rietzschel, Mitglied der Politikredaktion der Süddeutschen Zeitung, begleitete 2014 und 2015 zwei aus Syrien stammende Brüder, die sie in Mailand kennengelernt hatte, und war späterhin in Deutschland über Monate hinweg an deren Seite. Von der kritischen Distanz einer Journalistin zu ihrem Gegenstand ist wenig zu spüren. Sie sieht sie als ihre „Brüder“ an. Dem entspricht die Form des Textes, der stets im Präsens geschrieben ist, auch wenn über Vergangenes berichtet wird. „Wir“ sitzen also mit den Brüdern – noch in Syrien – am häuslichen Tisch und diskutieren über Politik, begegnen den Sachbearbeitern der verschiedenen Behörden und kaufen mit den Brüdern ein. Dies ist leider zu häufig plakativ und voller Emotionen und das wohl auch mit voller Absicht. Das kann man begrüßen, muss es aber nicht, weil sich der kritische Leser fragt, ob dies denn alles so zutrifft, denn bei diesen beiden Brüdern handelt es sich ganz offenbar um Musterflüchtlinge in der Willkommenskultur. Die benutzte Literatur, auf der die Anmerkungen basieren, besteht, bis auf die zitierten Koranstellen, ausschließlich aus Internetquellen. Dabei überwiegen Artikel aus der „Süddeutschen Zeitung“, zudem „Spiegel“, „Zeit“ und „Frankfurter Allgemeine“. Auch in diesem Buch ist der Blick fast ausschließlich auf Deutschland und dessen Politik gerichtet. Der Erkenntniswert aus dieser Lektüre ist leider nur gering, da diese Einzelschicksale sich kaum verallgemeinern lassen. Man erhält einen knappen Einblick in die Welt syrischer Flüchtlinge, mehr aber eben auch nicht.

Das gilt auch für „Einfach nur weg. Die Flucht der Kinder“, das Buch von Ute Schaeffer, langjährige Chefredakteurin der Deutschen Welle und inzwischen Leiterin Medienentwicklung und stellvertretende Direktorin der Deutsche-Welle-Akademie. Sie hebt in ihrem Vorwort direkt darauf ab, dass es sich um Einzelschicksale handelt, die man nicht verallgemeinern könne, die aber dennoch als Beispiele dienen könnten, um mehr über die Fluchtursachen und die Konflikte in den Herkunftsländern zu erfahren. Schaeffer hat ein durchweg positives Bild ihrer „Helden“, die sie als „hochdisziplinierte Kämpfertypen“ bezeichnet, die trotz aller Risiken konsequent ihren Weg gegangen seien. Es seien die „Stärksten und Mutigsten“, die es bis nach Deutschland schafften. Nun wusste die Autorin bei Erscheinen ihres Buches im März 2016 noch nichts von den nachfolgenden Attentaten hier in Deutschland, aber diese Wortwahl ruft doch einige Irritationen hervor. Auch in diesem Band erstaunt die distanzlose Haltung der Autorin, die apodiktischen Aussagen wie „Achmed aus Somalia ist in Deutschland angekommen“. Alle sind auf eine gewisse Art zielstrebig und gewitzt. Dazu gehört, „vorsichtshalber einen anderen Namen und eine andere Nationalität anzugeben“ (S. 168), wie es Hassan aus dem Iran machte, als er auf Lesbos von der griechischen Polizei aufgegriffen wurde. Das im Un-

tertitel verwendete Wort „Kinder“ trifft den Sachverhalt nicht so ganz, denn einige der Protagonisten/innen in diesem Band wären eher als Heranwachsende, als Teenager, zu bezeichnen, aber nicht mehr als Kinder.

Leider gibt es am Ende noch nicht einmal den Versuch, einen gemeinsamen Nenner zu finden, die Einzelschicksale in einen Gesamtzusammenhang zu bringen. Da das Buch ein Kooperationsprojekt der Deutschen Welle und der Malteser ist, steht am Schluss ein Gespräch der Autorin mit dem Intendanten der Deutschen Welle und einem Geschäftsführer des Malteser-Hilfsdienstes in Berlin. Die Malteser unterhalten einige Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Auch dabei geht es vor allem um Integration, also um das Erlernen der Sprache und die Frage, wann man sich denn „beheimatet“ fühlt. Die Aneinanderreihung der Einzelschicksale ergibt noch nicht einmal näherungsweise ein Gesamtbild der Flüchtlinge, eine Art von Porträt oder kollektiver Biographie. Tiefere Einsichten in die Welt der Flüchtlinge und sei es in die von minderjährigen Flüchtlingen kann man aus diesem Buch leider nicht gewinnen.

Der von Karl-Heinz Meier-Braun und Reinhold Weber, Politikwissenschaftler in Tübingen der eine, Zeithistoriker ebenda der andere, 2016 in zweiter Auflage, 2017 in überarbeiteter Version in dritter Auflage, die mir nicht vorlag, publizierte Sammelband „Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen“ hat ein interessantes und zugleich anregendes Konzept. 46 Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Generationen behandeln in knappen Skizzen fast alle Aspekte der Migration, wobei der Fokus, wie aus dem Titel ersichtlich, auf Deutschland liegt, das zum Einwanderungsland erklärt wird, obwohl es doch zugleich auch ein Auswanderungsland ist. Jan Philipp Sternburg schlägt deshalb in seinem Artikel über „Auswanderung“ vor, es als „Migrationsland“ zu bezeichnen, was durchaus zutreffend ist, auch wenn Ein- und Auswanderung mittlerweile nicht mehr in einem einigermaßen adäquaten Verhältnis zueinander stehen. Behandelt werden also Grundlagen und Geschichte der Migration, die Zuwanderergruppen, Wirtschaft und Recht, Gesellschaft und Religion, Integrationspolitik und politische Teilhabe sowie Begriffe und Kontroversen. Dieses Konzept, zusätzlich erleichtert durch Querverweise innerhalb des Bandes, ermöglicht eine rasche erste Information, die jedem Artikel beigefügten Literaturhinweise bieten eine fast optimale Basis für die Beschaffung weiterer Informationen. Darüber hinaus steht gleich am Anfang ein „Stichwortverzeichnis“, das zusätzliche Hilfen bietet.

Wie die beiden Herausgeber betonen, wurden den Autoren/innen keine „übergreifenden Vorgaben“ gemacht, so dass Überschneidungen bewusst in Kauf genommen wurden und innerhalb des Bandes so unterschiedliche Sichtweisen deutlich werden. Über einige der verwendeten konzeptionellen Begriffe lässt sich durchaus diskutieren. Dazu gehört für mich insbesondere die Bezeichnung „Migrationshintergrund“. Der von der Soziologin Ursula Boos-Nünning in den 1990er Jahren geprägte Begriff wird mittlerweile vor allem vom Bundesamt für Statistik als Ordnungskriterium gebraucht und ist meines Erachtens ohne weitere Erläuterungen und Erklärungen we-

nig aussagekräftig. Er bezeichnet sowohl einen in Aachen lebenden Belgier, der mit einer Deutschen verheiratet ist, und deren gemeinsame Kinder, als auch einen Afrikaner oder Asiaten, der seit einem Jahr in Deutschland lebt. Darüber hinaus blendet der Begriff jede Form der Binnenmigration aus, die die Migrationsforschung durchaus interessiert, etwa innerchinesische, innerrussische, aber auch innerdeutsche Migration. Insgesamt ein weitgehend gelungenes Werk für eine Grundlageninformation mit entsprechenden Anregungen zu weiterer Lektüre und Beschäftigung mit dem Thema.

Zum Abschluss ist auf den von Jochen Oltmer 2016 herausgegebenen voluminösen Band „Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert“, an dem außer dem Herausgeber noch 22 weitere Autoren/innen mitgewirkt haben, hinzuweisen. Es wäre in höchstem Maße ungerecht, einen oder auch nur zwei oder drei Beiträge hervorzuheben. Schon Oltmers rund 40 Seiten umfassende, konzise Einleitung bietet einen fundierten Zugang zu diesem Thema auf dem neuesten Stand der Forschung. Das ist nicht verwunderlich, denn er gehört zu den führenden Spezialisten der historischen Migrationsforschung und dies nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Trotz des im Titel hervorgehobenen Verhältnisses von Staat und Migration nimmt der Band durchaus auch die Handlungen der Migranten/innen selbst in den Fokus. Selbstverständlich ließe sich über manche Ausführungen diskutieren, etwa darüber, was denn unter Zwangsmigration zu verstehen ist oder über die Einschätzung der polnischen Migration innerhalb der Grenzen Preußens bzw. des Deutschen Kaiserreiches. Grundlegend aber bietet dieses Handbuch eine fundierte Analyse zur Migration in Deutschland, eingebettet in den europäischen und weltweiten Kontext, zugleich umfassende Informationen sowie Anregungen und lädt zur Diskussion und Auseinandersetzung ein. Die Lektüre lohnt sich in jedem Falle, so dass der Band in jeder Hinsicht empfohlen werden kann. Man muss das Buch ja nicht gleich kaufen, obwohl der Preis angesichts von Qualität und Quantität angemessen ist.

Migration, so wollen wir festhalten, ist ein seit dem Beginn der Menschheitsgeschichte zu beobachtendes globales Phänomen, dem sich kein Staat und keine Gesellschaft der Welt entziehen können. Auf die ein oder andere Art und Weise werden sie stets damit konfrontiert werden. Zeit also, wie nicht nur Jochen Oltmer anmerkt, für eine globale Regelung vor allem der Flüchtlingsfrage. Da diese aber noch sehr weit entfernt ist, wird uns die Migration in ihren vielfältigen Erscheinungsformen auch noch in den nächsten Jahrzehnten intensiv beschäftigen. (dd) ■

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Ost-europäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.
ddahlman@gmx.de

Willkommen in der Welt der Gefühle!



Julia Weber

Ich fühle, was ich will

Wie Sie Ihre Gefühle besser wahrnehmen und selbstbestimmt steuern

2017. 216 Seiten, 3 Tabellen,
45 Abbildungen, gebunden
€ 24,95 / CHF 32,50
ISBN 978-3-456-85557-8
Auch als eBook erhältlich

Woher kommen Gefühle? Wie können Gefühle besser wahrgenommen und gesteuert werden? Laut einer aktuellen Studie sind ca. 10% der Bevölkerung Deutschlands von „Gefühlsblindheit“, der sogenannten Alexithymie, betroffen. Dabei handelt es sich um Schwierigkeiten in der Identifikation und/oder Beschreibung von Gefühlen. Julia Weber geht den Gefühlen mittels des Zürcher Ressourcen Modells (ZRM®) auf den Grund und erklärt leicht verständlich und fundiert das Konzept der Alexithymie und ihrer Entstehung.

www.hogrefe.com

 **hogrefe**

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Wulf D. Hund: *Wie die Deutschen weiß wurden. Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus*, J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, 2017, 212 S., 10 farbige Abb., ISBN 978-3-476-04499-0, € 19,99

Der Titel *Wie die Deutschen weiß wurden* verblüfft aufgrund seiner vermeintlichen Tautologie. So mancher Leser dürfte sich nämlich fragen, ob die ‚Deutschen‘ nicht schon immer ‚weiß‘ waren. Diese Auffassung vertrat nämlich der Historienmaler Wilhelm Lindenschmit (1806–1848) in seiner 1846 erschienenen deutschtümelnden Schrift *Die Räthsel der Vorwelt, oder: Sind die Deutschen eingewandert?*. In dem Pamphlet verkündete er: „Der deutsche Mensch allein ist der wirkliche weisse Mann“ (1846, S. 46). Diese rassistische – und gleichzeitig sexistische – Behauptung war keineswegs eine Einzelmeinung; ‚Deutsches Weißsein‘ stand damals im Zentrum rassistischer Überheblichkeit.

Wie entstand dieses ‚weiße‘ Selbstbewusstsein von der ‚germanischen‘ bzw. ‚deutschen Race‘, das ab dem 17. Jh. im Trend der Zeit lag und sich in „unterschiedlichsten Formen des arischen Mythos, der Germanenideologie und des nordischen Gedankens“ (vgl. S. 6) manifestierte? Dieser Frage geht Wulf D. Hund (*1946), entpflichteter Soziologieprofessor, in der hier vorliegenden *Kleinen (Heimat)Geschichte des Rassismus* nach. Er beschreibt den „verwickelten Prozess“, der dazu führte, dass die Hautfarbe ‚weiß‘, ein physisches Merkmal, das jahrhundertlang keine spezifische Differenz zwischen Selbst- und Fremdbeurteilung der ‚Deutschen‘ begründet hatte, deren Selbstbild – unter gleichzeitiger Integration älterer Formen des Rassismus – prägte.

Seit den 1990er Jahren hat Hund den vergleichend-historischen Rassismus-Diskurs durch zahlreiche Abhandlungen – wie *Negative Vergesellschaftung: Dimensionen der Rassismusanalyse* – entscheidend geprägt. Wortgewandt und überzeugend hat der Autor immer wieder der Vorstellung widersprochen, ‚Rassen‘ seien natürliche Kategorien, tatsächliche biologische Gegebenheiten. Durch tiefgründige historische Recherchen entlarvte er ‚Rassen‘ als *soziale Konstrukte*. ‚Weißsein‘ wurde ebenso wie andere ‚Farben der Rassen‘ „in einem langwierigen und komplizierten Prozess allererst er-



zeugt“, „[d]enn von Natur aus gibt es weder Rassen noch Weiße“ (S. 6).

Physische Anthropologen brauchten sträflich lange, bis sie bestehende Rassenkonzepte für obsolet erklärten (s. Deklaration von Schlaining; http://www.friedensburg.at/uploads/files/Deklaration_1995.pdf). Und Ewiggestrige – aus allen Schichten (!) – haben das offenbar bis heute nicht begriffen und perpetuieren ein längst überholtes biologistisches Menschenbild. Dabei wurde doch durch evolutionsbiologische Studien von Nina G. Jablonski und George Chaplin der Adaptationsprozess der Hautpigmentierung längst detektiert (s. http://www.pnas.org/content/107/Supplement_2/8962.full.pdf), worauf Hund leider (!) nicht hinweist.

Auch die Gesetzgebung hinkt hinterher, denn es ergibt sich das Paradox, dass zwar ein Problembewusstsein für den Begriff ‚Rasse‘ vorliegt, aber dennoch an dem Begriff festgehalten wird (vgl. GG, Art. 3, Abs. 3).

Der Hamburger Soziologe fokussiert in seiner Abhandlung auf die geschichtlichen, kulturellen, sozialen, ethnischen und politischen Situationen, die mit Beginn des europäischen Kolonialismus und höchst inflammatorisch ab dem Zeitalter der Aufklärung zu einer neuartigen Wahrnehmung der ‚Farben der Rassen‘ geführt haben. In zehn eindrucksvollen Kapiteln zeigt der Autor, wie sich das an der Hautfarbe orientierte Muster rassistischer Überheblichkeit in der deutschen ‚Heimat‘, einem heuristisch verstandenen historischen Ort, erst allmählich neben anderen, viel älteren Rassismen entwickelte, um dann obsessiv seine brutale Wirkung im sozialen Miteinander zu entfalten. Nach kompakter Einführung in die Problematik zeigt Hund an kunsthistorischen und literarischen Beispielen, wie sich die Betonung der Hautfarbe durch den Kolonialismus und die Begegnung mit dem Exotischen „in einem komplexen kulturellen Ambiente“ (S. 13) anscheinend harmlos entfalte. Antoine Pesnes Gemälde ‚Henriette Karoline von Hessen-Darmstadt mit Diener‘ (um 1750; vgl. Cover), verdeutlicht das

gängige Sujet, das durch den Kontrast zwischen dem hellen Teint der Adligen und dem ‚Hofmohr‘ das Weißsein überhöht. Zeitgenössische Literaturzitate belegen die „Gleichsetzung von Weißsein und Weisheit“ (S. 13). Mit den Schriften von Francois Bernier (1625–1688) und insbesondere denen des Philosophen John Locke (1632–1704) bekommt „Hautfarbe im europäischen Selbstverständnis einen Stellenwert [...], der Überlegenheit signalisierte“ (S. 25). Aber es fehlte noch eine systematische Nomenklatur, die die Menschheit gemäß ihrer Hautfarben klassifizierte; diese lieferte Carl von Linné (1707–1778) in der 1. Auflage von *Systema naturae* (1735). Dabei zeichnete sich das Dilemma ab, dass nicht nur die Deutschen, sondern auch andere Europäer und viele Asiaten ‚weiß‘ waren. Die Hautfarbe taugte also nicht als Alleinstellungsmerkmal zur Diskriminierung von Juden und ‚Zigeunern‘, eine rassentypologisch offenbar prekäre Situation.

Von ‚*Farben und Sünde*‘ handelt das Kapitel zur langen Geschichte des Antisemitismus. Dieses dicht gepackte Essay benennt die Liste antisemitischer Stereotype, zu der auch Persönlichkeiten wie u.a. Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte, Clemens von Brentano, Arthur Schopenhauer und Richard Wagner sehr unrühmlich beigetragen haben. Zwar spielte die zugeschriebene ‚weiße‘ Hautfarbe keine Rolle, „womit die Rassenkonstruktion nur scheinbar außer Kraft gesetzt [war] – denn sie zielte tatsächlich immer nur auf angeblich innere Differenzen“ (S.36). Wegen des Dilemmas mangelnder visueller Identifizierbarkeit der Juden wurde schon im 12. Jh. von Friedrich II. verfügt, dass Juden sich erkennbar kleiden müssen, eine Stigmatisierung die durch den Judenstern seine Fortsetzung fand. Hund nennt ein weiteres Stigma. Der Konvertit Paul W. Hirsch erblödete sich nicht, die ordinäre Version zu verbreiten, jüdische Männer würden menstruiieren, was „den *foetur judaicus*‘, den man schon riechen könnte, ehe man den Juden sah“, erklären würde (S. 42).

Weitere Inhalte seien nur angedeutet: Das Kapitel ‚*Schwarze Ritter und Heilige Schwarze*‘ handelt von der sich im 16. Jh. abzeichnenden Dehumanisierung ‚schwarzer‘ Menschen. Ferner geht es um die Bedeutung der Hautfarben Schwarz und Weiß in den machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Christentum und Islam. Auch heute noch kursierende Facetten des ‚Zigeuner‘-Stereotyps werden im Abschnitt ‚*Schwarzes Volk‘ und ‚Fauls Gesindel‘* thematisiert, und in ‚*Rassen® made in Germany*‘ geht es um den Rassismus der Aufklärung, um die zeitgenössische Überführung alter Formen rassistischer Diskriminierung „in die neue Version eines biologisch argumentierenden Rassismus“ (S. 87).

Ab Mitte des 19. Jh. begann mit den Weltausstellungen die Popularisierung des Weißseins, u.a. auch durch Völkerschauen bei Hagenbeck. In der Werbung für das Seifenprodukt ‚Kalloderma‘ verschmolzen „Weißsein und Reinheit [...] zu einer einfachen Botschaft: rassistische Überlegenheit ließ sich durch körperliche Sauberkeit und die wiederum durch einschlägiges Konsumverhalten demonstrieren“ (S. 105). Auch der ‚Sarottimohr‘ trug als Nachfahre des ‚Hofmohrens‘ zur Betonung der Distanz zwischen weißen und farbigen ‚Rassen‘ bei.

Schließlich geht es um die ‚*Gelbe Gefahr*‘ und ‚*Schwarze Schmach*‘ und die angebliche Bedrohung des Weißseins,

und im Kapitel ‚*Herrenvolk‘ und ‚Untermenschen‘* wird die dunkelste Seite deutscher Geschichte aufgeschlagen. Hund schreibt: „Das Ordnungssystem der Konzentrationslager wirkte wie ein Prisma, das die Vorstellung von einer weißen Herrenrasse in ein Spektrum farblicher Stigmata zerlegte“ (S. 135). Es war die „bürokratische Umsetzung des rassistischen Konglomerats aus Idiosynkrasie und Diskriminierung, das sich gleichwohl als Wissenschaft präsentierte...“ (S. 137).

Das Kapitel ‚*Vom ‚Persilschein‘ zum ‚Weißen Riesen‘*‘ handelt von der Entnazifizierung, die sich retrospektiv als große Farce erwies. Hund nennt sie – mit Recht – eine „*Mitläuferfabrik*“ (S. 158), in der sich die Deutschen ganz schnell wieder ‚weißwaschen‘ konnten. Auch die in die KZ-Verbrechen involvierten Industriebetriebe kamen fast ausnahmslos mit einer ‚weißen Weste‘ davon. Unter dem Stichwort ‚Schlußstriche‘ prangert Hund die Entwicklung eines ‚sekundären Antisemitismus‘ (*sensu* T. W. Adorno) scharf an und beschreibt die bedrohliche Entwicklung, wie unter der Tope ‚Abendland‘ „kulturelle Abgrenzungen [...] mit traditionellem Rassendenken verbunden werden“ (S. 161). Arg gedrängt kritisiert er die pseudobiologischen Argumente von Thilo Sarrazin, die „demagogische[n] Manöver“ der PEGIDA und die „Rassisierung des Islam“. Er empört sich über den Literaturkritiker Dennis Scheck und dessen *Blackfacing*, „um den Anspruch von Weißen zu verteidigen, ihre zur Kultur geronnene rassistische Tradition guten Gewissens fortschreiben zu können“ (S. 164). Den Betreibern zahlreicher ‚Mohren-Apotheken‘ und ‚Mohren-Bräus“ wirft er vor „auf einer Deutungshoheit [zu bestehen], die historische Zusammenhänge ignoriert, damit verbundenes Unrecht leugnet und kritische Reflexion verweigert“ (S. 165).

In Zeiten zunehmenden Rechtsrucks, in denen nicht nur anonym in den Internet-Foren, sondern ganz offen fremdenfeindlicher Meinungsmüll verbreitet wird und rassistische Übergriffe alltäglich geworden sind, klingt Hunds Buch wie ein Memento: *Principiis obsta!* Indem Hund den Begriff ‚Rasse‘ vom Begriff des Rassismus trennt und letzteren als Legitimationsideologie sozialer Ungleichheiten begreift, sollte jedem bewusst sein, dass der Diskurs über die Unvereinbarkeit von Kulturen und Ethnien rassistische Virulenz birgt.

Hund erzählt befremdliche, verstörende und beklemmende ‚Geschichten‘ zur Geschichte des (Kultur-)Rassismus und liefert aufschlussreiche, durch seine früheren Schriften bereits bekannte soziologische Reflexionen. Da der Rassismus – schon wieder – in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen ist und ganz offensichtlich nicht nur von bildungsfernen Schichten ausgeht, liegt hier ein willkommener Bildungsbeitrag vor. Aber hilft Bildung, wenn Dummheit der Stoff ist, aus dem die Vorurteile sind? Da bleibt nur das Prinzip Hoffnung. Glaubt man dem Diktum ‚*Wer seine Geschichte vergisst, ist dazu verdammt, sie noch einmal zu erleben*‘, dann ist der quellenintensive Band antirassistische Pflichtlektüre. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. henkew@uni-mainz.de

Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Betriebsratswahl 2018

In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Betriebsrat gewählt werden. Dieser vertritt die Interessen der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber. Das Betriebsverfassungsgesetz regelt, wie der Betriebsrat gewählt wird, welche Größe er haben muss und welche Aufgaben und Rechte er hat.

Nach § 13 BetrVG finden die regelmäßigen Betriebsratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt – zum nächsten Mal im Jahre 2018. Das Gesetz sieht zwei Wahlverfahren vor, die von der Größe des Betriebes abhängig sind – das vereinfachte und das normale Wahlverfahren. In Betrieben mit in der Regel 5 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern wird der Betriebsrat im vereinfachten Verfahren gewählt. In Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern können der Wahlvorstand und der Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren (§ 14a Abs. 5 BetrVG). Wird diese Vereinbarung nicht getroffen, wird die Wahl auch bei dieser Betriebsgröße wie in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten nach dem normalen Wahlverfahren durchgeführt.

Ist ein normales Wahlverfahren durchzuführen, bestellt der Betriebsrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen aus regelmäßig drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Der Betriebsrat kann die Zahl erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Die Anzahl

der Mitglieder muss allerdings immer ungerade sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist zudem ein Ersatzmitglied zu bestellen. Arbeiten im Betrieb sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer, sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören (§ 16 Abs. 1 Satz 5 BetrVG).

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen (§ 18 Abs. 1 BetrVG). Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es bekannt (§ 18 Abs. 3 BetrVG).

Die Wahl kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Zur Anfechtung der Wahl sind mindestens drei Wahlberechtigte, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder der Arbeitgeber berechtigt. Die Wahlanfechtung ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig (§ 19 BetrVG).

Da die Anfechtung einer Wahl Zeit und Geld kostet, sollte es oberstes Ziel sein, Betriebsratswahlen ordnungsgemäß und unter Beachtung der geltenden Vorschriften durchzuführen. Hierzu sind die Verantwortlichen auf verlässliche Informationen angewiesen. Ihnen können die zwei nachstehend besprochenen Werke empfohlen werden, welche die Modalitäten einer erfolgreichen Betriebsratswahl punktgenau erläutern und zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten bieten.

Anuschk, Tilmann: Betriebsratswahl – Handbuch zur fehlerfreien Wahldurchführung / inkl. CD-ROM (mit elektronischem Wahlhelfer). Rieder-Verlag, 5. Auflage 2017. 496 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-945260-46-3. € 35,00

Mit seinem nunmehr bereits in der 5. Auflage erschienenen Handbuch zur Betriebsratswahl wendet sich *Anuschk* insbesondere an die Mitglieder der Wahlvorstände für Betriebsratswahlen. Ihnen möchte er mit diesem Werk die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestehenden gesetzlichen Regelungen näherbringen und sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Aber auch Personen, die erstmals in ihrem Betrieb einen Betriebsrat gründen wollen, finden wertvolle Tipps und Handlungsanweisungen, damit die Wahl gelingen kann. Aus diesem Grunde behandelt das Handbuch umfassend alle Fragen, die rund um eine Betriebsratswahl aufkommen können. In einem ersten Kapitel A. erläutert der Autor die betriebsverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Existenz und die Wahl von Betriebsräten, die nur in Betrieben und unter gewissen Umständen in Betriebsteilen (§ 4 BetrVG) gebildet werden können. Auch die Möglichkeit der Wahl von Spartenbetriebsräten wird erläutert ebenso wie die Voraussetzungen der Bildung von Gesamt- und Konzernbetriebsräten. Zudem erklärt *Anuschk*, in welchen Institutionen keine Betriebsräte gewählt werden können.

Kapitel B. ist dem Wahlvorstand für die Betriebsratswahl gewidmet. Wie wird ein Wahlvorstand in Betrieben mit Betriebsrat bestellt, in Betrieben ohne Betriebsrat gewählt? Welche Aufgaben und Rechtsstellung hat der Wahlvorstand? Wie ist die persönliche Stellung der Mitglieder des Wahlvorstandes? In diesem Zusammenhang ist ein Unterkapitel der wichtigen Frage der Kosten sowie der Begrenzung auf die erforderlichen Kosten gewidmet.

In einem weiteren Kapitel C. wird die Vorbereitung der Betriebsratswahl besprochen. Wer ist wahlberechtigt zum Betriebsrat? Wie wird die korrekte Größe des Betriebsrats ermittelt? Welches Wahlverfahren ist anzuwenden – das vereinfachte oder das normale allgemeine Wahlverfahren? Diese beiden Wahlverfahren unterscheiden sich insbesondere im Hinblick auf das anzuwendende Wahlsystem. Während im vereinfachten Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, erfolgt die Wahl im normalen Wahlverfahren nach der Verhältniswahl. Zu beachten ist auch die Verteilung der Betriebsratssitze nach der sogenannten Geschlechterquote. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

Der Autor erklärt im weiteren Verlauf seiner Darstellung die Modalitäten der Erstellung und Veröffentlichungen des Wählerverzeichnisses durch den Wahlvorstand sowie den Zeitplan für die Wahl. Betriebsratswahlen finden grundsätzlich deutschlandweit zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt. Der genaue Wahltag ist dann vom Wahlvorstand unter Beachtung der Vorschriften der Wahlordnung festzulegen. Unter bestimmten, im Gesetz näher dargestellten Umstän-

den, können Betriebsratswahlen zudem außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums stattfinden (hierzu die Ausführungen auf Seiten 103 ff.).

Das folgende Kapitel D. ist sodann der Durchführung der Betriebsratswahl gewidmet. So bespricht der Autor die Einzelheiten der Erstellung und des Aushangs des Wahlausschreibens, die Frist für die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Vorschriften für deren Veröffentlichung. Der nächste Abschnitt der Betriebsratswahl ist sodann die Abgabe der Stimmen, die persönlich oder per Briefwahl erfolgen kann. Im Anschluss daran erfolgt die Stimmauszählung und die Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Letztendlich hat der Wahlvorstand die Pflicht, die konstituierende Sitzung des Betriebsrats vorzubereiten und durchzuführen. Damit ist sein Amt beendet. In einem weiteren Kapitel E. befasst sich der Autor mit dem Problem der fehlerhaften Betriebsratswahl. Diese kann nach



§ 19 BetrVG beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Letztendlich kann eine Betriebsratswahl auch nichtig sein, worüber der Autor auf Seite 183 ff. aufklärt.

In einem umfangreichen Formulareil (Kapitel F.) findet der Nutzer des Werkes auf knapp 300 Seiten Formulare und Musterschreiben für alle denkbaren Modalitäten des Wahlverfahrens. Dies erleichtert dem Wahlvorstand ganz erheblich seine Tätigkeit, da er diese Schreiben für die jeweiligen Abschnitte der Wahl verwenden und einsetzen kann. Als besonderen Service findet der Nutzer des Werkes eine beiliegende CD-ROM. Diese enthält neben dem Text des Handbuchs auch die in diesem abgedruckten Formulare, die auf den Rechner heruntergeladen, abgeändert und ausgedruckt werden können. Dies ist für den Wahlvorstand eine wesentliche Arbeitserleichterung. Zudem befindet sich auf der CD-ROM der Gesetzestext der Wahlordnung.

Die Ausführungen des Autors zu den einzelnen Etappen des Wahlverfahrens sind mit umfangreichen Literaturziten be-

legt, damit der interessierte Leser sich vertiefend mit den sich stellenden Problemen befassen kann. Ein Inhaltsverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis am Schluss des Werkes ermöglichen dem Nutzer ein schnelles Auffinden der gewünschten Literaturstelle.

Mit diesem Handbuch zur Betriebsratswahl hat *Anuschek*, seines Zeichens Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht sowie Referent in der Fortbildung von Betriebsräten, einen umfassenden Leitfaden für die Durchführung von Betriebsratswahlen geschaffen. Die für die Wahl verantwortlichen Personen haben mit diesem Buch ein Werkzeug in der Hand, mit dem sie sämtliche Klippen umschiffen und eine erfolgreiche und fehlerlose Betriebsratswahl durchführen können. Das Werk kann jedem empfohlen werden, der mit der Durchführung von Betriebsratswahlen befasst ist.

ersten Schritten der Einleitung bis hin zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats, mit welcher die Wahl dann abgeschlossen ist.

So wird unter Punkt I. und II. zunächst erklärt, in welchen Betrieben ein Betriebsrat gewählt werden kann und worin sich das normale vom vereinfachten Wahlverfahren unterscheidet. Punkt III. ist der Frage gewidmet, wer eine Betriebsratswahl anstoßen kann und wer für deren Durchführung zuständig ist. Hierbei wird zwischen Betrieben mit einem bestehenden Betriebsrat und Betrieben ohne Betriebsrat unterschieden.

Die weiteren Kapitel sind dem Wahlvorstand gewidmet: Wie setzt er sich zusammen? Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand bei der Einleitung und Durchführung der Wahl? Wie bereitet er die Stimmabgabe vor und stellt das Wahlergebnis fest? Welche Aufgaben hat er nach der Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses? Was ist bei der Fertigung



Berg, Peter / Heilmann, Micha: Betriebsratswahl 2018 – Handlungsanleitung für Wahlvorstände und Betriebsräte, Bund Verlag, 8. Auflage 2017. 210 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-7663-6643-6, € 29,90

In ihrem nunmehr aktuell in der 8. Auflage erschienenen Werk zur Betriebsratswahl 2018 stellen Berg und Heilmann dem Nutzer ein Gesamtpaket mit Wahlunterlagen zur Verfügung. Dieses besteht aus einer Handlungsanleitung für Wahlvorstände und Betriebsräte in Buchform, in welcher auf rund 200 Seiten die Modalitäten der Betriebsratswahl besprochen werden. Die Handlungsanleitung wird ergänzt durch eine Sammlung aller erforderlichen Aushänge und Formulare, die in einer Mappe zu finden sind. Zu dem Gesamtpaket gehört zudem eine CD-ROM mit Programmen zur Unterstützung der Betriebsratswahl.

Im Einzelnen:

I.

Die Handlungsanleitung für die Betriebsratswahl 2018 in Buchform wendet sich an Wahlvorstände und Betriebsräte. In dieser stellen die Autoren den gesamten Ablauf der Betriebsratswahl dar und erläutern den Verlauf der Wahl von den

der Wahl Niederschrift zu beachten? Innerhalb welcher Frist muss er zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats einladen (Punkte III. bis VIII.)

Kapitel IX. ist dann den Besonderheiten des vereinfachten Wahlverfahrens gewidmet. Hier erfährt der Leser sämtliche Einzelheiten, die bei der Durchführung einer diesbezüglichen Wahl zu beachten sind.

Abschließend befassen sich die Autoren mit der Frage, wie eine Betriebsratswahl gegen Behinderungen geschützt ist und welche Kosten der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Wahl tragen muss. So hat der Wahlvorstand bspw. Anspruch auf Erstattung der Kosten mit der betriebsüblichen Kilometerpauschale, wenn er für die Durchführung der Wahl seinen eigenen PKW benutzt.

In einem ausführlichem Anhang (Kap. XI) findet der Leser zur schnellen Orientierung Kurzübersichten zum Wahl Ablauf beim normalen sowie vereinfachten Wahlverfahren, eine Checkliste sowie einen Ablaufplan zur Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes sowie die einschlägigen Wahlvorschriften aus dem Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung.

Die Besonderheit der Vorgehensweise der Autoren liegt darin begründet, dass die Handlungsanweisung sowohl auf die Formularsammlung als auch auf die Wahlsoftware verweist und damit dem Nutzer jeweils das „Werkzeug“ an die Hand gibt, welches er im jeweiligen Stadium der Wahl benötigt.

Die Ausführungen sind mit vielen Zitaten – sowohl aus der Literatur als auch aus der Rechtsprechung – versehen, um dem interessierten Leser eine vertiefte Befassung mit der jeweiligen Problematik zu ermöglichen. Der Abhandlung ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Am Schluss des Buches findet sich ein umfassendes Stichwortverzeichnis.

II.

Der Handlungsanweisung beigelegt ist eine Sammlung aller vom Wahlvorstand benötigten Formulare und Aushänge. Auf der Grundlage der Wahlbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sowie der Wahlordnung findet der Nutzer

Anzahl der Sitze für das Minderheitengeschlecht sowie Anzahl der Stützunterschriften problemlos und einfach ermitteln.

Mit einer weiteren Funktion lässt sich ein Wahlkalender sowohl für das vereinfachte als auch für das normale Wahlverfahren erstellen. Dieser beinhaltet umfangreiche Erläuterungen der einzelnen Wahlschritte. Zudem wird eine Verknüpfung mit den jeweils benötigten Formularen und Musterschreiben sowie den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Die Software sieht zudem die Möglichkeit vor, die Wahlvorschläge und Daten der Wahlbewerber zu erfassen und in das Modul zur Berechnung der Stimmauszählung und Sitzverteilung im Betriebsrat zu importieren. Dieses Stimmauszählungs- und Sitzverteilungsprogramm stellt eine wesentliche Arbeiterleichterung für den Wahlvorstand dar.

Darüber hinaus beinhaltet die CD sämtliche auch in Druckform mitgelieferten Formulare und Musterschreiben. Diese



des Werkes zunächst sämtliche für das normale Wahlverfahren benötigten Musterschreiben und Formulare – durchnummeriert von Nr. 1 bis Nr. 40. Diese werden benutzerfreundlich auf einer zuoberst liegenden „Übersicht“ aufgelistet, damit sie schneller auffindbar sind.

Auf gelbem Papier gedruckt – damit der Nutzer beide Arten von Wahlunterlagen besser unterscheiden und nicht verwechseln kann – finden sich die für das vereinfachte Wahlverfahren benötigten Wahlunterlagen. Es sind insgesamt 36 Stück, die ebenfalls in einer Übersicht zusammengestellt worden sind. Beigelegt wurden zwei Wahlkalender für die Betriebsratswahlen 2018 – zum Einen für das vereinfachte und zum Anderen für das normale Wahlverfahren. Hier sieht der Wahlvorstand auf einen Blick, wann welche Schritte im Wahlgang eingeleitet werden müssen. Mittels einer Schiebeleiste können die einzelnen Schritte des Wahlverfahrens datumsmäßig festgelegt werden.

III.

Sehr hilfreich ist zudem die beigelegte CD-ROM. Diese ist übersichtlich strukturiert und leicht zu bedienen. Mit Hilfe dieser Wahlsoftware lässt sich die Größe des Betriebsrats nebst

können bearbeitet und ausgedruckt werden und ersparen dem Wahlvorstand viel Arbeit.

IV.

Das Gesamtpaket zur Betriebsratswahl 2018 besticht durch absolute Praxisnähe. Dem Leser wird punktgenau erklärt, welche Schritte notwendig sind, um die Betriebsratswahl rechtsicher durchzuführen und jegliche Angriffspunkte gegen das Wahlergebnis zu vermeiden. Der Wahlvorstand erfährt bei der Nutzung des Werkes eine wesentliche Erleichterung seiner Arbeit, da er beim „Studium“ der Handlungsanweisung zielgerichtet auf das jeweils benötigte Formular bzw. Musterschreiben verwiesen wird, welches er entweder in gedruckter Form verwenden oder aber anhand der CD-ROM auf seinen Rechner herunterladen, ergänzen und sofort ausdrucken lassen kann. Das Werk kann jedem Wahlvorstand uneingeschränkt empfohlen werden.

Ulrici, Bernhard: Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Handkommentar. Nomos Verlag, 1. Auflage 2017, 725 Seiten, ISBN 9783848736089. € 89,00

I.

Am 01. April 2017 ist das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in Kraft getreten. Mit der Reform soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Arbeitnehmerüberlassung als Instrument zur zeitlich begrenzten Deckung eines Arbeitskräftebedarfs bestätigt, die Stellung der Leiharbeiter gestärkt, Missbrauch von Leiharbeit und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung verhindert und die Arbeit der Betriebsräte im Entleiherbetrieb erleichtert werden.

So wird in § 1 Absatz 1b AÜG n.F. geregelt, dass Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate beim selben Entleiher beschäftigt sein dürfen. Die Frist beginnt erneut zu laufen, wenn die Überlassung für mindestens drei Monate und einen Tag unterbrochen wird. Von dieser gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer kann durch Tarifvertrag der Einsatzbranche, gegebenenfalls auch durch Betriebsvereinbarung, abgewichen werden.

§ 1 Abs. 1 Satz 5 und 6 AÜG n.F. beinhalten eine Pflicht zur Kennzeichnung und Dokumentation dergestalt, dass der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zu bezeichnen ist. Zudem ist der Name des jeweils eingesetzten Leiharbeiters konkret zu benennen. Auch muss der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Beginn der Arbeit des Zeitarbeiters beim Entleiher abgeschlossen worden sein. Mit dieser Neuregelung soll die bisher gängige Praxis ausgeschlossen werden, wonach die Parteien den Überlassungsvertrag als Werkvertrag bezeichnet und höchstvorsorglich eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung beantragt haben für den Fall, dass sich der sogenannte Werkvertrag in Wahrheit als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung herausstellt.

§ 8 AÜG n.F. regelt den Grundsatz der Gleichstellung. Danach ist Leiharbeitnehmern grundsätzlich das gleiche Gehalt wie Stammarbeitskräften zu zahlen. Nach § 8 Absatz 4 AÜG kann ein Tarifvertrag für die ersten neun Monate einer Überlassung abweichende Regelungen treffen. Eine längere Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz durch Tarifvertrag (längstens 15 Monate) ist nur in engen Ausnahmefällen möglich.

Zudem wurden die Informationsrechte des Betriebsrats nach § 80 Absatz 2 BetrVG erweitert. Nach der Neuregelung muss der Betriebsrat über den Einsatz von Leiharbeitnehmern umfassend informiert werden. Neu ist auch, dass Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten zu berücksichtigen sind, wenn sie mindestens 6 Monate und 1 Tag ausgeliehen werden.

Letztendlich dürfen Leiharbeiter nach § 11 Absatz 5 AÜG nicht im Unternehmen tätig werden, wenn der Entleiher direkt von einem Streik betroffen ist. Ausnahmsweise darf ein Leiharbeiter dann beschäftigt werden, wenn er eine Tätigkeit übernimmt, welche die bisher streikenden Arbeitnehmer nicht ausgeführt haben.

Mit diesen Neuregelungen wurde der Einsatz von Leiharbeitnehmern verschärft. Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann zu einem gesetzlich begründeten, unbefristeten Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter führen, sofern dieser nicht eine sog. Festhaltenserklärung abgibt. Zudem drohen Bußgelder in erheblicher Höhe.

II.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten der Neuregelung ist der Kommentar von *Ulrici* erschienen, seines Zeichens Rechtsanwalt und Privatdozent für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität Leipzig.

Der Kommentator stellt in einem Vorwort zur Kommentierung fest, dass der Gesetzgeber den Betroffenen ein schlechtes Regelungswerk beschert habe, welches zu unnötig vielen Auslegungszweifeln und Rechtsunsicherheit führe. Bis zur endgültigen Klärung der Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung möchte er mit seinem Kommentar den Normunterworfenen eine Orientierungshilfe und Hilfestellung bei der Rechtsanwendung bieten. Gleichzeitig möchte er der Rechtsprechung Lösungswege aufzeigen und Argumentationslinien anbieten.

III.

Der eigentlichen Kommentierung hat *Ulrici* eine Einleitung vorangestellt, in welcher er die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Leiharbeit erläutert und gleichzeitig die Rechtsentwicklung im Hinblick auf das Recht der Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Die eigentliche Kommentierung der Vorschriften des AÜG ist klar strukturiert und sorgfältig bearbeitet. Zum besseren Auffinden der gewünschten Zitatstelle ist der Kommentierung der einzelnen Vorschriften eine Gliederungsübersicht vorangestellt. Hilfreich ist insoweit auch das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Werkes. Zudem finden sich bei einzelnen Kommentierungen sehr umfangreiche Nachweise der aktuellen Literatur.

Ulrici hat die einzelnen Vorschriften unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sehr umfassend und gründlich kommentiert. Soweit das reformierte AÜG neue Vorschriften mit sich bringt, hat der Kommentator die jeweilige Gesetzesbegründung und bereits vorhandene Literatur seiner Darstellung zugrunde gelegt und verantwortungsvoll ausgewertet. Als Beispiel möge die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b AÜG n.F. neu geregelte sog. Festhaltenserklärung dienen. Diese verhindert das Entstehen eines gesetzlich begründeten Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Leiharbeiter, wenn

- der Leiharbeiter diese innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt,
- die Agentur für Arbeit die abzugebende Erklärung mit dem Datum des Tages der Vorlage und dem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeiters festgestellt hat, und
- die Erklärung spätestens am dritten Tag nach Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Ver- oder Entleiher zugeht.

In der Kommentierung zu § 9 hat *Ulrici* diese neue Rechtslage in den Rz. 38 ff. ausführlich und umfassend dargestellt und damit den Betroffenen die Möglichkeit aufgezeigt, rechtssicher das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Leiharbeiter zu verhindern.

Neu gefasst ist z.B. auch die Vorschrift des § 8 AÜG n.F., welche in Erweiterung des bisherigen Grundsatzes „Equal Pay“ den „Grundsatz der Gleichstellung“ beinhaltet. Hier weist der

Kommentar darauf hin, dass die Vorschrift an das „Schlechterstellungsverbot“ anknüpft, welches bisher in verschiedenen Normen des AÜG geregelt war. Auch mit dieser Kommentierung erhält der Nutzer des Werkes einen sehr guten und fundiert erläuterten Überblick über die neue Rechtslage.

IV.

Die zwei genannten Kommentarstellen mögen als Beispiel dafür dienen, dass *Ulrici* mit seinem Kommentar Anspruch auf höchste Aktualität erhebt. Hervorzuheben ist zudem, dass die Kommentierung Querbezüge zum AEntG, BetrVG, MiLoG, SchwarzArbG sowie TVG enthält. Soweit sinnvoll sind auch Hinweise auf tarifvertragliche Abweichungen enthalten.

Die Kommentierung richtet sich an Arbeitgeber, Personalabteilungen, Zeitarbeitsunternehmen, Leiharbeiter, Betriebsräte sowie Rechtsanwälte. Dieser Personenkreis wird im Rahmen seiner jeweiligen Arbeit größtmöglichen Nutzen aus dem Werk ziehen und dabei jeweils auf dem aktuellsten Stand der Rechtslage sein. Die Kommentierung kann uneingeschränkt empfohlen werden. Wir dürfen uns schon auf die zweite Auflage freuen. (*csH*)

Wenning-Morgenthaler, Martin: Die Einigungsstelle. Leitfaden für die Praxis. Luchterhand, 7. Aufl. 2017, 600 S., gebunden, ISBN 978-3-472-08968-1. € 64,00

I.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat ist bei Bedarf eine Einigungsstelle zu bilden. Diese besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. Kommt keine Einigung zustande, bestellt ihn das Arbeitsgericht (§ 76 Abs. 1, 2 BetrVG).

Eine Einigungsstelle ist eine innerbetriebliche Schlichtungsstelle. Sie wird im Normalfall auf Antrag einer Seite – entweder auf Antrag des Betriebsrats oder des Arbeitgebers – tätig. Man unterscheidet zwischen dem Einigungsstellenverfahren, in welchem derjenige, der die Durchführung beantragt, dieses auch durchsetzen kann. Mit anderen Worten: Der andere Betriebspartner kann die Tätigkeit der Einigungsstelle nicht verhindern. In diesen Fällen ersetzt der Spruch der Einigungsstelle in der Regel die ohne Einigungsstellenverfahren nicht mögliche bzw. gescheiterte Einigung der Betriebsparteien.

Daneben gibt es auch das sog. freiwillige Einigungsstellenverfahren. Bei diesem wird die Einigungsstelle nur tätig, wenn beide Seiten es beantragen oder mit ihrem Tätigwerden einverstanden sind. In diesem Fall ersetzt ihr Spruch die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nur, wenn beide Seiten sich dem Spruch im Voraus unterworfen oder ihn nachträglich angenommen haben.

II.

Mit seinem Leitfaden für die Praxis, der nunmehr bereits in der 7. Auflage erschienen ist, möchte *Wenning-Morgenthaler* Betriebspraktikern der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite, den am betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitsleben betei-

ligten Rechtsanwälten, den Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie den Richtern eine Hilfestellung in der juristischen und praktischen Bewältigung von Einigungsstellen geben. Er hat das Werk klar strukturiert:

1. In einer Einleitung erklärt er den Sinn und Zweck eines Einigungsstellenverfahrens ebenso wie die rechtliche Funktion der Einigungsstelle.
2. Der Allgemeine Teil unter Punkt A ist der Einigungsstelle und deren Verfahren im Einzelnen gewidmet.
 - Wie wird eine Einigungsstelle gebildet?
 - Wie funktioniert das Einsetzungsverfahren vor dem Arbeitsgericht?
 - Wie setzt sich die Einigungsstelle zusammen?
 - Wie gestaltet sich das eigentliche Verfahren vor der Einigungsstelle?
 - Welches sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze?
 - Wie wird das Verfahren eingeleitet?
 - Wie ist der eigentliche Verfahrensablauf?
 - Die Modalitäten der Entscheidungsphase (Vertagung, Einigung, Spruch, Beendigung durch Antragsrücknahme, Versäumnisverfahren)
 - Gerichtliche Streitigkeiten um den Spruch der Einigungsstelle
 - Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens
3. Der Besondere Teil Punkt B ist den einzelnen Mitbestimmungssachverhalten gewidmet. Das Betriebsverfassungsgesetz beinhaltet einen umfangreichen Katalog erzwingbarer Mitbestimmungsrechte wie z.B.
 - Organisationsrechte des Betriebsrats
 - Arbeitnehmerbeschwerden
 - soziale Angelegenheiten
 - Fragen der Arbeitsorganisation
 - personelle Angelegenheiten
 - wirtschaftliche Angelegenheiten.

Oftmals regeln die Betriebsparteien die Meinungsverschiedenheiten in diesen Bereichen sehr verantwortungsvoll. Gelingt eine Einigung nicht, ist die Einigungsstelle die Institution, welche die fehlende Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt.

Im Teil B findet sich aus diesem Grunde eine Kurzkommentierung der wesentlichen Vorschriften. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist darin begründet, dass der Nutzer dieses Werkes nicht noch zusätzlich einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz anschaffen muss, sondern die benötigten Informationen aus einer Hand beziehen kann.

4. Im Teil C – als Anhang bezeichnet – finden sich Beispiele für die Praxis des Einigungsstellenverfahrens. So finden sich dort zahlreiche Einzelfälle, die zwar beispielhaft sind, aber einen hohen Informations- und Erfahrungswert haben. Die einzelnen Beispiele können auch durchaus Formulierungshilfen für die am Verfahren beteiligten darstellen. Zudem finden sich in diesem Teil zahlreiche Muster für bestimmte Betriebsvereinbarungen z.B. zur Urlaubsplanung, zur flexiblen Arbeitszeit mit Ampelkonto, zur Arbeitszeit und Dienstplangestaltung, zur Rahmenbetriebsvereinbarung über IT-Systeme bzw. über

Zeiterfassungssysteme, zur Bonuszahlung mit Zielvereinbarung, zum Rahmen-Interessenausgleich etc.

III.

Das Werk besticht durch absolute Praxisnähe. Es wurde von der Praxis für die Praxis geschrieben und gibt dem Nutzer wertvolle Informationen zum Gesamtablauf eines Einigungsverfahrens, aber auch zu Detailfragen an die Hand. Als Beispiel mögen die Erörterungen der Möglichkeit eines Einigungsverfahrens per Videokonferenz (Rdnr. 182 ff.) dienen, mit welchen der Verfasser moderne Wege aufzeigt. Praxisgerecht ist auch die klare Gliederung des Werkes, welches sich zunächst mit dem Einigungsverfahren als solchem und in Anschluss daran mit den einzelnen Möglichkeiten der Durchführung eines erzwingbaren Einigungsverfahrens befasst.

Das Werk hat auf nahezu jede sich stellende Frage eine Antwort parat. Die gesuchte Literaturstelle lässt sich leicht anhand des Inhaltsverzeichnisses am Anfang und des Stichwortverzeichnisses am Schluss des Buches auffinden.

Wer mit Fragen einer Einigungsstelle befasst ist – sei es als Arbeitgeber, Betriebsrat, Vorsitzender der Einigungsstelle oder Beisitzer – ist mit diesem Werk gut beraten. Er kann es als Kompendium für seine Tätigkeit verwenden und wird nach der Lektüre der entsprechenden Literaturstelle einen Schritt weiter wissen. Für den genannten Personenkreis ist das Werk auf jeden Fall eine gute und hilfreiche Anschaffung bei der Tätigkeit im Rahmen der Einigungsstelle. (*csH*)

Düwell, Franz Josef/ Beyer, Christoph: Das neue Recht für behinderte Beschäftigte. Inklusion am Arbeitsplatz – Bundesteilhabegesetz als Herausforderung für Vertretungen, Arbeitgeber und Anwaltschaft. Nomos, 1. Aufl. 2017, 189 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-3602-7. € 38,00

I.

Am 29.12.2016 ist das Bundesteilhabegesetz verkündet worden. Es besteht aus 27 Artikeln und soll in vier Reformstufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste ist Anfang 2017 in Kraft getreten, die zweite soll ab 2018 greifen, die dritte im Jahre 2020 und die vierte und letzte Reformstufe im Jahr 2023. Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz geht es dem Gesetzgeber um eine selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderung und Inklusion am Arbeitsplatz. Um dies zu erreichen, sollen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9522) folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.

- Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden.
- Die Zusammenarbeit der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen Rehabilitationsträger und die Transparenz des Rehabilitationsgeschehens sollen verbessert werden.
- Gleichzeitig soll die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.
- Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.
- Im Schwerbehindertenrecht soll das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, sollen Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert und sollen die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

In ihrem Handbuch beschränken sich *Düwell*, seines Zeichens Vorsitzender Richter am BAG a.D., Weimar und Honorarprofessor der Universität Konstanz, und *Beyer*, Leiter des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln, auf die Inklusion am Arbeitsplatz. Sie möchten mit ihrem Werk das Schwerbehindertenrecht als Teil des hochkomplexen Reformwerks des Bundesteilhabegesetzes in die Praxis übersetzen und die neuen Regelungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und deren Vertretungen verständlich darstellen. Gleichzeitig möchten die Autoren dazu beitragen, dass das SGB IX und seine durch das BTHG neu gefassten Vorschriften ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit von Arbeitgebervertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie Schwerbehindertenvertretungen werden. Dies halten die Autoren für sehr wichtig, da die Rechte der (schwer-)behinderten Beschäftigten vielfach nicht ausreichend bekannt sind und zu wenig geeignete Ausbildungsplätze für Menschen mit einer Einschränkung zur Verfügung gestellt werden.

II.

Um dieses sich selbst gesetzte Ziel zu erreichen, gehen die Autoren sehr systematisch vor. Sie erläutern zunächst die Systematik des Gesetzes sowie die Reihenfolge der einzelnen Reformstufen. Für die praktische Umsetzung der einzelnen Vor-

schriften sind die in § 2 auf S. 17 ff. abgedruckte Synopse der Änderungen im SGB IX und der Katalog der vorgenommenen Korrekturen sehr hilfreich.

Der Nutzer des Werkes

- sieht auf einen Blick, welche Gesetzesvorschriften bis zum 31.12.2017 gültig sind und welche ab 2018 in Kraft treten.
- erfährt in der Synopse auch die jeweils neuen Paragrafenbezeichnungen, da sich durch die Reform die Normen des Schwerbehindertenrechts verschoben haben. Als Grundregel einer Umrechnung schlagen die Autoren vor, zu der alten Paragrafenzahl die Zahl 83 zu addieren, damit ergibt sich die neue Paragrafenzahl.

In den nächsten Kapiteln § 3 bis § 5 stellen die Autoren die Änderungen im Ausweisrecht, in der Versorgungsmedizinverordnung sowie im Betriebsverfassungsrecht kurz und knapp dar. § 6 des Werkes ist sodann der Stärkung der Schwerbehindertenvertretung durch Art. 2 BTHG gewidmet. Rechtsgrundlage ist insoweit § 83 SGB IV (§ 166 SGB IX n.F.), welcher den Abschluss einer Integrationsvereinbarung regelt. Diese Vorschrift ist aufgrund Art. 2 des BTG geändert und ergänzt worden und bereits am 30.12.2016 in Kraft getreten. Zudem werden die Neuregelung von Vertretungsfällen, das Übergangsmandat für die betriebliche SBF, die Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern, die Freistellung von Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung, die Schulung für stellvertretende Mitglieder, die Aufwandsentschädigung, die Zurverfügungstellung einer Bürokräft sowie Fragen der internen Stellenbesetzung besprochen.

§ 7 des Werkes befasst sich mit der Sicherung der Beteiligten durch Art. 2 BTHG. So hat die Schwerbehindertenvertretung ein Recht auf Aussetzung der Durchführung oder Vollziehung von Maßnahmen, welche der Arbeitgeber ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX vornimmt. Dieser Anspruch kann notfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden. Neu ist zudem die Regelung in § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, wonach Kündigungen des Arbeitgebers, die ohne die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochen werden, unwirksam sind. Die Autoren erklären insoweit ausführlich, in welcher Form und in welchem Umfang eine entsprechende Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung durchzuführen ist. Die Neuregelung gilt bereits ab 2017. Das nächste Kapitel befasst sich mit der Vereinfachung von Wahlverfahren durch Art. 2 BTHG, während § 9 die Änderungen im kollektiven Schwerbehindertenrecht durch Art. 1 BTHG erläutert. Hier besprechen die Autoren zunächst das Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 IX, welches im Gesetzgebungsverfahren nicht geändert worden ist. § 84 Abs. 2 SGB IX, welcher das Betriebliche Eingliederungsmanagement regelt, wurde dahingehend geändert, dass die „gemeinsamen Servicestellen“ durch „Rehabilitationsträger“ bzw. bei behinderten Menschen durch das „Integrationsamt“ ersetzt worden sind.

§ 10 erläutert sodann die durch das BTHG vorgenommenen Änderungen des BetrVG:

- § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG wurde umformuliert und bestimmt nun, dass der Betriebsrat den Abschluss von Inklusionsvereinbarungen fördern soll.

- In § 88 BetrVG wurde eine weitere Nr. 5 aufgenommen, die regelt, dass Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen Gegenstand einer freiwilligen Betriebsvereinbarung sein können.
- Im Rahmen der Personalplanung wurde § 92 BetrVG dahingehend ergänzt, dass der Betriebsrat auch über Maßnahmen zu unterrichten ist, die der Arbeitgeber zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen plant.

Im nächsten Kap. § 11 finden sich Ausführungen betreffend Neuerungen zur Ausgleichsabgabe, Die entsprechenden Abgabesätze wurden im Jahre 2016 angehoben. Für Kleinunternehmer gibt es ab dem 1.1.2018 Erleichterungen.

In § 12 besprechen die Autoren Änderungen im Individual-Schwerbehindertenrecht. So wurde z.B. der Behindertenbegriff geändert. Breiten Raum nehmen hier die Ausführungen zur Feststellung einer Schwerbehinderung und zum Schwerbehindertenausweis ein.

Die letzten Kapitel §§ 13 – 16 befassen sich mit Integrationsprojekten und Inklusionsbetrieben, dem neuen Recht für Werkstattbeschäftigte bzw. für Tele- und Heimarbeit sowie letztendlich mit dem neuen Recht für behinderte Soldatinnen und Soldaten.

III.

Mit dieser Darstellung der Neuregelung im Schwerbehindertenrecht bieten die beiden Autoren eine wertvolle Hilfe im Umgang mit dem neuen Recht an. Für besondere Praxisnähe sorgt dabei die ausführliche Synopse in § 2 des Werkes, die dem Nutzer und Leser des Buches einen Überblick verschafft und ihm den Einstieg in die neue Gesetzeslage erläutert. Dieser hat mit dem Werk ein Buch in der Hand, in welchem er bei auftretenden Fragen und Zweifeln bzgl. der Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften an passender Stelle nachlesen und sich informieren kann. Zum schnelleren Auffinden der gewünschten Literaturstelle findet sich vorn im Buch ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis und am Ende des Werkes ein Stichwortverzeichnis.

Das Werk kann jedem empfohlen werden, der sich mit Fragen des Rechts der Schwerbehinderung befasst und einen schnellen Einstieg in die neue Gesetzeslage sucht. (csh) ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen.

CASIHE@t-online.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Wolfgang Däubler / Olaf Deinert / Bertram Zwanziger, (Hrsg.), KSchR – Kündigungsschutzrecht. Kündigungen und andere Formen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Frankfurt a.M.: Bund-Verlag 10. Aufl. 2017, 2102 S., Buch inkl. Online-Nutzung, ISBN 978-3-7663-6508-8. € 220,00

Kommentare zum KSchG sowie relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe. Was das von seinerzeit von *Kittner*

(S. 77 – 105). Die Beteiligung betrieblicher Interessenvertretungen erörtert dann wieder *Deinert* (S. 106 – 129). Neben dem allgemeinen gibt es auch den Sonderkündigungsschutz etwa von Schwangeren und schwerbehinderten Menschen. Gemeinsame Grundsätze finden sich dazu bei *Brecht-Heitzmann* (S. 129 – 138). Unter Umständen kann ein wirksam gekündigter Arbeitnehmer einen Wiedereinstellungsanspruch haben, dessen Voraussetzungen beleuchtet *Zwanziger* (S. 139 – 149). Dass eine Kündigung arbeits- bzw. sozialrecht-



begründete und nunmehr von *Däubler, Deinert* und *Zwanziger* herausgegebene Werk aber auszeichnet, ist die Vielfalt der Bestimmungen zu Kündigung und Kündigungsschutz, welche eine Kommentierung erfahren. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem KSchG, aber neben einer ausführlichen Einleitung findet der Leser auch die Erläuterung zu einschlägigen Normen aus über 50 verschiedenen Gesetzen. Den allerwenigsten dürften alle bekannt sein bzw. nur eine Handvoll Leser wird Regelungen des Kündigungsschutzes mit den entsprechenden Vorschriften in Verbindung bringen. Wer weiß schon, dass das Hebbammengesetz eine Kündigungsschutzbestimmung enthält?

Teil 1 des Buches bringt die schon erwähnte Einleitung (S. 44 – 218), die *Deinert* besorgt. Wer nicht ganz so mit der Materie vertraut ist, dem sei das übersichtliche Schema zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen anempfohlen (S. 50 f.). Da es um die Kündigung von Arbeitsverhältnissen geht, ist als nächstes zu klären, wann ein solches vorliegt (S. 58 – 76). Naturgemäß kann auch fraglich sein, ob überhaupt eine „Kündigung“ im Rechtssinne gegeben ist, dieser Frage widmet sich *Däubler*, der auch andere Beendigungsformen bespricht

liche Folgen nach sich zieht, liegt auf der Hand, man findet diese bei *Däubler, Deinert, Zwanziger* und *Söhngen* (S. 150 – 193). Das Arbeitskollisionsrecht ist dann ebenso wie die Rechtsvergleichung Sache von *Däubler* (S. 194 – 205), der mit rechtspolitischen Überlegungen auch den ersten Teil beschließt (S. 206 – 218).

Der 2. Teil beginnt mit dem KSchG, dessen Kommentierung sich *Callsen, Däubler, Deinert* und *Zwanziger* teilen. Die über 450 Seiten starke Bearbeitung enthält alles, was man zu den einzelnen Bestimmungen wissen muss. Dabei wird auch nicht mit Kritik an der Rechtsprechung gespart, dies betrifft etwa die Nichtanwendbarkeit des Gleichheitssatzes bei herausgreifenden Kündigungen (§ 1 Rn. 68). Dass im Übrigen die Kommentierung zu § 1 ihrerseits einen Schwerpunkt des KSchG ausmacht, versteht sich von selbst. Herausgegriffen werden sollen hier die bei *Däubler* (§ 1 Rn. 715 ff.) aufgeführten Fallgruppen der verhaltensbedingten Kündigung. Hier findet man alles Relevante, der technischen Entwicklung geschuldet sind die ausführlichen Darlegungen zur unerlaubten Internet-Nutzung (Rn. 764 ff.). Die in § 2 KSchG geregelte Änderungskündigung wird von *Zwanziger* besprochen. Wer

wissen will, ob er zwecks Entgeltkürzung Änderungskündigen kann, wird nach Lektüre der Rn. 213 ff. einigermaßen erüchtelt sein. Die mit Kündigungsschutzklagen verbundenen prozessualen Probleme behandeln umfassend *Zwanziger/Callsen* in ihrer Kommentierung zu §§ 4, 5 und 6 KSchG. Diese beiden Autoren sind es auch, welche die Voraussetzungen einer richterlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. §§ 9, 10 KSchG behandeln. *Däubler* setzt sich mit § 13 KSchG auseinander, lesenswert sind die Ausführungen zur Verwirkung (Rn. 31 ff.). Ungemein viel falsch machen kann man bei Massenentlassungen; umso mehr sei die Kommentierung von *Deinert/Callsen* zu §§ 17, 18 KSchG anempföhlen.

Die Darstellung der kündigungrelevanten Bestimmungen in Einzelgesetzen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Abgeordnetengesetz, *Brecht-Heitzmann* belässt es freilich nicht beim Bundesrecht, sondern bringt auch alle einschlägigen Vorschriften der Bundesländer. Eingehend eingegangen wird seiner Bedeutung geschuldet von *Zwanziger* auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Während das von *Wroblewski* ausführlich behandelte Berufsbildungsgesetz Ausbildungsverhältnisse schlechthin erfasst, existieren für bestimmte Ausbildungsgänge Sondergesetze. Dies gilt etwa für das von *Brecht-Heitzmann* behandelte Altenpflegegesetz. Zwischen die Kommentierungen der Gesetze „mögelt“ sich der Aufhebungsvertrag, den *Däubler* näher darstellt. *Däubler*, *Deinert* und *Zwanziger* teilen sich das BGB. Vor allem die Ausführungen zu §§ 242, 613 a und 626 BGB nehmen hier breiten Raum ein. Ob man in der Insolvenz ohne weiteres kündigen kann (natürlich nicht!), erfährt man bei *Däubler*, der die einschlägigen Einzelbestimmungen der InsO erläutert. Selbstredend erfährt auch das Mutterschutzgesetz nähere Betrachtung, *Söhngen* erledigt das. Und *Brecht-Heitzmann* konfrontiert den Leser unter dem Stichwort „Öffentlicher Dienst“ mit vielen landesrechtlichen Bestimmungen (S. 1544 ff.). Wiederum *Söhngen* ist es, der SGB II, SGB III, SGB IV, SGB V und SGB VI durchforstet, bevor dann *Deinert* die äußerst praxisrelevanten Bestimmungen des SGB IX kommentiert. Eine profunde Darstellung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes liefert im Anschluss hieran *Wroblewski*. Das Ende des Alphabets rückt nahe, *Nebe* nimmt sich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes an, bevor dann der Band mit dem Zivildienstgesetz endet. Dass sich ein detailliertes Stichwortverzeichnis noch anschließt, versteht sich fast von selbst.

Natürgemäß konnte hier nur ein kleiner Teil der behandelten Vorschriften genannt werden, die sich im Kündigungsschutzrecht von *Däubler/Deinert/Zwanziger* finden. Den Autor dieser Zeilen hat es natürlich umgetrieben, angesichts der Fülle des Materials eine Kündigungsschutzvorschrift zu finden, die *nicht* behandelt wird. Nach einiger Suche wurde er fründig. Es gibt landesrechtliche Vorschriften, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Entlassung schützen, die aufgrund der Wahrnehmung ihres Dienstes erfolgen. Dieses exotische Beispiel macht aber umgekehrt deutlich, wie umsichtig die Auswahl der kommentierten Bestimmungen erfolgt ist. Das Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick und ist unbedingt empfehlenswert. (cwh)

CARL-SCHMITT-VORLESUNGEN

Quentin Skinner

Thomas Hobbes und die Person des Staates

Aus dem Englischen übersetzt
von Christian Neumeier

Band 2, 67 Seiten, 2017
ISBN 978-3-428-15295-7, € 19,90



Was bezeichnet der Begriff Staat und brauchen wir ihn heute noch als einen Ordnungsbegriff der politischen Theorie? Quentin Skinner geht dieser Frage in der zweiten Carl-Schmitt-Vorlesung nach, um ein verbreitetes Missverständnis aus der Welt zu schaffen. Der Staat ist nicht mit der Regierung gleichzusetzen. Skinner analysiert noch einmal den berühmten Ursprung dieser Unterscheidung: Thomas Hobbes' Vorstellung des Staates als einer eigenen Person, die von Herrschern wie Beherrschten zu unterscheiden ist.

Horst Bredekamp

Der Behemoth Metamorphosen des Anti-Leviathan

Band 1, zahlr., teilw. farbige Abb.,
117 Seiten, 2016
ISBN 978-3-428-14932-2, € 24,90



In seinem neuen Buch setzt Horst Bredekamp die politische Geschichte der beiden Untiere fort, indem er den historischen Wandel des hobbeschen Monstrums in den Mittelpunkt stellt. Es ist zugleich der Start der neuen Reihe »Carl-Schmitt-Vorlesungen«, in denen die von der Carl-Schmitt-Gesellschaft jährlich in Berlin veranstalteten Vorlesungen veröffentlicht werden.

Beide Titel auch als E-Book erhältlich

www.duncker-humblot.de

Besgen, Nicolai, Krankenhausarbeitsrecht. Handbuch,
C.H.Beck, 2. Aufl., München 2016, XLIII und 439 S.,
ISBN 978-3-406-67390-0. € 69,00

Mittlerweile in 2. Auflage liegt das „Krankenhausarbeitsrecht“ von *Besgen* vor. Manchen mag es verwundern, dass man extra für das „Krankenhaus“ ein Arbeitsrechtsbuch benötigt, dass auch noch die Bezeichnung „Handbuch“ im Titel trägt. Ein Blick in das Werk lehrt freilich, dass die spezifischen Besonderheiten der Institution Krankenhaus und der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer sehr wohl gesonderter Betrachtung bedürfen. Dies gilt schon deshalb, weil zum einen Krankenhäuser vielfach kirchliche Träger haben und daher besondere Loyalitätsobliegenheiten bestehen. Zum anderen aber erfordern die Besonderheiten der Tätigkeit in den Heilberufen auch eigens dafür konzipierte arbeitsrechtliche Lösungen. Sechs Autoren, allesamt aus der Anwaltschaft, teilen sich die Aufgabe, hier Licht ins Dunkel zu bringen.

Das Handbuch beginnt im 1. Kapitel mit der Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses. *Besgen* geht auf die entsprechenden Probleme ein, die schon beim Bewerbungsgespräch und der Zulässigkeit einzelner praxisrelevanter Fragen des in Aussicht genommenen Arbeitgebers beginnen (S. 3 - 7). Auch die Ausführungen zu den krankenhaustypischen Gestellungsverträgen (S. 26 - 30) sind einer brancheneigenen Besonderheit geschuldet. Im sehr ausführlichen 2. Kapitel werden die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis beleuchtet. Krankheit, Urlaub, Beschäftigungsverbote und Elternzeit werden von *Fausten* verantwortet, Pflegezeit und Familienpflegezeit sind dann Sache von *Besgen*, der die gesetzlichen Neuregelungen

einzuarbeiten hatte. Neben der Arbeitnehmerhaftung, in der auch die Sonderregelungen in den AVR Caritas und Diakonie genannt werden (S. 85), widmet sich *Herfs-Röttgen* dann näher dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Teilzeit und Befristung, welche von *Fausten* im 4. Kapitel besprochen werden, sind für jeden Arbeitgeber ein Problem, allerdings gibt es für Ärzte Sonderregelungen (S. 148 - 150). Den Chefärzten ist dann im 4. Kapitel ein eigener Abschnitt zugedacht, *Fausten* spricht hier vor allem auch den Chefarztvertrag an (S. 157 - 159), bevor dann *Schäfer-Gölz* die Ärzte im Krankenhaus schlechthin bespricht. Verdienen will man auch im Krankenhaus, *Herfs-Röttgen* und *Fausten* erläutern im 5. Kapitel die Höhe des Entgelts. Im Vordergrund stehen hier das Tarifrecht und insbesondere auch Eingruppierungsfragen (S. 177 - 204). Dass es auch Zielvereinbarungen in der Branche gibt, mag manchen verwundern, *Fausten* erklärt das Notwendige. In der Praxis schwierige Fragen wirft das Arbeitszeitrecht auf, *Bartha* bringt hier Licht ins Dunkel. Wer weiß schon, was „Hintergrunddienst“ ist (S. 223)? *Herfs-Röttgen* und *Liebscher* nehmen sich im 7. Kapitel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Krankenhaus an, bei der Darstellung der Einzelfälle wird natürlich auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes eingegangen (S. 270 - 272). Nicht nur die einzelnen Spielarten der Kündigung werden erläutert, sondern auch prozessuale Fragen, der Aufhebungsvertrag, das Zeugnis und schlussendlich das Outsourcing. *Fausten* behandelt in den Kapiteln 8 und 9 zunächst die Freistellung von der Arbeit sowie das Arbeitssicherheitsrecht, bevor er dann im 10. Kapitel auf die betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung eingeht. Das Buch beschließt *Herfs-Röttgen* mit einer anwendungsbezogenen Darstellung des kirchlichen Arbeitsrechts im 11. Kapitel. Dazu muss man wissen, dass die Kirchen nach dem Staat der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland sind, was die praktische Relevanz der Materie deutlich macht. Bedingt durch ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung werfen Arbeitsverhältnisse mit kirchlichen Arbeitgebern eine Reihe von Sonderfragen auf. So hat einen privaten Arbeitgeber der außerdienstliche Lebenswandel seiner Mitarbeiter grundsätzlich nicht zu interessieren. Demgegenüber riskieren Arbeitnehmer der Kirchen ihren Arbeitsplatz, wenn ihr privates Verhalten mit den Wertvorstellungen der Kirchen nicht übereinstimmt. Dass dem Buch ein ausführliches Stichwortverzeichnis beigegeben wurde, versteht sich fast von selbst. Wer sich also über die arbeitsrechtlichen Besonderheiten im Krankenhaus Kenntnis verschaffen möchte, findet bei *Besgen* einen hervorragenden Überblick über die gesamte Thematik. Und wer sich beratend oder forensisch mit entsprechenden Fragestellungen auseinandersetzen muss, für den ist das Buch sowieso ein Muss. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König [ek], Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
koenig@b-t-verlag.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther [ab], Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Kössinger AG, www.koessinger.de

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden,
IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00
BIC COBADEFF

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 10, gültig ab 1. Januar 2017

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 14,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Zuwanderungsrecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Vorzustellen ist ein Handbuch, das in seinem Titel den Begriff Zuwanderungsrecht enthält:

Winfried Kluth/Michael Hund/Hans-Georg Maaßen (Hrsg.), *Handbuch Zuwanderungsrecht*, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2017, ISBN 978-3-406-66218-8. Hardcover (in Leinen), XLVIII, 855 Seiten, 129,- €.

Damit stellt sich die Frage: Was ist Zuwanderungsrecht, was Zuwanderung? Wie verhält sich Zuwanderung zu Einwanderung und zu Immigration? Eine befriedigende Antwort darauf gibt das Buch nicht. Auf S. 5 liest man, Zuwanderungsrecht diene „der normativen Bewältigung von Wanderungsbewegungen im Hinblick auf die Komponente der Einwanderung“. Der Begriff des Zuwanderungsrechts werde umfassend verstanden, also sowohl als Recht der Einwanderung als auch das des Asyls. Zur Systematisierung könne grob „anhand des Zuwanderungsgrundes in politisch motivierte Zuwanderung (sog. Ostflüchtlinge und Asyl) sowie wirtschaftlich motivierte Zuwanderung unterschieden werden“. Wenig später (S. 6) liest man, der Begriff des Zuwanderungsrechts werde durch die politische Debatte um den Status der Bundesrepublik als Einwanderungsland vorgeprägt und solle einen Wechsel hin zu mehr Offenheit gegenüber Zuwanderung andeuten. Er werde daher synonym zu Fremden- und Ausländerrecht gebraucht. Das lässt den Leser einigermaßen ratlos zurück. Den Verfassern ist allerdings zugute zu halten, dass die Sprachverwirrung allgemein ist, ein fester Sprachgebrauch hat sich noch nicht herausgebildet. Der Gesetzgeber bedient sich des Terminus Zuwanderung nur äußerst selten und ohne dass klar wird, was er damit meint.

Entsprechend der Annahme, Zuwanderungsrecht sei identisch mit Fremden- und Ausländerrecht, konzentriert sich das Werk fast vollständig auf das Aufenthaltsrecht, das frühere Ausländerrecht. Das Asylrecht wird ganz am Rande hier und da kurz gestreift. Der Titel des Werks könnte deshalb ebenso gut lauten: **Handbuch des Aufenthaltsrechts**. Damit würde allerdings deutlicher, dass es in Konkurrenz zu mehreren anderen Werken steht, die sich ausschließlich oder auch dem Aufenthaltsrecht widmen. Mehrere dieser Konkurrenzwerke wurden in früheren Ausgaben vorgestellt (s. *Ausg.* 4/2016 S. 10 ff., *Ausg.* 2/2017 S. 19 ff.).

Laut Vorwort befindet sich das Werk auf dem **Rechtsstand** 1. Mai 2017; darüber hinaus sei das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 bei der Bearbeitung der thematisch einschlägigen Passagen berücksichtigt worden. Danach ist das Aufenthaltsgesetz allerdings durch sieben Gesetze vom 8. und 30. Juni, 7., 13., 17., 18. und 20. Juli 2017 erneut geändert worden (besonders intensiv durch das zuletzt genann-



te), sodass man stets prüfen muss, ob das Handbuch noch den letzten Stand der Gesetzgebung widerspiegelt. Wer mit diesem Gesetz (oder dem Asylgesetz) arbeiten muss, könnte verzweifeln.

Der Herausgeber Kluth ist Hochschullehrer, Hund war Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts und Maaßen ist Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Außer ihnen haben weitere acht Fachkenner zu der neuen Auflage beigetragen, darunter drei neue, während vier Beiträger zur ersten Auflage ausgeschieden sind; ihre Namen sind honorarweise in den Fußzeilen der Ausführungen genannt, an denen sie seinerzeit mitgeschrieben haben. Die Bearbeiter sind überwiegend Richter (vor allem aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit) und Verwaltungsbeamte; Anwälte sind nicht darunter.

Das Handbuch setzt sich – außer den üblichen Registern (Inhaltsübersicht und -verzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur sowie Sachverzeichnis) aus 10 Paragrafen zusammen, die fünf Teilen mit je einem oder zwei Paragrafen zugeordnet sind. Diese weisen einen äußerst unterschiedlichen Umfang auf: **§ 1 (Grundlagen**, S. 1 - 3) umfasst gerade einmal gut zwei Seiten, während **§ 4 (Aufenthalt [Voraussetzungen, Aufenthaltszwecke, Integration]**, S. 67 - 426) mit 360 Seiten fast die Hälfte des Bandes (ohne Register und Anhang) in Anspruch nimmt.

Die einzelnen Paragrafen verfügen jeweils über eine eigene, detaillierte Inhaltsübersicht, die auf Randnummern verweist. Jeder Paragraf beginnt erneut mit Rn. 1. Hierdurch (und durch die Register) wird das Werk gut erschlossen. Der Übersichtlichkeit dient auch die Hervorhebung von Schlagwörtern durch Fettdruck. Erfreulicherweise sind die Belege in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird.

Wie bereits gesagt, beschränkt sich das Werk fast ausschließlich auf die Darstellung des Aufenthaltsrechts. Gegenstand ist ganz überwiegend das Aufenthaltsgesetz, dessen Wortlaut – wie bei einem Handbuch üblich – nicht abgedruckt ist. Rechtsgrundlage der Darstellung in **§ 6 (Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen)**, S. 529 – 551) ist dagegen das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit für Unionsbürger (Freizügigkeitsgesetz/EU), das die Bürger der anderen EU-Mitgliedstaaten aufenthaltsrechtlich weitgehend den Deutschen gleichstellt. **§ 7** befasst sich mit dem **Aufenthaltsrecht nach Assoziationsrecht** (S. 553 – 592). Dargestellt wird hier insbesondere die aufenthaltsrechtliche Position der in Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger, deren Rechtsstellung durch den „Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation“ (ARB 1/80) von EWG (jetzt EU) einerseits und Türkei andererseits im Vergleich mit anderen Drittstaaten ausländern (d.h. Ausländern, die nicht einem EU-Mitgliedstaat angehören) privilegiert ist. Der Assoziationsrat wurde eingesetzt aufgrund des Assoziationsabkommens, das die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), aus der schrittweise über die Europäische Gemeinschaft (EG) die Europäische Union (EU) hervorgegangen ist, am 12. September 1963 mit der Türkei abgeschlossen hat. Dieses Abkommen sollte den Weg ebnen für die Mitgliedschaft der Türkei in der europäischen Gemeinschaft. Von diesem Ziel sind wir heute – nicht zuletzt dank Erdogan – weiter entfernt denn je.

§ 2 (Die **Entwicklung des Zuwanderungsrechts** einschließlich rechtstatsächlicher sowie internationalrechtlicher Bezüge, S. 5 – 19) skizziert die Entwicklung des deutschen Ausländerrechts, des heutigen Aufenthaltsrechts, und seine Einbettung in das Völker- und das EU-Recht. **§ 3** widmet sich der **Einreise** (S. 21 – 66). *Kluth* erinnert daran, dass nach Völkerrecht alle Staaten aufgrund ihrer Gebietshoheit zur Kontrolle ihrer Staatsgrenzen befugt sind und selbst darüber entscheiden dürfen, wen sie ins Land lassen und wen nicht, dass jedoch die Mitgliedstaaten der EU einen Großteil ihrer diesbezüglichen Kompetenzen auf die Union übertragen haben. Grundsätzlich soll nur noch an den EU-Außengrenzen kontrolliert werden, wer Zugang zum EU-Gebiet erhält, während eine Kontrolle an den Binnengrenzen in der Regel nicht stattfinden soll. Bekanntlich ist dieser Grundsatz infolge des Ansturms von Flüchtlingen für begrenzte Zeit durchbrochen worden; gegenwärtig wird zwischen Bundesrepublik und EU über eine Verlängerung verhandelt, diesmal mit der Begründung, es bestehe die Gefahr terroristischer Akte.

Der fast die Hälfte der Darstellung in Anspruch nehmende **§ 4** setzt sich aus drei Abschnitten (A – C) zusammen. Abschnitt A (S. 75 – 117) schildert die **allgemeinen Voraussetzungen des Aufenthalts und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels**. Dieser wird von *Maor* definiert als „jede von einer zuständigen Behörde ausgestellte Erlaubnis, die einen Ausländer zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet berechtigt, mit Ausnahme der Dokumente, die im Hinblick auf ein Asylbegehren oder einen anhängigen Antrag auf Erlaubnis des Aufenthalts ein vorläufiges Aufenthaltsrecht vermitteln“ (S. 75). Dazu gehören insbesondere das Visum, die

Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis (zu den Aufenthaltstiteln und den Voraussetzungen für deren Erteilung s. Ausg. 4/2016 S. 9). Die Aufenthaltserlaubnis wird stets für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt, z.B. für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, für ein Studium oder die Familienzusammenführung. Die einzelnen Aufenthaltszwecke bilden den Gegenstand des Abschnitts B (S. 177 – 403). Der Abschnitt C (S. 403 – 426) ist überschrieben **„Integrationskurse“**. Sedes materiae ist das aus den §§ 43 bis 45a bestehende Kap. 3 des Aufenthaltsgesetzes. § 43 verheißt, dass die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik *gefördert und gefordert* werden soll (Hartz IV lässt grüßen). Fraglich ist bereits, welche Personengruppen *auf Dauer* im Bundesgebiet leben. Die Statistik zählt dazu auch die Asylbewerber, die Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlinge und subsidiär Berechtigten, obwohl sie nur ein Aufenthaltsrecht auf Zeit haben, das mit dem Ende der Verfolgungssituation in ihrem Herkunftsland endet, wie ich bei früherer Gelegenheit dargelegt habe (Ausg. 1/2017 S. 32, 35, 36).

Hauptinstrument der Integration ist der **Integrationskurs**. Sein Ziel ist es, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschland zu vermitteln (§ 43 Abs. 2 Satz. 2). Unter den in § 44 genannten Voraussetzungen haben die Ausländer einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das ist – ungeachtet der dadurch entstehenden gewaltigen Kosten – zu begrüßen. Auf Bedenken rechtlicher und rechtspolitischer Art stößt dagegen die durch § 44a begründete **„Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs“**. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung setzt das Gesetz Zuckerbrot und Peitsche ein, indem es die Teilnahme mit Vorteilen (z.B. bei der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit) belohnt und die Nichtteilnahme mit Nachteilen (z.B. Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis) bestraft. Diese Art der Sanktionierung lässt sich noch vertreten, obwohl man sich fragen mag, ob es angemessen ist, einen 40- oder 50jährigen Asylanter, der nichts sehnlicher wünscht, als in sein Heimatland zurückkehren zu dürfen, zu zwingen, die Schulbank zu drücken. Nicht mehr akzeptabel ist freilich § 44a Abs. 3 Satz. 2, der die Ausländerbehörde ermächtigt, den störrischen Ausländer „mit Mitteln des **Verwaltungszwanges** zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anzuhalten“. Erst diese Bestimmung macht die Teilnahmepflicht zu einer echten Pflicht; ohne diese Vorschrift wäre die Teilnahmepflicht – rechtsdogmatisch gesprochen – lediglich eine Obliegenheit. Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze des Bundes und der Länder sehen für die Durchsetzung von Handlungen (hier Teilnahme an einem Integrationskurs) drei Zwangsmittel vor: Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbaren Zwang. Die **Ersatzvornahme** scheidet von vornherein aus, da die Teilnahme eine unvertretbare Handlung ist. Der **unmittelbare Zwang** bestünde darin, den Ausländer von der Polizei unter Einsatz körperlicher Gewalt dem Kursus zuzuführen. Man mag sich kaum vorstellen, welche Reaktion dies in der Öffentlichkeit hervorriefe. So bleibt realistisch Weise nur die Androhung und ggf. Verhängung eines **Zwangsgeldes**.

Außerdem kann eine **Geldbuße** bis zu 1000 € verhängt werden, weil die Verletzung der Teilnahmepflicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 AufenthG darstellt. *Eichenhofer* scheint das ganz in Ordnung zu finden (S. 423 ff.) – ich nicht.

Nur nebenbei: Unverständlich ist mir sein Satz: „Wer seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachkommt (sic!), hat in dieser Hinsicht zunächst keinerlei aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten.“, auf S. 416, der auf S. 423 fast wörtlich wiederholt wird.

In **§ 5 (Aufenthaltsbeendigung/Abschiebung/Sicherheit, S. 427 - 527)** wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist, wie die Ausweisung bewerkstelligt wird, welche Hindernisse rechtlicher und tatsächlicher Art ihr entgegenstehen können und wann eine Abschiebehaft angeordnet werden darf. In diesem Zusammenhang gehen *Hund* und *Kluth* auch auf die **Abschiebungsanordnung nach § 58a gegen Gefährder** (S. 504 - 509) ein, die ich bereits in der Ausg. 2/2017 S. 16 f. kurz dargestellt habe. Die Vorschrift hat seit ihrem Inkrafttreten Anfang 2005 im Dornröschenschlaf geschlummert und ist erst in jüngster Zeit vom niedersächsischen Innenminister zum Leben erweckt worden, was große Aufmerksamkeit in den Medien erzeugt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat der politisch hoch umstrittenen Regelung durch zwei Beschlüsse vom 21. März 2017, die in Fn. 465 auf S. 505 genannt worden sind, erfreulicherweise seinen Segen erteilt.

§ 8 (Verwaltungsverfahren und Mitteilungspflichten, S. 593 - 610) und **§ 9 (Rechtsschutz, S. 611 - 713)** behandeln das behördliche Verfahren beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und dessen gerichtliche Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Der **§ 10 (Straftaten** und **Ordnungswidrigkeiten, S. 715 - 752)** erläutert die §§ 95 bis 98 AufenthG.

Das Werk ist zwar ein Handbuch und kein Kommentar, gleichwohl werden in weiten Teilen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes Paragraf nach Paragraf und Absatz nach Absatz kommentiert, ohne allerdings die erläuterten Vorschriften im Wortlaut wiederzugeben. Dadurch gewinnt das Werk teilweise einen kommentarähnlichen Charakter. Es unterscheidet sich dadurch von den meisten anderen mir bekannten Handbüchern. Ob man das goutiert, muss jeder für sich entscheiden. Unbestreitbar bietet der Band verlässliche Informationen zum Aufenthaltsrecht und wird deshalb dem Benutzer eine wertvolle Hilfe sein. Allerdings tut dieser gut daran, sich darüber zu informieren, ob die jeweils in Rede stehende Darstellung den jüngsten Stand der Gesetzgebung widerspiegelt, da das Gesetz nach Redaktionsschluss mehrfach geändert worden ist (s.o.), was auch für die Zukunft zu befürchten ist.

Den Band komplettiert eine umfangreiche **Rechtssprechungskonkordanz** (S. 753 - 837), in der die Fundstellen der in dem Werk verarbeiteten Entscheidungen geordnet nach Gerichten und Verkündungsdatum zusammengestellt sind. Sie mag nützlich sein, ist im Zeitalter von juris und Beckscher Datenbank aber nicht unentbehrlich.

Über **Zahl und Herkunft der Zuwanderer** erfährt man aus dem Werk so gut wie nichts, obwohl dies einem Handbuch gut anstünde und es dadurch Punkte gegenüber den kon-



Die Pflanze, unsere Lehrmeisterin

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper

Die Pflanzen unserer wunderschönen Erde sind nicht nur dazu da, um das menschliche Auge zu erfreuen. Sie sind eigenständige Lebewesen mit hoher Intelligenz, eigener Willenskraft und Lebensenergie, mit einem Gedächtnis, einer eigenen Sprache, einem Gefühlsleben und mit einer Kommunikationsfähigkeit, die sich uns Menschen noch nicht erschlossen hat. Wir können mit ihnen sprechen, sie etwas fragen und sie um Rat und Hilfe bitten. Wir können von ihnen viel über und für das Leben lernen. Ja, wir können aus ihrem Verhalten sogar von und für uns selbst anzuwendende Erfolgsstrategien ableiten! Wir müssen uns jetzt höher entwickeln, heraus aus dem Stadium der Naturverachtung hinauf in ein Niveau der Naturachtung und noch später auf ein Niveau der Naturhochachtung.

ISBN 978-3-933874-22-1
224 Seiten · € 24,50
Verlag Peter Jentschura
Telefon +49 (0) 25 34 - 9 73 35-0
Leseproben:
www.verlag-jentschura.de



Mit hilfreichen Teerezepten



Verlag Peter Jentschura

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2015

| Jahr | Zuzüge | | | Fortzüge | | | Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss) | |
|-------------------|------------------|----------------|-------------|----------------|----------------|-------------|--|----------------|
| | Gesamt | dar. Ausländer | Anteil in % | Gesamt | dar. Ausländer | Anteil in % | Gesamt | dar. Ausländer |
| 1991 | 1.198.978 | 925.345 | 77,2 | 596.455 | 497.540 | 83,4 | +602.523 | +427.805 |
| 1992 | 1.502.198 | 1.211.348 | 80,6 | 720.127 | 614.956 | 85,4 | +782.071 | +596.392 |
| 1993 | 1.277.408 | 989.847 | 77,5 | 815.312 | 710.659 | 87,2 | +462.096 | +279.188 |
| 1994 | 1.082.553 | 777.516 | 71,8 | 767.555 | 629.275 | 82,0 | +314.998 | +148.241 |
| 1995 | 1.096.048 | 792.701 | 72,3 | 698.113 | 567.441 | 81,3 | +397.935 | +225.260 |
| 1996 | 959.691 | 707.954 | 73,8 | 677.494 | 559.064 | 82,5 | +282.197 | +148.890 |
| 1997 | 840.633 | 615.298 | 73,2 | 746.969 | 637.066 | 85,3 | +93.664 | -21.768 |
| 1998 | 802.456 | 605.500 | 75,5 | 755.358 | 638.955 | 84,6 | +47.098 | -33.455 |
| 1999 | 874.023 | 673.873 | 77,1 | 672.048 | 555.638 | 82,7 | +201.975 | +118.235 |
| 2000 | 841.158 | 649.249 | 77,2 | 674.038 | 562.794 | 83,5 | +167.120 | +86.455 |
| 2001 | 879.217 | 685.259 | 77,9 | 606.494 | 496.987 | 81,9 | +272.723 | +188.272 |
| 2002 | 842.543 | 658.341 | 78,1 | 623.255 | 505.572 | 81,1 | +219.288 | +152.769 |
| 2003 | 768.975 | 601.759 | 78,3 | 626.330 | 499.063 | 79,7 | +142.645 | +102.696 |
| 2004 ¹ | 780.175 | 602.182 | 77,2 | 697.632 | 546.965 | 78,4 | +82.543 | +55.217 |
| 2005 | 707.352 | 579.301 | 81,9 | 628.399 | 483.584 | 77,0 | +78.953 | +95.717 |
| 2006 | 661.855 | 558.467 | 84,4 | 639.064 | 483.774 | 75,7 | +22.791 | +74.693 |
| 2007 | 680.766 | 574.752 | 84,4 | 636.854 | 475.749 | 74,7 | +43.912 | +99.003 |
| 2008 ² | 682.146 | 573.815 | 84,1 | 737.889 | 563.130 | 76,3 | -55.743 | +10.685 |
| 2009 ² | 721.014 | 606.314 | 84,1 | 733.796 | 578.808 | 78,9 | -12.782 | +27.506 |
| 2010 | 798.282 | 683.530 | 85,6 | 670.605 | 529.605 | 79,0 | +127.677 | +153.925 |
| 2011 | 958.299 | 841.695 | 87,8 | 678.969 | 538.837 | 79,4 | +279.330 | +302.858 |
| 2012 | 1.080.936 | 965.908 | 89,4 | 711.991 | 578.759 | 81,3 | +368.945 | +387.149 |
| 2013 | 1.226.493 | 1.108.068 | 90,3 | 797.886 | 657.604 | 82,4 | +428.607 | +450.464 |
| 2014 | 1.464.724 | 1.342.529 | 91,7 | 914.241 | 765.605 | 83,7 | +550.483 | +576.924 |
| 2015 ³ | 2.136.954 | 2.016.241 | 94,4 | 997.551 | 859.278 | 86,1 | +1.139.403 | +1.156.963 |

Quelle: Statistisches Bundesamt

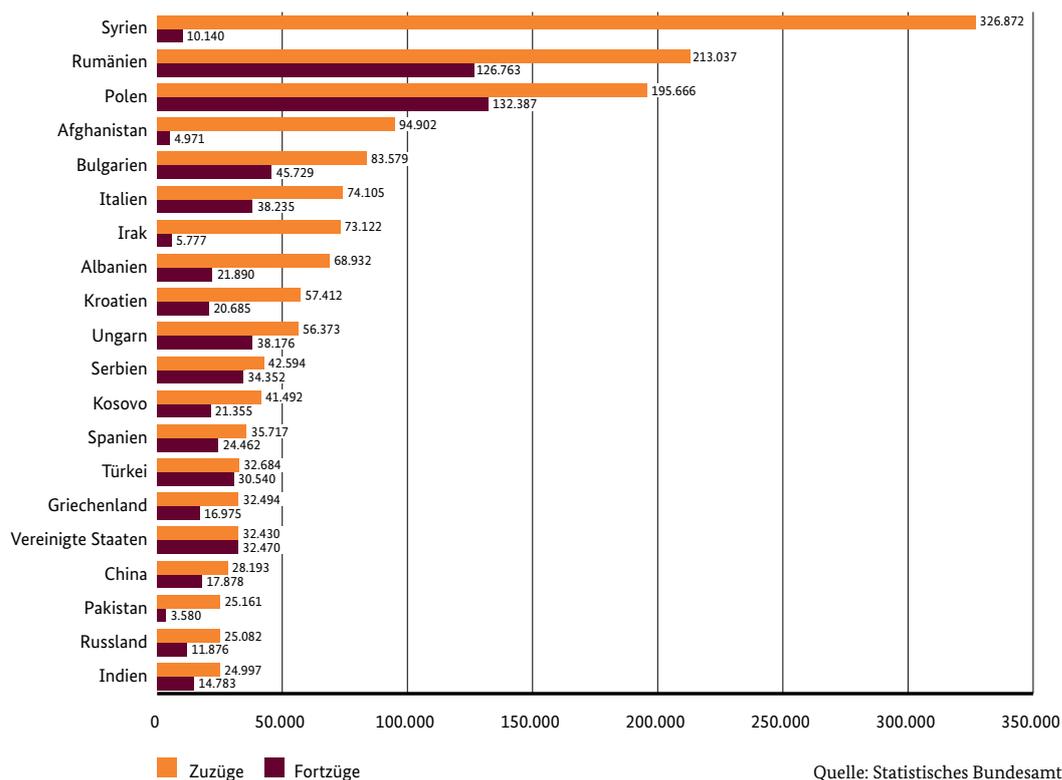
- 1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.
- 2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).
- 3) In der Wanderungstatistik des Statistischen Bundesamtes ist von einer Untererfassung der im Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und demnach grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 246 des Statistisches Bundesamtes vom 14. Juli 2016).

kurrierenden Kommentaren zum Ausländerrecht sammeln könnte. Diese Lücke soll ein wenig verkleinert werden durch zwei Tabellen und eine Abbildung, die dem Migrationsbericht 2015 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entnommen sind, das sie seinerseits vom Statistischen Bundesamt (StBA) übernommen hat.

Die Tabelle 1-1 weist die Zu- und Fortzüge über die deutschen Grenzen in den Jahren 1991 bis 2015 sowie den Wanderungssaldo aus. Schon auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass nicht nur Ausländer erfasst worden sind, sondern auch Deutsche (im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG); dabei dürfte es sich zum großen Teil um Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und Polen handeln.

Zugleich verdeutlicht die Tabelle, dass – was oft übersehen wird – Menschen nicht nur zuziehen, sondern dass auch viele die Bundesrepublik verlassen. Sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen überwiegt die Zahl der Ausländer; in den letzten Jahren betrug der Ausländeranteil bei den Zugezogenen mehr als 90 %. Der Wanderungssaldo war stets positiv mit Ausnahme der Jahre 1997 und 1998. Besonders hoch war der Zuzugsüberschuss – wen wundert's – im Jahre 2016, dem Jahr des Flüchtlingsansturms.

Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2015



Die Abb. 1-5 veranschaulicht, aus welchen Ländern im Jahre 2015 die meisten Personen zugezogen und wie viele Personen in diese Länder abgewandert sind. Ins Auge springt die große Zahl der Zuzüge aus Syrien, in das nur wenige Personen zurückgekehrt sind. Ähnliches gilt für Afghanistan und den Irak, während die Rückkehrquote für die EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Polen wesentlich höher ist.

Durch den Zuzug zahlreicher Ausländer in den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung erheblich verändert. Viele Menschen hierzulande haben einen **Migrationshintergrund**. Das StBA definiert ihn so (Pressemitteilung vom 1. August 2017 – 261/17 – S. 2):

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Kinder dieser Gruppen.“

Der Pressemitteilung ist auch folgende Abbildung entnommen: Es gehört keine besondere prophetische Gabe für die Voraussage, dass die Bundesrepublik in den kommenden Jahren noch „bunter“ wird, als sie es schon heute ist – ob uns das passt oder nicht. (hwl)

| Bevölkerung 2016 nach Migrationsstatus | | | | |
|--|----------|---------------------------------|-----------------------------------|-------|
| Migrationsstatus | 2016 | | Veränderung gegenüber dem Vorjahr | |
| | Anzahl | Anteil an der Gesamtbevölkerung | | |
| | in 1 000 | in % | in 1 000 | in % |
| Bevölkerung insgesamt | 82 425 | 100,0 | 1 021 | 1,3 |
| ohne Migrationshintergrund | 63 848 | 77,5 | - 438 | - 0,7 |
| mit Migrationshintergrund | 18 576 | 22,5 | 1 458 | 8,5 |
| Deutsche | 9 615 | 11,7 | 269 | 2,9 |
| zugewandert | 5 144 | 6,2 | 121 | 2,4 |
| in Deutschland geboren | 4 471 | 5,4 | 148 | 3,4 |
| Ausländerinnen und Ausländer | 8 961 | 10,9 | 1 189 | 15,3 |
| zugewandert | 7 594 | 9,2 | 1 164 | 18,1 |
| in Deutschland geboren | 1 367 | 1,7 | 25 | 1,9 |

Quelle: Mikrozensus 2016

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwl@t-online.de

Ein neuer Großkommentar zur Unionsverfassung

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

An Kommentaren zum Vertrag über die Europäische Union (EUV), zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und zur Europäischen Grundrechtecharta (GRC) besteht kein Mangel. In den letzten Jahren sind in dieser Zeitschrift mehrere einschlägige Werke vorgestellt worden (Ausg. 4/2010, 1/2011, 6/2012, 1/2013 und 5/2015). Unlängst ist ein weiteres hinzugekommen:

Matthias Pechstein/Carsten Nowak/Ulrich Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2017, Leinen, Schutzumschläge.

Es setzt sich aus vier Bänden zusammen, die bei Gesamtbezug (ISBN 978-3-16-151864-5) 736,- € kosten, aber auch einzeln bezogen werden können.

Erläutert werden in

- **Bd. I** (ISBN 978-3-16-155044-7; XXXVII, 1735 Seiten; 219,- €) der **EUV** und die **GRC**,
- **Bd. II** (ISBN 978-3-16-155045-4; XXXV, 1462 Seiten; 199,- €) die **Art. 1 bis 100 AEUV**,
- **Bd. III** (ISBN 978-3-16-155046-1; XXXVII, 1719 Seiten; 199,- €) die **Art. 101 bis 215 AEUV** und
- **Bd. IV** (ISBN 978-3-16-155047-8; XXXVII, 1622 Seiten; 199,- €) die **Art. 216 bis 358 AEUV**.

Die Erläuterungen in allen vier Bänden füllen also 6538 Seiten. Dabei nicht mitgezählt sind die Register am Anfang der Bände: Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis zu dem jeweiligen Band sowie (einheitlich für alle vier Bände) je ein Autoren- und ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur. Am Ende jedes Bandes findet sich außerdem ein wortgleiches Stichwortverzeichnis für alle vier Bände im Umfang von 107 Seiten. Zählt man dies alles zusammen, ergibt sich ein Gesamtumfang von ca. 7110 Seiten. Damit tritt das Werk in Konkurrenz zu dem im Jahre 2015 in 7. Auflage erschienenen ebenfalls vierbändigen Nomos-Kommentar „Europäisches Unionsrecht“, hrsg. von v.d. Groeben, Schwarze und Hatje, den ich in der Ausg. 5/2015 S. 42 ff. besprochen habe. Während dieses Werk, das noch etwas umfangreicher und kostspieliger ist, ganz überwiegend von Praktikern aus der deutschen und europäischen Verwaltung verfasst worden ist, ist der Neuankömmling ein fast lupenreiner Professorenkommentar, zu dem Hochschullehrer (und deren Mitarbeiter) aus Deutschland, Österreich und der Schweiz beigetragen haben. Die unterschiedliche Sichtweise der beiden Berufsgruppen kann reizvoll und fruchtbar sein, was hier aber

nicht vertieft werden kann. Wie hoch die Zahl der Autoren ist, ist unklar. Im Vorwort ist von „über 60 Autoren“ die Rede, im Autorenverzeichnis sind nur 56 aufgeführt. Eine so große Schar dazu zu bringen, die versprochenen Manuskripte zum vereinbarten Zeitpunkt abzuliefern, war sicherlich eine herkulische Aufgabe für die drei Herausgeber.

Seinen Namen verdankt das Werk nicht der Stadt Frankfurt am Main, sondern dem an der Oder gelegenen Frankfurt, an dessen Europa-Universität Viadrina die Herausgeber lehren. Auf Einzelheiten der Kommentierung kann hier aus naheliegenden Gründen nicht eingegangen werden. Kein billig und gerecht Denkender (Juristenfloskel) kann und wird erwarten, dass der Rezensent einen Kommentar von vorn bis hinten liest. Es muss bei einigen Anmerkungen sein Bewenden haben, die ihre Auswahl vor allem den Interessen des Rezensenten verdanken.

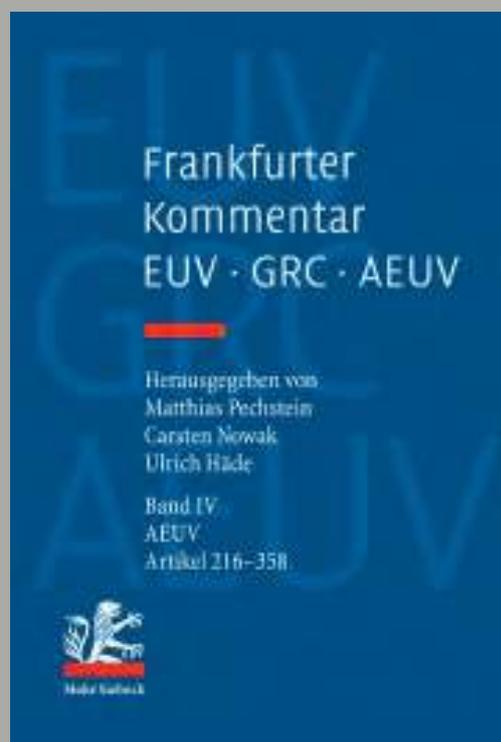
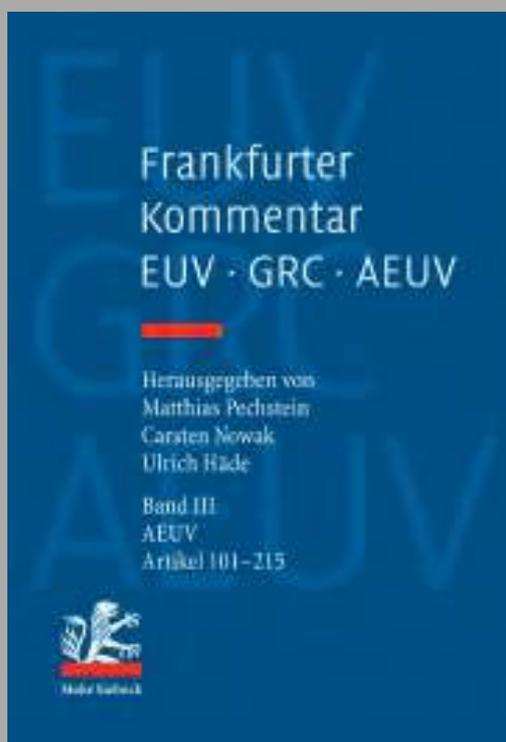
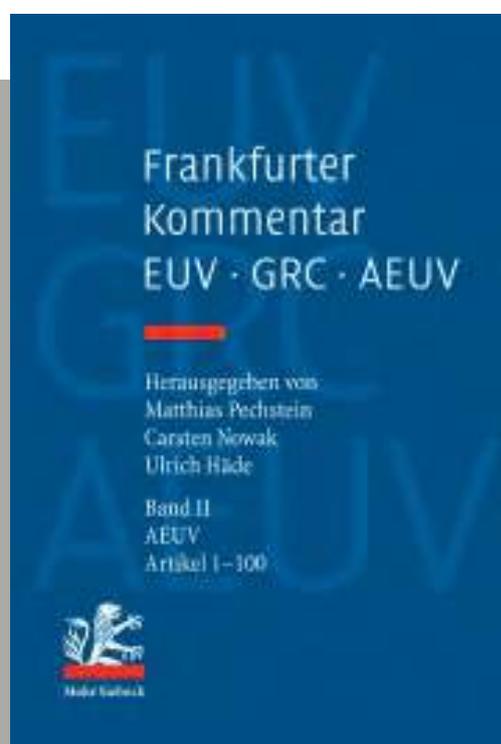
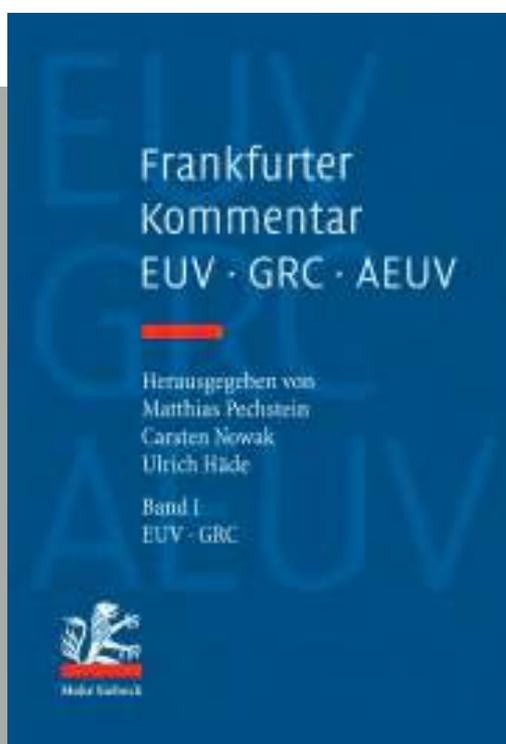
Die von Paul Kirchhof inaugurierte und vom BVerfG rezipierte Charakterisierung der EU als „**Staatenverbund**“ sei, meint *Nowak* (Art. 1 EUV Rn. 10), ein in vieler Hinsicht angreifbarer Begriff, der sich auch nicht wirklich durchgesetzt habe. Zu Recht merkt er an, dass die Benennung nicht von entscheidender Bedeutung ist.

Sowohl die Gemeinschaftsverträge als auch die Charta haben den häufig überstrapazierten und missbrauchten Begriff der **Menschenwürde** übernommen, wobei Art. 1 Abs. 1 GG Pate gestanden hat. Art. 2 EUV zählt die Menschenwürde zu den Werten, auf die sich die Union gründet. Und Art. 1 GRC bestimmt:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

Das sind hehre Worte. Doch fragt sich: Was macht die Würde des Menschen aus? *Terhechte* (Art. 2 EUV Rn. 12) konstatiert zu Recht, bei den entscheidenden Streitfragen (z.B. Biotechnologie, pränatale Diagnostik, Gentechnik, Terrorismusbekämpfung, Einwanderungs- und Asylpolitik und auch im Bereich der Sozialpolitik) gebe es sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter die Menschenwürde fällt und was nicht. Von einem genuin universalen Würdekonzept könne nur um den Preis großer Verallgemeinerungen gesprochen werden.

Dass die Menschenwürde gern als Allzweckwaffe eingesetzt wird, illustriert u.a. folgender Vorgang: Die Versorgung „unbegleiteter Minderjähriger“ kostet den Steuerzahler durchschnittlich 175 Euro pro Tag und damit ein Vielfaches der Versorgung erwachsener Flüchtlinge. Erfahrungsgemäß gibt ein nicht unerheblicher Anteil der Flüchtlinge fälschlich an, unter 18 Jahre alt zu sein, um in den



Genuss der bevorzugten Behandlung Minderjähriger zu gelangen. Die Forderung, in Zweifelsfällen durch medizinische Untersuchung das Alter feststellen zu lassen, ist dieser Tage von der rheinland-pfälzischen Landesregierung abgelehnt worden mit der Begründung, derartige Untersuchungen verstießen gegen die Menschenwürde (AZ Mainz vom 16. September 2017 S. 4). Als Verstoß gegen die Menschenwürde ist es sogar angesehen worden, dass der Verkehrsteilnehmer vor einer roten Verkehrsampel (einem „seelenlosen Apparat“) anhalten müsse.

Eine subsumtionsfähige Definition der Menschenwürde liefert auch *Frenz* in seiner Exegese des Art. 1 GRC nicht; er verweist auf die von Günter Dürig geprägte und vom BVerfG über-

nommene sog. **Objektformel**, der zufolge die Menschenwürde dann verletzt ist, wenn der Mensch nicht als Subjekt, sondern als Objekt behandelt wird (Rn. 29). Sie wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Als „Herzstück der „Menschenwürde“ bezeichnet der Autor die Autonomie: Der Mensch müsse sich nach seinen eigenen Vorstellungen von Würde entfalten können (Rn. 36) – eine mir sympathische Idee. Besondere Bedeutung habe die Menschenwürde als staatliche Schutzpflicht:

„Schutz von Flüchtlingen vor Tod etwa auf der Überfahrt über das Mittelmeer sowie vor Menschenhändlern, soweit nicht schon Art. 5 GRC [Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit] eingreift, Schutz

von Körperteilen und Stammzellen vor Handel und Versuchen ...“ (Rn. 13).

Dies greift er später nochmals auf: Es verstoße gegen die Menschenwürde,

„wenn jemand schutzlos Menschenhändlern ausgeliefert, mithin gleichsam deren Objekt ist und in einem Boot auf dem Mittelmeer treibt“ (Rn. 31).

Seiner Ansicht nach verlangt die Menschenwürde ferner, dass

Patrouillenfahrten durchgeführt werden „in Gewässern, in denen erfahrungsgemäß immer wieder Flüchtlinge in gefährliche Situationen geraten“.

Zudem sei eine humanitäre Aufnahme notwendig, um das Überleben zu sichern sowie Leibeigenschaft und Zwangsarbeit zu vermeiden (Rn. 31, 37). Die Menschenwürde soll sogar eine Einigung der EU-Staaten über die Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten verlangen (Rn. 50). Man kann alles übertreiben.

Art. 4 Abs. 3 EUV verpflichtet die Union und ihre Mitgliedstaaten, sich gegenseitig zu achten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. *Franzius* leitet hieraus u.a. eine **Kooperationspflicht der mitgliedstaatlichen Gerichte** gegenüber den Gerichten der EU ab (Art. 4 EUV Rn. 148 ff.) und konstatiert – nicht zu Unrecht –, das Kooperationsverhältnis des BVerfG zum EuGH sei von Zurückhaltung geprägt und komme in drohenden obiter dicta zum Ausdruck (Rn. 151).

Das Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der ein Gericht des Europarates (nicht der EU!) ist, ist nicht ganz spannungsfrei. Jedes dieser drei Gerichte wacht eifersüchtig über seine Kompetenzen und fürchtet, von den anderen überspielt zu werden. So hat der EuGH durch ein Rechtsgutachten den von Art. 6 Abs. 2 EUV zwingend vorgeschriebenen **Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) im Jahre 2014 durch ein Rechtsgutachten verhindert (dazu *Pache*, Art. 6 EUV Rn. 92 ff. und Art. 53 GRC Rn. 25 f.), wobei eine nicht geringe Rolle die Furcht des EuGH gespielt haben dürfte, nach dem Beitritt könnten Entscheidungen des EuGH vom EGMR auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden (s. *Pechstein/Görlitz*, Art. 267 AEUV Rn. 78).

In einem weiteren Rechtsgutachten von 2011 torpedierte der EuGH die Einrichtung eines ihm gleichrangigen **Einheitlichen Patentgerichts** (dazu *Pechstein*, Art. 262 AEUV Rn. 3). Dazu wird es nun aber wohl dennoch kommen: Das von einer Reihe von Mitgliedstaaten abgeschlossene **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG)** sieht die Einrichtung eines solchen Gerichts mit der ausschließlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten in Bezug auf europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vor (näher dazu *Pechstein*, Rn. 5). Es wird aus einem Gericht erster Instanz (mit einer Zentralkammer in Paris sowie Lokal- und Regionalkammern in den Vertragsstaaten), einem Berufungsgericht und einer Kanzlei in Luxemburg bestehen. Es könnte Anfang 2018 seine Arbeit aufnehmen; sogar die EU-flüchtigen Briten wollen sich ihm unterwerfen.

In der Öffentlichkeit (und wohl auch unter Juristen) wenig bekannt ist der **EFTA-Gerichtshof**, der 1994 aufgrund eines Abkommens zwischen der EU und den EFTA-Staaten errichtet wurde. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und ist dem EuGH gleichgeordnet. Auch die Einrichtung dieses Gerichts hat der EuGH mittels eines Gutachtens zu verhindern versucht; inzwischen habe sich, wie *Boysen* (Art. 217 AEUV Rn. 31) mitteilt, eine beispielhafte Kooperation beider Gerichte entwickelt.

Durch Vorgänge in einigen östlichen Mitgliedstaaten (insbesondere Polen und Ungarn) hat in jüngster Zeit **Art. 7 EUV** eine unerfreuliche Aktualität gewonnen. Polen demontiert Schritt für Schritt die Unabhängigkeit der Gerichte, Polen und einige andere Staaten verweigern die Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien, obwohl der EuGH am 6. September 2017 den einschlägigen Ratsbeschluss für rechtmäßig erklärt hat. In diesen Fällen könnten Maßnahmen nach Art. 7 EUV in Betracht kommen. Dessen Abs. 1 ermächtigt den **Rat** der EU (bestehend aus den zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten) festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte (Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte) durch einen Mitgliedstaat besteht. Ferner kann der **Europäische Rat** (der sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzt) feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Art. 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt (Abs. 2). Im zuletzt genannten Fall kann der Rat beschließen, bestimmte Rechte des Mitgliedstaates auszusetzen, ihm beispielsweise das **Stimmrecht zu entziehen** (Abs. 3), während der Rat im Falle des Abs. 1 lediglich (unverbindliche) Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten kann. Ob und welche Sanktionen der Rat ergreifen wird, steht noch nicht fest. In der Vergangenheit ist auf Sanktionen stets verzichtet worden, obwohl – wie *Nowak* (Art. 7 EUV Rn. 3) schreibt – „es durchaus Vorgänge in einigen EU-Mitgliedstaaten gab und gibt, die eine Aktivierung der in dieser Norm geregelten Präventions- und Sanktionsmechanismen möglicherweise hätten rechtfertigen können bzw. ermöglichen würden“.

Auf gesteigertes Interesse dürften auch die Ausführungen *Szczekallas* zu **Art. 50 EUV** stoßen, der den **Austritt aus der Union** regelt. Der Autor hat noch registriert, das Vereinigte Königreich habe sich entschlossen, am 23. Juni 2016 ein Referendum über den Verbleib in der EU abzuhalten (Rn. 9). Das betrübliche Ergebnis hat er nicht mehr mitgekriegt.

Die Antwort auf die Frage, was unter **Ehe** und was unter **Familie** zu verstehen ist, ist während der letzten Jahrzehnte immer unsicherer geworden. Bekanntlich hat uns der Gesetzgeber durch die Sturzgeburt des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 die „Ehe für alle“ beschert; ob das mit Art. 6 GG vereinbar ist, wird noch zu klären sein. Auch Art. 9 GRC gewährleistet das „Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen“, allerdings – wie es weiter heißt – nach Maßgabe der einzelstaatlichen Gesetze, welche die Ausübung dieser Rechte regeln. *Heinrich Amadeus Wolff* definiert die **Ehe im Sinne des Art. 9** als

„die rechtlich gefasste, auf freiwilliger Basis beruhende Lebensgemeinschaft von zwei natürlichen Personen, die grundsätzlich auf längere Zeit geschlossen wird“ (Rn. 14).

Er bezeichnet diese Begriffsbestimmung als „Rahmenbegriff“, was wohl bedeuten soll, dass sich die Mitgliedstaaten bei ihrer Definition der Ehe in diesem Rahmen halten müssen. *Wolff* fährt fort, der enge Ehebegriff, nach dem [*im Kommentar fälschlich: nachdem*] Ehe die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist, überzeuge zwar für Art. 12 EMRK, nicht aber bei Art. 9 GRC. Dies ergebe sich aus dem abweichenden Normtext, aus der spezifischen Zweistufigkeit des Schutzsystems und aus der gesellschaftlichen Abhängigkeit des Eheverständnisses und dessen Wandel. Konsequenterweise gelangt der Autor zu dem Schluss, der Schutz des Art. 9 erstrecke sich auch auf **gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften**, wenn (sic!) die Mitgliedstaaten diese als Ehe definieren. Das gelte auch für die deutsche eingetragene Lebensgemeinschaft (Rn. 16).

Da *Wolffs* Ehebegriff die „Lebensgemeinschaft von zwei natürlichen Personen“ voraussetzt, schließt er die nach dem Islam statthafte **Mehrehe** aus; sie wäre durch Art. 9 nicht geschützt, selbst wenn ein Mitgliedstaat sie einführen würde, allerdings auch nicht verboten. An späterer Stelle (Rn. 22) schreibt er allerdings, unstreitig respektiere Art. 9 das (derzeit bei uns bestehende) Verbot der Mehrehe. Schwierig sei der umgekehrte Fall, dass das einfache Recht die Mehrehe gestatten würde. Er schreibt:

„Sollte man die eigene traditionell-kulturelle Vorstellung der Einehe überwinden und eine Mehrehe innerhalb von Art. 9 GRC anerkennen, so wäre dies allerdings nur dann möglich, wenn die Mehrehe geschlechtsneutral jedem Ehepartner gestattet wäre. Aber auch hier wird man vom Sinn des Eheschutzes keine unbegrenzte Anzahl von Eheschlüssen zulassen können. ... Gegenwärtig dürfte es allerdings näher liegen, die Einehe als dem Art. 9 GRC zugrundeliegend zu betrachten.“

Angesichts solcher Ausführungen und des Gesetzes zur Einführung der „Ehe für alle“ wird man wohl einmal verstärkt darüber nachdenken müssen, ob der (wirkliche oder vermeintliche) Wandel der gesellschaftlichen Anschauung die völlige Uminterpretation grundlegender Begriffe (wie den der Ehe) rechtfertigt, oder ob nicht doch nur der Gesetzgeber, u.U. sogar nur der Verfassungsgesetzgeber, dazu berechtigt ist, den überkommenen Begriffen einen neuen Inhalt zu geben.

Die **Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden** der EU-Mitgliedstaaten ist im Verlaufe der letzten Jahrzehnte immer intensiver geworden. Die Grundlage dafür bilden die Art. 82 bis 89 AEUV. Diese Vorschriften sind von *Gudrun Hochmayr* und *Hubert Hinterhofer* sachkundig erläutert worden. Zu den bereits bestehenden Einrichtungen (Eurojust und Europol) wird demnächst nach langem Ringen (dazu *Hinterhofer*, Art. 86 AEUV Rn. 5 f.) eine weitere hinzukommen: die **Europäische Staatsanwaltschaft**. Nachdem ein einstimmiger Beschluss am Widerstand einiger Mitgliedstaaten gescheitert war, wird diese Institution nunmehr im Wege der sog. Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 326 ff. AEUV) geschaffen. Darauf haben sich am 8. Juni 2017 zwanzig Mitgliedstaaten geeinigt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll ihren Sitz in Luxemburg haben und aus einem Chefankläger sowie je einem

Staatsanwalt pro Mitgliedstaat bestehen, wie dem Wikipedia-Artikel „Europäische Staatsanwaltschaft“ zu entnehmen ist. Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wird allerdings sehr beschränkt sein.

Nur wenige andere Rechtsgebiete sind in einem solchen Maße von EU-Vorschriften durchdrungen und überlagert wie das **Umweltrecht**. Kaum ein deutsches Gesetz oder eine deutsche Rechtsverordnung wird erlassen, das/die nicht mit dem amtlichen Hinweis versehen ist, das Gesetz/die Verordnung diene der Umsetzung einer oder mehrerer EU-Richtlinien. Die Grundlage für die überaus rege Normsetzungstätigkeit der EU bilden die Art. 191 bis 193 AEUV. *Sebastian Heselhaus* hat sie unter Einbeziehung des Sekundärrechts auf mehr als hundert Seiten vorzüglich erläutert.

Abschließend ein paar Anmerkungen zu technischen Fragen, deren Bedeutung für den Benutzer des Werks man allerdings nicht unterschätzen sollte.

Die Sätze der Vorschriften sind nummeriert, die Unterabsätze typografisch deutlich kenntlich gemacht, was das genaue Zitieren der Bestimmungen erleichtert. Schlagworte sind durch Fettdruck hervorgehoben, das steigert die Übersichtlichkeit. Die Belege sind vollständig in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird.

Den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften vorangestellt sind in der Regel der Text der Norm, eine alphabetisch geordnete Literaturübersicht (teilweise nach Absätzen gestaffelt), Leitentscheidungen (überwiegend des EuGH, z.T. auch anderer Gerichte, wie etwa des BVerfG oder – sehr selten – der Verfassungsgerichte anderer Mitgliedstaaten), eine Zusammenstellung sekundärrechtlicher Vorschriften, welche die kommentierte Vorschrift ausgestalten sowie eine Inhaltsübersicht über die Erläuterungen.

Das Werk ist durch die Register, die Inhaltsübersichten und das Stichwortverzeichnis am Ende der Bände gut erschlossen. Die Ausstattung der Bände ist vortrefflich; es bereitet einen geradezu sinnlichen Genuss, sie in die Hände zu nehmen. Das Schriftbild ist ausgesprochen augenfreundlich und unterscheidet sich deutlich von vielen anderen Publikationen.

Das wissenschaftliche Niveau der Kommentierungen ist, soweit ich das überprüft habe, ganz überwiegend hoch. Bei manchen hätte man sich vielleicht eine Vertiefung gewünscht; doch das mag Geschmackssache sein. (*hw!*) ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlaubinger@t-online.de

Umwelt- und Planungsrecht

Perspektiven des Umwelt- und Planungsrechts

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost, Berlin

In den wohlhabenden Staaten der modernen Industriegesellschaft westlicher Prägung bildet neben der industrieskeptischen sozialen Bewegung die Umweltbewegung das zweite wirkmächtige Korrektiv gegen ein unbegrenztes Wachstum der globalisierten Ökonomie und ihrer technologischen Großprojekte. Als politisches Thema entdeckt wurde der Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland erst seit Anfang der 1970er Jahre. Die dadurch thematisierten Zielkonflikte, die der Energie- und Mobilitätsbedarf der Industriegesellschaft für die menschliche Gesundheit, für das Klima sowie für Natur und Landschaft auslöst, blieben seitdem im Grundsatz unbewältigt. Die Politik begnügt sich mit Einzelmaßnahmen, ohne ein Gesamtkonzept zu entwerfen oder gar durchzusetzen. Dieses Dilemma hat dazu geführt, dass das Umwelt- und Planungsrecht, in dem sich ein solches Konzept auszuformen und zu bewähren hätte, heute eine überbordende Komplexität aufweist, die selbst für Fachleute kaum noch beherrschbar ist. Statt eines Querschnittsrechts mit einer begrenzten Zahl normativer Instrumente, die in einem Umweltgesetzbuch zu beschreiben wären, findet sich eine unübersichtliche Vielfalt sich überschneidender Rechtsgebiete und Rechtsquellen mit zahlreichen Instrumentarien, die grundsätzlich voneinander unabhängig und nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Völkerrecht, europäisches Unionsrecht und innerstaatliches Recht bilden dabei ein undurchsichtiges Konglomerat, das die darin gebündelten Machtpositionen und Interessen in Begriffshülsen verbirgt und so der Befragung auf ihre demokratische Legitimität in einer offenen Gesellschaft tendenziell entzieht. Aufgabe der Rechtswissenschaft bleibt es, die black box dieses Konglomerats mit bewährtem juristischem Handwerkszeug auszuleuchten. Nur so ist zu verhindern, dass sich die Rechtsanwendung für ganze Sachbereiche in einem Nebel unüberprüfbarer Kasuistik oder in einem perpetuum mobile ewiger Diskussion auflöst. Jeder Versuch, die in dem Konglomerat verkitteten Bruchstücke rechtswissenschaftlich zu bestimmen, ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Aktuelle Beispiele dafür – wenn auch nach Umfang und Adressatenkreis ganz unterschiedlich – sind Gegenstand der folgenden Besprechung.

Wilfried Erbguth/Sabine Schlacke, *Umweltrecht*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 6. Aufl. 2016. ISBN 978-3-8487-2885-5; 534 S., broschiert, € 26,00.

Dieses handliche, von zwei als Experten des Umweltrechts ausgewiesenen Hochschullehrern verfasste Lehrbuch erscheint

seit 2004 in regelmäßig aktualisierten Neuauflagen. Es richtet sich in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft, für die es als Klassiker zur Einarbeitung in das Umweltrecht und zur schwerpunktmäßigen Vertiefung in dieses Rechtsgebiet gelten kann. Die übersichtliche und systematische Form der Darstellung führt aber auch jeden Praktiker, der aktuelle Orientierung im Umweltrecht sucht, in anschaulicher Weise an die sich für die Rechtsanwendung und den Rechtsschutz hier stellenden Probleme heran. Dazu tragen didaktisch geschickt ausgewählte Fallbeispiele mit Lösungsskizzen, zur eigenen Gedankenarbeit anregende Wiederholungs- und Verständnisfragen, ein umfangreicher Katalog von Definitionen mit entsprechenden Textverweisen und ein sorgfältiges Stichwortverzeichnis maßgeblich bei. Etwa ein Drittel des Textes ist dem Allgemeinen Umweltrecht gewidmet und versucht dabei, dessen Grundbegriffe und Grundprinzipien, deren verfassungsrechtliche Verortung, die hier einsetzbaren Instrumente der Rechtsetzung und Rechtsanwendung, die Besonderheiten des Rechtsschutzes sowie die europa- und völkerrechtliche Überformung dieses Rechtsgebiets in der für den Adressatenkreis gebotenen Verdichtung darzustellen. Nachweise in den Fußnoten ermöglichen weiterführende Recherchen. Das Besondere Umweltrecht ist exemplarisch durch das Immissionsschutzrecht, das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Gewässerschutzrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Bodenschutz- und Altlastenrecht, das Gentechnikrecht, das Meeresumweltrecht und das politisch hochaktuelle Klimaschutzrecht vertreten. Der Rahmen eines Lehrbuchs für Studierende lässt insoweit naturgemäß nur eine gedrängte, durch Schemata veranschaulichte Darstellungsweise zu. Alle wesentlichen Fragen werden jedoch mit dem ihnen zukommenden Gewicht angesprochen. Kurz: Ein gelungenes Beispiel dafür, wie ein solches Lehrbuch in einem hochkomplexen Rechtsgebiet die Waage zwischen wissenschaftlichem Niveau und praktischer Verständlichkeit halten kann. Der ausgesprochen günstige Preis trägt dazu bei, dass dem Werk insbesondere im Rahmen des juristischen Studiums weite Verbreitung zu wünschen ist.

Michael Kloepfer, *Umweltrecht*. Verlag C. H. Beck, München, 4. Aufl. 2016. ISBN 978-3-406-68847-8; 1984 S., gebunden, € 219,00.

Mit seinem wissenschaftlichen Anspruch nach Umfang und Adressatenkreis ganz anders angelegt ist dieses seit der Erstauflage von 1989 als Standardwerk anerkannte große Lehrbuch



eines Berliner Hochschullehrers, der als Nestor des deutschen Umweltrechts bekannt ist. Seit der Voraufgabe von 2004 hat sich dieses Rechtsgebiet rasant weiterentwickelt, so dass die jetzt vorgelegte Neubearbeitung dringend erwartet wurde. Das Werk befindet sich ohne Einbußen des Niveaus jetzt wieder auf der Höhe der Zeit. Die jahrzehntelange Vertrautheit des Autors mit dem Umweltrecht und sein Konzept einer großen Gesamtdarstellung dieses Rechtsgebiets verbinden sich mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, die auf Vollständigkeit bis in die Einzelheiten gerichtet ist. Sein Ziel, die Einheit des Umweltrechts zu suchen, indem er die allgemeine Bedeutung und systematische Einordnung dieser Einzelheiten in den Blick nimmt, ist zu begrüßen. Es ist leider angesichts der zunehmenden fachlichen und politischen Segmentierung dieses Rechtsgebiets immer weniger erreichbar. Deshalb bleibt man letztlich doch skeptisch, wenn der Autor sich zum Umweltschutz als „Schicksalsaufgabe“ bekennt und im Umweltrecht ein „Laboratorium der Gesamtrechtsordnung“ sehen will. Entsprechend der Zielsetzung des Autors nimmt die Behandlung des Allgemeinen Umweltrechts knapp die Hälfte des Textes ein. Wegen ihres wissenschaftlichen Tiefgangs hervorzuheben sind hier die dem Staatsziel Umweltschutz und seinen grundrechtlichen Aspekten gewidmeten Ausführungen sowie die breite Darstellung der Instrumente des Umweltrechts einschließlich der Grundsätze für die Instrumentenwahl und den Instrumentenverbund und unter besonderer Behandlung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Missverständlich verkürzt ist dabei allerdings die Darstellung der Konsequenzen des Altrip-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für die Kausalitätsrechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte (§ 5 Rn. 736, dazu jetzt § 4 Abs. 1a UmwRG). Auch für Praktiker lesenswert sind dagegen die Exkurse zum Umweltschadensrecht, zur Staatshaftung und Entschädigung im Umweltschutz sowie zum völkerrechtlichen, europarechtlichen und grenzüberschreitenden Rechtsschutz. Das hochaktuelle Kapitel des Umwelteuroparechts geht vorausschauend schon auf die mögliche Schaffung eines prozeduralen Umweltgrundrechts in Form von Teilrechten auf Information, Partizipation und Gerichtszugang ein, wie sie der Gerichtshof jetzt über Art. 47 der Grundrechte-Charta durch sein Urteil vom 8. November 2016 – Rs. C-243/15 – ins Werk gesetzt hat.

Alexander Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, Walter de Gruyter GmbH, Berlin 2017. ISBN 978-3-11-024828-9; 613 S., Softcover, € 59,95.

Auch dieses Großlehrbuch wurde dringend erwartet, nachdem die letzten derart umfassenden Darstellungen des Umweltvölkerrechts in deutscher Sprache vor 17 Jahren erschienen waren. Dem überwiegend aus einschlägig ausgewiesenen Hochschullehrern bestehenden Autorenteam ist es gelungen, die relativ junge und wegen ihrer Zersplitterung schwer überschaubare, aber in ihrer weltpolitischen Relevanz kaum zu überschätzende Materie detailliert so darzustellen, dass sie für die juristische Ausbildung und Praxis handhabbar wird. In einem bereichsübergreifenden Allgemeinen Teil, der knapp

die Hälfte des Textes einnimmt, werden zunächst von *Epiney* Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts vorgestellt und kritisch gewürdigt. Sodann erläutern *Bartenstein* und *Proelß* die dieses Rechtsgebiet heute mit unterschiedlicher Verbindlichkeit prägenden Prinzipien, insbesondere das Grundprinzip der nachhaltigen Entwicklung und das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit sowie den Präventionsgrundsatz, das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip. In einem eigenen Abschnitt behandelt *Epiney* den Umweltschutz durch Verfahren, der im Europa- und Völkerrecht vor allem durch die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Århus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten überragende Bedeutung gewonnen hat. Weitere Abschnitte widmen sich dem Verhältnis des Umweltschutzes zu den Menschenrechten und zum internationalen Handel als Teil der Weltwirtschaftsordnung sowie der internationalen Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden und den Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung. Im Besonderen Teil des Lehrbuchs werden dann die internationalen Übereinkommen zum Umgang mit dem Klimawandel (zuletzt Pariser Übereinkommen von 2015), zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität, zum Schutz der Luft und des Weltraums, zum Schutz der Meere, der Binnengewässer sowie der antarktischen und arktischen Umwelt, schließlich das internationale Abfall- und Gefahrstoffrecht im Einzelnen analysiert. Die Darstellung überzeugt insgesamt durch ihre hohe Aktualität und ihre im internationalen Kontext besonders wichtige wissenschaftliche Sachlichkeit. Frei von ideologischem Eifer spricht sie die das Völkerrecht prägende Komplexität der realen Interessengegensätze und die daraus folgende Schwierigkeit der Rechtsdurchsetzung im Einzelfall offen an und bemüht sich um erfolgversprechende Strategien zur praktisch-juristischen Bewältigung dieses Problems.

Martin Kment (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts. Schriften zum Infrastrukturrecht 12, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017. ISBN 978-3-16-154893-2; 121 S., fadengeheftet broschiert, € 59,00.

Kein Lehrbuch, sondern eine Standortbestimmung in der Entwicklung des Umweltrechts findet man in dieser Vortragsammlung zum Immissionsschutzrecht. Sie dokumentiert eine im April 2016 dazu veranstaltete Fachtagung und bezeugt beeindruckend die fortschreitende Europäisierung gerade dieses Rechtsgebiets. In allen abgedruckten Vorträgen geht es um die Implementierung unionsrechtlicher Vorgaben in das deutsche Umweltrecht. Als Orientierungshilfe für die Rechtsanwendung eröffnet *Rüdiger Nolte* – Vorsitzender des zuständigen Revisionssenats – anhand neuester Entscheidungen einen Blick auf die Schwierigkeiten, denen sich das Bundesverwaltungsgericht in Arbeitsteilung mit dem Europäischen Gerichtshof bei dieser Aufgabe gegenübersteht. Sein Versuch, die von seinem Senat zum Rechtsschutz gegen Luftreinhalte-

Betriebsratswahlen 2018



Wiese/Kreutz/Oetker/Raab/Weber/Franzen/Gutzeit/Jacobs
GK-BetrVG

Betriebsverfassungsgesetz
Gemeinschaftskommentar
Band 1: §§ 1-73b mit Wahlordnung und EBRG
Band 2: §§ 74-132

11. Auflage 2018
ca. 4.000 Seiten, gebunden

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen ca. € 289,-
danach ca. € 349,-

ISBN 978-3-472-09523-1

Erscheint voraussichtlich Dezember 2017



Hess/Worzalla/Glock/
Nicolai/Rose/Huke
BetrVG
Kommentar

10. Auflage 2018
2.800 Seiten, gebunden
€ 199,-

ISBN 978-3-472-08974-2



Hromadka/Sieg
SprAuG
Sprecherausschussgesetz
Kommentar

4. Auflage 2018
608 Seiten, gebunden
€ 119,-

ISBN 978-3-472-09529-3



Dörner/Luczak/Wildschütz/
Baeck/Hoß
**Handbuch des
Arbeitsrechts**

14. Auflage 2018
2.932 Seiten, gebunden
€ 149,-

ISBN 978-3-472-08973-5



Thiel/Fuhrmann/Jüngst
MAVO
Rahmenordnung für eine
Mitarbeitervertretungs-
ordnung – Kommentar

8. Auflage 2018
ca. 1.200 Seiten, gebunden
ca. € 99,-

ISBN 978-3-472-08958-2

Erscheint voraussichtlich
Mai 2018

pläne erfundenen „prokuratorischen subjektiven Rechte“ der Verbände an das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit rückzubinden, dürfte allerdings durch das Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2016 überholt sein. Eine sehr kritische Zwischenbilanz der Entwicklung des Immissionschutzrechts unter dem Druck des Europarechts zieht *Hans D. Jarass*, seit 1983 Autor des „klassischen“ Handkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. Aufl. 2017). Er thematisiert insbesondere die unklare Abgrenzung zu Nachbargesetzen am Beispiel der Flugplätze, die konzeptionslose Überladung des Gesetzes durch die Regelungen zum Klimaschutz bei Kraftstoffen, den europarechtlich höchst problematischen Einsatz von Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien mit Außenwirkung und die ebenso problematische Ungleichbehandlung der Genehmigungsvoraussetzungen für Neuerrichtung und Änderung von Anlagen. Ähnlich kritisch setzt sich *Christian Tausch*, Abteilungsleiter am Bayerischen Landesamt für Umwelt, mit der Gemengelage aus Immissionsschutz, Naturschutz und Infrastrukturplanung bei der Behandlung von Stoffeinträgen in FFH-Gebiete und dabei bestehenden Wertungswidersprüchen auseinander. *Martin Führ* stellt – im Vorgriff auf das Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) – dar, welche neuen Anforderungen die UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren stellt. *Martin Beckmann* entwickelt aus den gesetzlichen Informationspflichten der Genehmigungsinhaber und Behörden die Grundzüge eines Immissionsinformationsrechts. *Stefan Lorenzmeier* geht – im Vorgriff auf das Umsetzungsgesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) – den Auswirkungen der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU auf das Störfallrecht nach. Wer an den Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts interessiert ist, findet in diesem Sammelband eine Fülle an Informationen zum Nach- und Weiterdenken.

Tanja Potschies, Raumplanung, Fachplanung und kommunale Planung. Schriften zum Infrastrukturrecht 13, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017. ISBN 978-3-16-154940-3; 253 S., fadengeheftet broschiert, € 74,00.

Gegenstand dieser Monographie ist nicht das Umwelt-, sondern das Planungsrecht. Die Autorin behandelt darin insbesondere die Frage, welche Vorgaben die Raumordnungspläne für Fachplanungen enthalten dürfen und wie sehr die Fachplanungsbehörden an diese Vorgaben gebunden sind. Ihr Anliegen ist eine klare Abgrenzung der Raumplanung einerseits und der Fachplanung bzw. Bauleitplanung andererseits. Einer Bestimmung der Begriffe Raumplanung, Fachplanung und Bauleitplanung folgt ein Überblick über den gesetzlichen Rahmen, die Instrumente und das Verfahren der Raumordnung. Davon ausgehend wird das Verhältnis der Raumord-

nung zur Bauleitplanung und zur Fachplanung untersucht. Schwerpunkt ist eine eingehende Darstellung und Bewertung der jüngeren Rechtsprechung zur Bindungswirkung raumplanerischer Vorgaben anhand der Urteile zum Ausbau der Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt am Main sowie zum Kohlekraftwerk Datteln. Im Anschluss daran entwickelt die Autorin einen systematisch überzeugenden Lösungsvorschlag zur Abgrenzung der Befugnisse der Raumplanungsbehörden von denjenigen der Fachplanungsbehörden und Gemeinden. Dabei betont sie den im Raumordnungsgesetz angelegten Unterschied der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung einerseits und Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung andererseits für die nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsentscheidungen. Die den Urteilen zum Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main zugrunde liegende Annahme, es gebe auch Grundsätze der Raumordnung mit faktisch bindenden Vorgaben, steht sie mit guten Gründen ablehnend gegenüber. Vorschlägen zur Einführung einer gesonderten Zwischenentscheidung über den Standort eines Vorhabens tritt sie mit ebenfalls guten Gründen entgegen. Abgeschlossen wird die fundierte Untersuchung mit einer ausführlichen Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Raumordnungspläne, wobei allerdings die praktische Relevanz der theoretisch aufgezeigten Wege, raumplanerischen Vorgaben rechtlich entgegenzutreten, etwas zu kurz kommt. (us) ■

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
 ulrich.storost@t-online.de

Hornissen und Feldhasen

Dr. Christian Spath

Johann-Christoph Kornmilch: Ein Einblick in das Leben der Europäischen Hornissen. Ruth und Herbert Uhl-Forschungsstelle für Natur- und Umweltschutz, Bristol-Stiftung Zürich (Hrsg.). Bern: Haupt Verlag 2017. Kartoniert, 85 Seiten mit 60 farbigen Abb., 12 Tabellen, ISBN 978-3-258-08014-7. € 36,00

Sieben Hornissen töten ein Pferd, drei einen Menschen; nach anderen „Quellen“ der Volksmeinung gehören doch schon *neun* Hornissen dazu. Mit dieser Mär haben bereits andere Autoren gründlich aufgeräumt – die Hornisse ist kein unerforschtes Tier. Natürlich ist ein Hornissenstich schmerzhaft und kann für einen Allergiker tödlich sein, er ist aber vergleichbar mit einem Bienen- oder Wespenstich. Im Gegensatz zu letzteren sind Hornissen aber weitaus friedlichere Tiere. Sie weichen dem Menschen aus und steuern auch nicht partout das Limonadenglas auf dem Tisch an. Sie nutzen aber nicht ungern den menschlichen Lebensraum wie Dachböden oder alte Holzschuppen zum Nestbau, ähnelt er doch ihrem ursprünglichen, den halboffenen Laubmischwäldern oder Parklandschaften. Sie findet im menschlichen Siedlungsbereich mit seinem trocken-warmen Klima noch Nistmöglichkeiten, die ihr die fehlenden Totholzbestände der freien Natur mit ihren unterschiedlichen Nisthöhlen nicht mehr bietet. So geht es analog auch anderen Höhlenbrütern. Dabei verschmäht die Hornisse aber auch Vogelnistkästen oder unterirdische Nester nicht.

Hornissenstaaten entwickeln sich in sechs Phasen: Der Schlupf der Geschlechtstiere (Königinnen und Drohnen) erfolgt im Spätsommer/Frühherbst mit nachfolgender Paarung. Die be-



Einblicke in das Leben der Europäischen Hornisse

Johann-Christoph Kornmilch

! Haupt



gattete Jungkönigin sucht sich dann im Spätherbst im Boden oder Mulm einen geeigneten trockenen Überwinterungsplatz. Ende April verlässt sie ihr Winterversteck und frisst sich einen Energievorrat an. Ihre Nahrung besteht aus tierischer Beute – z.B. Wespen und Fliegen – und Kohlehydraten, die sie dem Nektar von Blüten (z.B. Mahonien und Berberitzen) oder dem Saft von dünnen Ästen (z.B. von Eiche, Flieder oder Birke) entnehmen; letztere werden dabei angebissen. Dabei jagen Hornissen auch noch bei fast völliger Dunkelheit und sind bis zu 22 Stunden am Tag aktiv! In der Solitärphase baut die Königin alleine ihr (Initial-)Nest in Baumhöhlen, Nistkästen, aber auch im Boden und legt die ersten Eier in die Wabenzellen und umgibt diese mit einer schützenden Hülle. Das Baumaterial ist morsches Holz, das zerkaut und eingespeichelt wird. Nach dem Schlupf der ersten Arbeiterinnen übernehmen diese zunehmend Aufgaben der Nahrungsbeschaffung und des Nestbaus. Die Königin muss immer weniger selber ausfliegen und widmet sich primär der Eiproduktion – der Staat wächst schnell heran. Im Spätsommer werden dann größere Zellen gebaut. In diese legt die Königin befruchtete und unbefruchtete Eier, die zu neuen Königinnen und Drohnen heranwachsen, um in Kürze wieder ausfliegen. Der Zyklus ist geschlossen.

Weltweit sind bisher 23 Hornissenarten festgestellt. Die Europäische Hornisse (*Vespa crabro*) ist gut durch ihre Größe von 25–35 mm bzw. 18–25 mm (Königinnen/Arbeiterinnen) und ihr rotes Kopf- und Vorderkörperteil zu erkennen, wenn es auch in unseren Breiten einige Nachahmer anderer Arten gibt, die das „Hornissenimage“ zu ihrem Schutz nutzen. In Mitteleuropa gab es bis vor kurzem nur unsere einheimische Hornisse; erst seit wenigen Jahren wurde die etwas kleinere Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) eingeschleppt, die mittlerweile feste Bestände bildet.

Beide Arten sind in der Lage, bei Platzmangel im alten Nest an anderer Stelle ein neues, ein größeres sogenanntes Filialnest zu bauen – in der Regel im Juli/August, was häufig in oder an menschlichen Behausungen geschieht und zu den größten menschlichen Konflikten mit Hornissen führt. Das durch den Autor an der Universität Greifswald mit Hilfe der Arbeitsgruppe von Gerald Kerth durchgeführte Forschungsprojekt „Filialnestbildung“ wurde im vorliegenden Bändchen beschrieben und mit vielen farbigen Abbildungen, Tabellen und Grafiken dokumentiert. Zum Einsatz kam, für den Laien erstaunlich, eine moderne Markierungsmethodik für Insekten mit Hilfe der RFID-Technik, wie sie mittlerweile auch in Supermärkten zur Auszeichnung von Waren erprobt wird, die letztendlich zum Ziel hatte, mehr zu den Faktoren der sogenannten „Gruppenentscheidung“ einer Kolonie über den Umzug und die Wahl eines neuen Nestes zu erfahren. Ist dies bei Bienen z.B. bereits gut erforscht, so ist die Art und Weise, wie diese in Tiergesellschaften im Allgemeinen getroffen wird, nach wie vor ein wichtiges Forschungsgebiet in der Verhaltensbiologie.

Durch den Einsatz moderner Transponder (RFID-tags) in Verbindung mit selbst gebauten Kombi-Nistkästen hat der Autor über mehrere Jahre hinweg Daten über die Lebensdauer, das Ausflugsverhalten und die Aktivitäten der Hornissen gesammelt. Dazu wurden mehreren Hundert Tieren reiskorngroße

„Sender“ auf den Rücken geklebt, die beim Ein- und Ausfliegen in einen speziell gefertigten Nistkasten, in den die Tiere zuvor verpflanzt wurden, ein Signal an einen mit Antennen ausgerüsteten Sender abgaben. Diese wurden dann über entsprechende Programme ausgewertet. Die vorher an Forschungsprojekten mit Fledermäusen ausgetestete Methode wurde dazu verfeinert und für die wesentlich kleineren Insekten angepasst; neben dem Umgang mit den Tieren, deren Verpflanzen und dem Anbringen der Transponder eine bemerkenswerte Leistung. Etwas für einen Spezialisten also, was dem Autor als Wildbienenexperte und Hornissen- und Wespenberater bzw. -umsiedler aber wohl auf die Haut geschrieben war, wie dem Büchlein zu entnehmen ist.

Untersucht wurden mit dieser Methode das Ausflugsverhalten von Königinnen in der solitären Phase oder Adoption bzw. Usurpation, also die friedliche und feindliche Übernahme von anderen Nestern in dieser Zeit. Dabei ist die feindliche Übernahme offenbar keine Seltenheit und zählt eher zur normalen Staatsbildungsstrategie auch anderer Wespenarten. Interessante Einblicke liefern die Daten auch zur Altersstruktur der Arbeiterinnen. Leben die Königinnen in der Regel ca. 1 Jahr, Drohnen nur wenige Tage bis Wochen, so gingen andere Autoren davon aus, dass Arbeiterinnen nur etwa 3–4 Wochen leben. Obwohl die Untersuchungen mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von 20,5 Tagen – mit allen methodischen Einschränkungen, die der Rezensent hier machen würde – dies im Wesentlichen bestätigte, konnten aber maximale Lebensspannen von bis zu 9 Wochen ermittelt werden. Interessant in diesem Zusammenhang: Auch Faltenwespen, zu denen die Hornissen gehören, verlassen nach diesen Untersuchungen zum Sterben möglicherweise aktiv das Nest, wie es bereits bei Ameisen nachgewiesen wurde. Untersuchungen zur Arbeitsteilung im Staat erbrachten dagegen keine neuen Erkenntnisse: Alle anfallenden Arbeiten werden von allen Arbeiterinnen, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität durchgeführt. Zum eigentlichen Gegenstand des Forschungsprojektes der Filialnestbildung konnte der Autor, enttäuschend für den Rezensenten, dann nur einen kleinen Beitrag liefern, der den bisherigen Beobachtungen von z.B. Rippberger und Hutter (1992) nur einige quantifizierte Daten an die Seite stellte und die Untersuchungen an Bienen von Seeley et al. (2004–2010) zu den Kundschafterinnen zur Suche dieses neuen Standortes an vielen Stellen auch für Hornissen bestätigte. Demnach ist die Filialnestbildung nach ca. 35 Tagen abgeschlossen und das alte Nest wird noch bis zum Schlupf der letzten Arbeiterinnen ca. 4 Wochen lang betreut.

Eine kurze und nicht abschließende Hinwendung zur genetischen Populationsstruktur der Hornisse durch den Arbeitsgruppenleiter Prof. Kerth außerhalb des eigentlichen Themas legt nahe, dass es kaum genetische Unterschiede der in Deutschland heimischen Hornissen gibt, die Umsiedlungen entgegenstehen würden. Abgeschlossen wird das schmale Bändchen mit einem Kapitel über Hornissenkästen und deren Besiedlung, wichtig für amtliche Naturschützer und NGOs, und dem nicht so umfangreichen Literaturverzeichnis, das auch Hinweise auf Wespen und Bienen enthält. Damit bringt das Bändchen keine großartigen neuen Erkenntnisse zu un-

serem größten und gefährdeten Wespenvertreter in Deutschland, zeitigt aber einige für den Naturschutz und die weitergehende Forschung wichtige Ergebnisse und Techniken für Praktiker und Forschende auf diesem Gebiet.

Darius Weber: Feldhasen fördern funktioniert! Schlussfolgerungen aus dem Projekt HOPP HASE in der Nordwestschweiz. Ruth und Herbert Uhl-Forschungsstelle für Natur- und Umweltschutz, Bristol-Stiftung Zürich (Hrsg.). Bristol-Schriftenreihe 53. Haupt Verlag, Bern 2017. 124 Seiten, 98 Abb., 3 Tab., ISBN 978-3-258-08030-7. € 36,00

Der etwas sperrige Titel impliziert mit seinem Ausrufezeichen, dass es gelingen kann, den in Europa heimischen Feldhasen (*Lepus europaeus*) – oft verwechselt mit dem kurzohrigen Kaninchen, wie man auch beim Googeln feststellen kann – zu fördern.

Ein Allerweltstier fördern, wozu denn das? Ein Buch für Jäger also, um deren Jagdbeute bei der Herbststrecke zu optimieren? Mitnichten! Wie die Insekten und in deren Gefolge die Vögel, so gehört der Feldhase mittlerweile zu derjenigen Spezies, die von einem eklatanten Rückgang gekennzeichnet ist, wie vor ihm das im gleichen Biotop beheimatete Rebhuhn, das bereits die zweifelhafte Ehre hat, auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tiere in der höchsten Gefährdungsklasse zu erscheinen. Ganz so weit ist es glücklicherweise beim Hasen noch nicht, wenn auch mancherorts Feldhasen von der Jägerschaft mangels Masse und aus Naturschutzgründen nicht mehr geschossen werden und Naturbeobachtungen in offener Feldflur kaum noch möglich sind. Schuld sind hier nicht die Jäger, die ein Interesse daran haben, das schnelle, Haken schlagende Niederwild zu erhalten. Schuld daran ist unsere durch den Menschen geformte industrielle Agrarlandschaft, in der Insekten und Vögel genauso wenig ihr Auskommen finden wie das zusätzlich durch schnelle Mähmaschinen, eine hohe Straßendichte und freilaufende Hunde geplagte Langohr.

Der ehemals aus den Steppen Asiens während der Jungsteinzeit zu uns eingewanderte „Meister Lampe“ fand im Rahmen der Ländrodungen und der vorindustriellen Dreifelderwirtschaft in Mitteleuropa einen idealen Standort, den er auch über Jahrtausende behaupten konnte. Erst als sich das kleinflächige Mosaik landwirtschaftlicher Kulturen zugunsten großflächiger Monokulturen aufzulösen begann, wurde auch ihm das Leben schwer gemacht. Wo soll er in einem vor der Aussaat mit dem Herbizid Roundup gespritzten 10 ha großen Mais- oder Rapsfeld (zur Herstellung von „Bio“-Gas bzw. -Diesel!) noch sein Auskommen finden? Wo kann sich das wehrlose Jungtier noch effektiv im dichten Kraut- und Staudenwuchs vor den Wetterunbilden des Frühjahrs schützen und vor Fraßfeinden verstecken, wenn es kaum noch Ackerrandstreifen oder breite, grüne Feldwege ohne Spritzmittel und Düngung inmitten der Monokulturen ohne „Unkräuter“ mehr gibt? Und auch die intensive Maad und Düngung unserer Weiden trägt nicht gerade zu seinem Fortkommen bei.

Ausgehend von dieser Zustandsbeschreibung unserer Agrarlandschaft hat Darius Weber als Wildtierbiologe, der am evidenzbasierten Naturschutz festhält (aber nicht glaubt, mit historischen Landnutzungsformen die Naturschutzproblematik der Zukunft lösen zu können), mit vielen Mitstreitern die Ergebnisse des Forschungsprojektes HOPP HASE zur Förderung der Hasenpopulation in der Nordwestschweiz (Raum Basel) in dem hier zu besprechenden Buch festgehalten. Mit wenigen Ausnahmen spezifischer Schweizer Fördermaßnahmen sind die Ergebnisse für ähnliche hochgenutzte Agrarlandschaften auf das gesamte Gebiet Mitteleuropas übertragbar und könnten als Modellprojekt für den Hasenschutz von Landwirten, Jägern, Behörden und Naturschützern herhalten, insbesondere, da auch alle anderen Spezies mit ähnlichen Bedürfnissen an ihre Umwelt – wie Feldlerche, Schwarzkehlchen oder Rebhuhn – von den getesteten Maßnahmen profitierten. Der Feldhase kann damit als Leitart herhalten: was ihm guttut, bewährt sich auch für andere Tierarten, wie die Anlage größerer Brachen als Nahrungsangebot, das Einsäen von Ackerswildkräutern zwischen dünn gesätes Getreide oder das Management der Maad und Extensivierung des Grünlandes. Alle diese Maßnahmen benötigen aber ein Minimum an hochwertiger Ausgleichsfläche, das nach bisherigem Forschungsstand, den auch andere Projekte bestätigen, nicht unter 5% der Gesamtfläche liegen sollte – Flächengrößen, die heute quasi



Feldhasen fördern funktioniert!

Schlussfolgerungen aus dem Projekt HOPP HASE
in der Nordwestschweiz.

Darius Weber

Haupt



Susanne Göttker

Literaturversorgung in Deutschland

Von den Sondersammelgebieten
zu den Fachinformationsdiensten

Eine Analyse

Band 59

Susanne Göttker

Literaturversorgung in Deutschland

Von den Sondersammelgebieten
zu den Fachinformationsdiensten

Eine Analyse

Die überregionale Literaturversorgung in Deutschland hat ihre Wurzeln im beginnenden 20. Jahrhundert und hat sich seitdem dank der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und ihrer Vorgängerinstitution beständig weiterentwickelt. Susanne Göttker beschreibt diese Entwicklung von den ersten Überlegungen zum kooperativen Bestandsaufbau über den Ausbau der überregionalen Literaturversorgung mithilfe der Sondersammelgebiete zur verteilten nationalen Forschungsbibliothek bis zur Umgestaltung in die Fachinformationsdienste für die Wissenschaft. Anschließend unterzieht sie einzelne sowohl inhaltliche als auch strukturelle Aspekte dieses neuen Förderprogramms einer kritischen Analyse, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit und die möglichen Folgen für die deutsche Informationsinfrastruktur richtet.

ISBN 978-3-934997-77-6

2016, Brosch., 220 Seiten

€ Euro 29,50

* Preise zzgl. Versandkosten (Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

Bestellungen auf www.b-i-t-online.de

bei keinem Modellprojekt erreicht werden, die sich in der Regel mit 2% begnügen müssen. Als klares Ergebnis der Studie kristallisiert sich in der Schweiz heraus, dass Hasenschutz vor allem Schutz der Junghasen bedeutet, die durch nasskaltes Wetter, Landmaschinen und Fressfeinde sterben. Das erwachsene Tier dagegen hat durch seine Schnelligkeit, Ausdauer und das Schlagen von Haken kaum wirkliche Feinde, die ihm gefährlich werden könnten. Demnach ist die Bekämpfung von Prädatoren wie Fuchs oder Krähen in Maßen angesagt, da die Jungtiere für diese leichte Beute werden, was übrigens auch für freilaufende Hunde gilt, deren negativer Einfluss auf die Population sich aber nicht eindeutig heraus kristallisierte, wie Zäunungsversuche zeigten. Auch die Wetterabhängigkeit adulter Tiere ist unkritisch, während schlechtes Wetter während der Setz- und Säugezeit die Junghasen erheblich beeinträchtigt, was im Normalfall durch die große Fruchtbarkeit der Art aber ausgeglichen werden kann. Ob die Einschränkung der Jagd über das freiwillige Engagement der Jäger hinaus zu positiven Ergebnissen führt, bleibt ebenfalls umstritten, wie Vergleichsstudien in anderen Ländern nahelegen.

Das Projekt HOPP HASE wurde initiiert durch einen Jagd- und zwei Naturschutzverbände in der Region Basel-Land; es war auf zehn Jahre angelegt und begann 2007. Es wollte in drei je 10 km² großen Testgebieten zeigen, dass eine Förderung des Feldhasenbestandes in agrarisch intensiv genutzten Regionen gelingen kann. Der Haupt-Verlag veröffentlicht dankenswerterweise die Ergebnisse in seiner Natur-Reihe als Band 53 der Bristol-Schriftenreihe. Demnach ist zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Landwirten – bei denen die Hauptverantwortung liegt – und den Behörden notwendig, um durch gesetzliche Rahmenbedingungen gekoppelt mit Anreiz- und Subventionssystemen die Hasenpopulation zu schützen und im Idealfall zu fördern und das Ökosystem zu stärken. Die Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren vor Ort, wie der Jägerschaft, dem Naturschutz und den Gemeinden ist wichtig und notwendig. Die Verantwortlichen in diesen Gremien sollten dieses interessante Buch lesen. (cs) ■

Dr. K. P. Christian Spath (cs) ist Physiker und Ingenieur und war vor seiner Pensionierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschäftigt. Seit rund 40 Jahren beschäftigt er sich in seiner Freizeit mit dem Naturschutz und ist im Vorstand eines Naturschutzverbandes aktiv.
spath@uni-mainz.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Urs B. Leu: Conrad Gessner (1516–1565). Universalgelehrter und Naturforscher der Renaissance. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2016, 463 S., 73 Abb., ISBN 978-3-03810-153-6, € 49,40

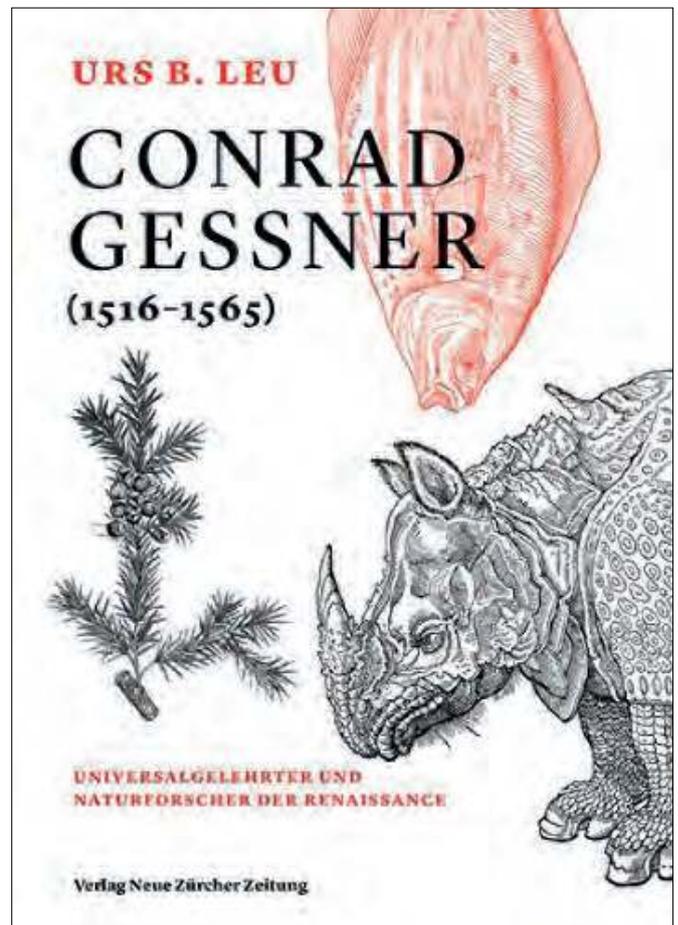
In modernen Zeiten, in denen selbst das Wissen einer einzigen Disziplin kaum überschaut werden kann, sind Universalgelehrte eine längst ausgestorbene Spezies. Und diejenigen, die als solche verehrt wurden, wie der große Schweizer Naturforscher, Enzyklopädist, Altphilologe, Arzt und Humanist Conrad Gessner (auch Konrad Gesner oder Geßner), geraten nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern auch in den Wissenschaften zunehmend in Vergessenheit.

Die letzte deutschsprachige Gessner-Biographie wurde 1824 von dem Winterthurer Pfarrer und Oberlehrer Johannes Hanhart (1773-1829) veröffentlicht. Eine angemessene aktuelle Würdigung von Gessners Werk blieb seitdem ein Desiderat.

„Geßner ist heute ebenso berühmt wie im Grunde genommen unbekannt“, klagte der Zürcher Medizinhistoriker Bernhard Milt in seinem Beitrag *Conrad Gessner und Paracelsus* (in: Schweiz. Med. Wschr. 1929, Nr.18/19). Dieses resignierende Fazit teilte Gernot Rath, sein Münchner Kollege, noch 36 Jahre später in einer Kurzbiographie zu Gessners 400. Todestag (s. Schweizer Monatshefte 1965, Bd. 49, H. 9, Sonderbeilage, 24 S.), obwohl zwischenzeitlich Gessners Nachlass zu Disziplinen wie der Balneologie, Pharmazie, Psychiatrie, Ophthalmologie untersucht worden war.

Vor zwei Jahren wollte Franz M. Wuketits in seinem Buch *Aussenseiter der Wissenschaft. Pioniere – Wegweiser – Reformer* (s. FBJ 4/2015, S. 15-18) noch jede Wette eingehen, „dass in den Curricula unserer Universitäten – außer in sehr speziellen Vorlesungen und Seminaren – Konrad Gessner nicht vorkommt“.

Das könnte – und sollte – sich durch die hier angezeigte voluminöse Gessner-Biographie ändern, die Urs B. Leu, renommierter Historiker für frühneuzeitliche Buch-, Kirchen- und



Wissenschaftsgeschichte, rechtzeitig zum 500. Geburtstag des Zürcher Gelehrten vorgelegt hat. Der Leiter der Abteilung Alte Drucke und Rara der Zentralbibliothek Zürich hat aus unzähligen Quellen Details über Gessners Leben und wissenschaftliches Werk zusammengetragen und, was Bibliophile besonders freuen wird, auch mit einzigartig ästhetischen, zeitgenössischen Zeichnungen und Drucken illustriert.

Urs Leu geht in unterhaltsamem Erzählstil zunächst auf die Jugend- und Studentenjahre des Protagonisten ein. Einige Stationen seien hier rekapituliert: Conrad Gessner wurde am 16. März 1516 als Sohn des Kürschners Urs Gessner in Zürich geboren. Bis zu seinem 5. Lebensjahr wuchs er in den ärmlichen Verhältnissen seiner kinderreichen Familie auf. Das änderte sich 1521, als ihn sein Großonkel, der Zürcher Großmünster-Kaplan Johannes Frick, als Kostgänger aufnahm. Damals ließ sich noch nicht erahnen, dass der aufgeweckte Bub einst zu den großen Söhnen seiner Heimatstadt zählen würde, dass Conrad Gessner als „Leonardo da Vinci der damaligen Eidgenossen“ (s. Leu, S. 9), als Inbegriff von Gelehrsamkeit, unstillbarem Wissensdurst und unermüdlichem Fleiß in die Wissenschaftsgeschichte eingehen würde.

Die Weichen dafür wurden gestellt, als Johannes Frick ihn unter seine Fittiche nimmt und ihm den Besuch der Deutschen Schule finanziert. Gessner erinnert sich im Vorwort seines 1542 veröffentlichten *Catalogus plantarum* an diese glückliche Jugendzeit: „Dieser [J. Frick ...] führte mich zuweilen ins Freie und lehrte mich sein reich bepflanztes Gärtchen zu pflegen. Dort brachte er mit mir die Erholungsstunden zu und sagte mir die Namen der darin befindlichen Pflanzen so oft vor, dass ich ihm auf Befehl jede, die er nannte, aus dem Garten oder vom Feld sogleich bringen konnte“ (s. Leu, S. 16). Seine Liebe zu den Pflanzen bewahrt Gessner zeitlebens, wie die während seines letzten Jahrzehnts unvollständig verfasste und erst posthum erschienene *Historia plantarum* zeigt.

1524/25 wechselt Gessner in die Zürcher Lateinschule und wohnt bei dem Humanisten und Reformator Oswald Myconius (1488–1552), der Gessners Ausnahmebegabung erkennt und ihn außerhalb der Schule von den älteren Hausgenossen in Griechisch und Hebräisch unterrichten lässt.

Als 13-Jähriger wechselt Gessner in den Haushalt des Chorherrn Johann J. Ammann (1500–1573), der an der vom Reformator Huldrych (Ulrich) Zwingli (1484–1531) gegründeten *Schola Tigurina* altphilologische Sprachen lehrt. In der humanistisch geprägten Bildungskultur Zürichs und eingebettet in die lokale Gelehrtenwelt kann Conrad Gessner seine intellektuellen Fähigkeiten voll entfalten. Als er im März 1531 als Stipendiat aufgenommen wird, steht einer verheißungsvollen Karriere nichts mehr im Wege. Doch das Jahr endet in einer Katastrophe, als Gessners Vater und Zwingli im Kappeler Krieg umkommen. „Jeglicher Stütze beraubt, stand der begabte Jüngling nun völlig einsam und ohne Perspektive vor einer sich düster gestaltenden Zukunft“ (s. Leu, S. 27).

Durch die Empfehlung seines ehemaligen Mentors Myconius findet der erst 16-Jährige im Juni 1532 als Adlatus beim Straßburger Reformator und Hebraisten Wolfgang Capito (1478–1541) Unterkunft und Auskommen. Aber die ständigen Dienstleistungen plagten ihn. „Keine Stunde, ja kein Augenblick im Tag findet sich, den ich mein nennen kann, an dem ich frei mich den Wissenschaften weihen kann“ (s. Leu, S. 30), lamentiert er in einem Brief an Zwinglis Nachfolger, Heinrich Bullinger (1504–1575). Er bittet ihn um ein Auslandsstipendium. Nach nur fünf Monaten verlässt er Straßburg wieder, aber das erhoffte Stipendium lässt auf sich warten. Erst im Februar 1533 wird die nicht gerade üppige Unterstützung

bewilligt, die ihn nach Paris, dann nach Bourges und wieder über Paris nach Straßburg führt, wo er sein Hebräisch vertieft, sich der intensiven Lektüre antiker Ärzte widmet und damit den Grundstock für seine spätere *Bibliotheca universalis* legt. Aber es ist eine Phase der Orientierungslosigkeit; in seiner Autobiographie von 1545 findet er selbstkritische Worte, indem er bemerkt, dass „es schädlich ist, Heranwachsende sich und ihrem Gutdünken zu überlassen ohne einen Phönix, der bisweilen ermahnt und belehrt....“ (vgl. Leu, S. 39).

In diesen *Wanderjahren* verliebt sich der 19-Jährige unsterblich in eine hübsche junge Frau namens Barbara Singysen. Nun ist verliebt zu sein ja nichts Ungewöhnliches in diesem Alter, doch Gessner zieht sich großen Unmut seiner Mäzene zu, da er Hals über Kopf heiratet. Gessner bleiben nur noch die Rückkehr nach Zürich und eine frustrierende Lehrtätigkeit in der Elementarschule sowie ein karges Zubrot durch Publikationen. Doch dank der Fürsprache von Bullinger erhält der mittlerweile 21-Jährige eine Professorenstelle für Griechisch an dem neu gegründeten Collège in Lausanne. Während drei glücklicher Jahre in der Westschweiz veröffentlicht Gessner seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten, darunter ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis von Pflanzen und ihren Heilwirkungen sowie ein nützliches Werk für Apotheker und ein 300-seitiges Verzeichnis von Pflanzennamen in griechischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache. Leu erläutert, „dass es sich dabei um thematisch geordnete Sammlungen von Lese Früchten Gessners handelt, sogenannte *Loci-Sammlungen*, die er ausführte und veröffentlichte“ (S. 63).

Trotz seiner Lausanner Lehrtätigkeit verfolgt Gessner das Ziel, sein Medizinstudium abzuschließen, legt 1540 seine Professur nieder, um sein Studium in Montpellier fortzusetzen. Enttäuscht von den Vorlesungen, wechselt er bald nach Basel, wo er mit 25 Jahren promoviert. Es beginnen magere Jahre als schlecht bezahlter Arzt und *Professor physicus* in seiner Heimatstadt. Er, der selbst kinderlos blieb, muss seine kränkliche Frau und betagte Mutter ernähren und auch die weitere Verwandtschaft unterhalten. Gessner forscht und publiziert wie ein Getriebener, und zwar „... nicht nur aus Interesse, sondern auch darum, weil der Autor damit sein Gehalt aufzubessern suchte“ (s. Leu, S. 94). Auch nach seiner Berufung zum Oberstadtdarzt ändert sich seine materielle Lage nicht, sondern erst als er eine Chorherrenstelle am Großmünster erhält; da ist er 42 Jahre. Sieben Jahre später, am 13. Dezember 1565, erliegt er in seinem Studierzimmer der grassierenden Pest und hinterlässt ein gewaltiges Werk.

Urs Leu hat Gessners Werk und seine Arbeitsweise souverän erschlossen, dokumentiert und kommentiert. Im Kapitel *Die Welt der Bücher* beschreibt er, wie „die relativ junge Welt des gedruckten Buchs“ (S. 127), die in der frühen Neuzeit rapide zur Wissensverbreitung beitrug, Gessner faszinierte und den polyglotten Altphilologen zur 1264 Folioseiten umfassenden *Bibliotheca universalis* (1545–48) inspirierte, um „sich so einen Weg durch die Textflut zu bahnen“ (S. 136).

Es folgten mit dem *Pandectum libri* und den *Partitiones theologicae* bald weitere voluminöse Werke, und man fragt sich, woher Gessner die Zeit und Kraft für diese Kärnerarbeiten hernahm.

Die noch erhaltene Korrespondenz belegt, dass der Gelehrte ein großes, europaweites Netzwerk zu Kollegen und Druckern (damals war das Druckergewerbe noch eine Kunst!) unterhielt. Nur dadurch wurden so gigantische Enzyklopädien wie die *Historia animalium*, die mit ihren Abbildungen auch neue visuelle Maßstäbe setzte, möglich.

Mit dem Kapiteltitel *Thierbücher – Arche Noah der Renaissance* unterstreicht Urs Leu, dass es Gessner vorrangig darum ging, die wunderbare Vielfalt der Schöpfung Gottes zu zeigen. Die Natur war für ihn die zweite Offenbarung, denn „[D]as Studium der Natur mündete zwangsläufig in der Anbetung des Schöpfers...“ (S. 177).

Gessner war ein begnadeter Sammler und Kompilierer, der neben den bereits erwähnten Werken auch ein erfolgreiches medizinisches Rezeptbuch, den Thesaurus *Euonymi Philiatr* (1552), sowie einen lateinischen Katalog über „Einige Bücher über die Beschaffenheit ausgegrabener Gegenstände, über Edelsteine, Steine, Metalle und derlei Dinge“ (S. 367) verfasste.

In *Mithridates* (1555) spekulierte er über die Ursprünge der Sprache, und als Alpenwanderer machte er sich in seiner *Descriptio Montis Fracti sive Montis Pilati ...* (1555) Gedanken zur Pflanzengeographie. Dass Gessner Experimente und Autopsien an Tieren durchführte, Pflanzenversuche machte und auch nicht vor pharmakologischen Eigenexperimenten zurückschreckte, rundet das Bild dieses ständig Fragenden und Forschenden ab.

Gessner war nach Urs Leu der, „Repräsentant einer Epochenchwelle, die man mit den Begriffen Humanismus, Renaissance und Reformation zu umschreiben versuchte und die man als Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit bezeichnet“ (S. 9). Die vorliegende Biografie zeigt exemplarisch, dass es sich lohnt, große Gestalten der Wissenschaftsgeschichte, selbst wenn ihre Wirkung verblasst ist, nicht ganz zu vergessen, sondern ihr Leben und Werk zu erkunden, auch um zu erfahren, was ihre intrinsische Motivation beflügelte und was die Ingredienzien ihrer imponierenden Kreativität, ihrer außergewöhnlichen Schaffenskraft und ihres wegweisenden Einflusses auf ihre Zeitgenossen und die Nachwelt waren. Uns Gessners Persönlichkeit, sein beeindruckendes Werk sowie das Denken seiner Zeit umfassend näher gebracht zu haben, dafür gebührt dem Autor Dank und hohe Anerkennung! (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

henkew@uni-mainz.de

► **Fach- und Sachbuch.**

► **Rezension.**

► **Portrait.**

► **Interview.**

● **Buchkauf.**

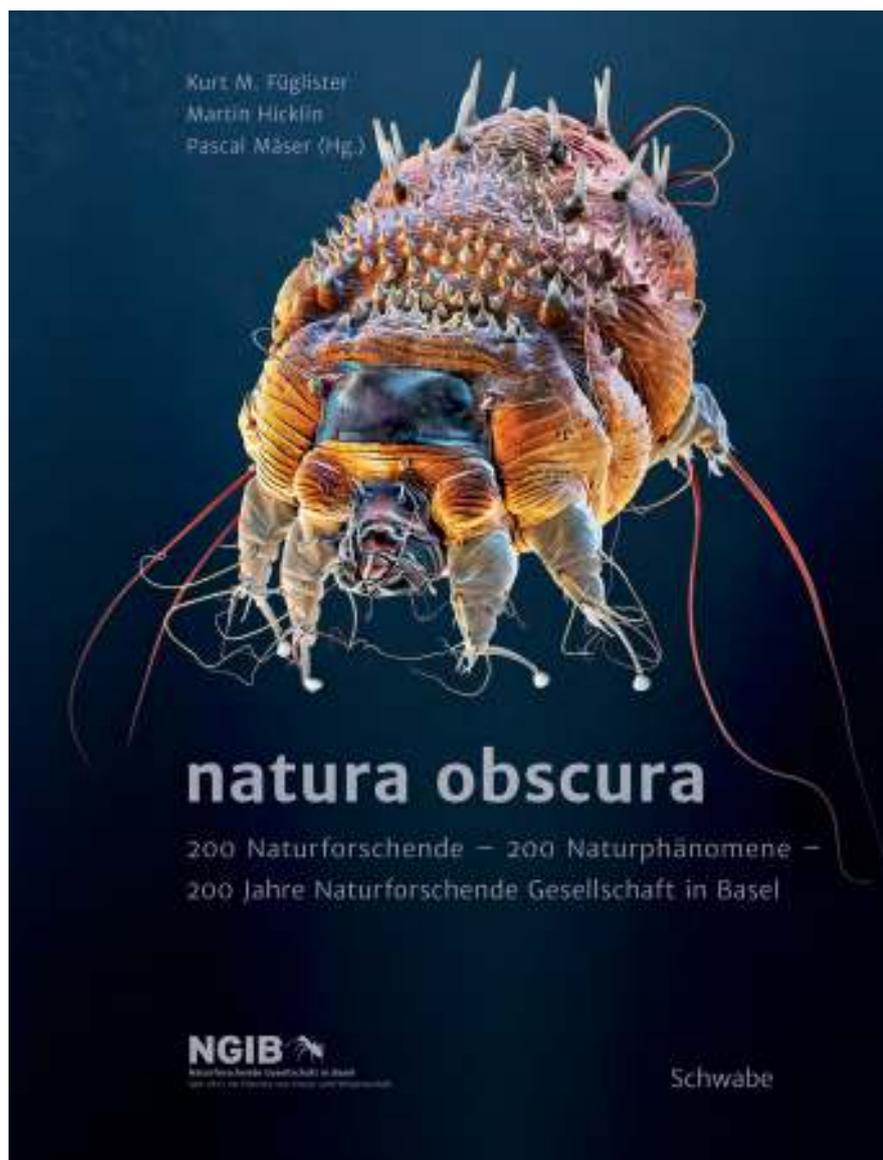
fachbuchjournal

Abonnement

sechs Ausgaben im Jahr

72 Euro

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke



Kurt M. Füglistner/Martin Hicklin/
Pascal Mäser (Hrsg.), *natura
obscura: 200 Naturforschende
– 200 Naturphänomene – 200
Jahre Naturforschende
Gesellschaft in Basel*, Schwabe
Verlag Basel 2017, geb. 244 S.,
Abb., ISBN 978-3-7965-3686-1.
€ 40,00

Im Jahr 1815 bricht der indonesische Vulkan Tambora aus. Die ausgeworfene Asche verdunkelt die nördliche Hemisphäre und die Temperaturen sinken markant. 1816 wird in der Schweiz zum „Jahr ohne Sommer“; die Folge: Missernten und Viehsterben führen 1817 in einigen Kantonen zur schlimmsten Hungersnot des 19. Jahrhunderts. „*Menschen gras-ten nun mit dem Vieh*“, schrieb der Zeitzeuge Pfarrer Rupert Zollikofer (s. Daniel Krämer, *Die letzte grosse Hungerkrise der Schweiz 1816/17*. Basel: Schwabe 2015).

Ob das Naturphänomen auf der Insel Sumbawa, das in 12.000 Kilometer Entfernung eine humanitäre Katastrophe auslöste, den bernischen Pfarrer Samuel Wyttenbach maßgeblich dazu inspirierte, seinem Kollegen, dem Basler Mathematikprofessor und Bibliothekar Daniel Huber, vorzuschlagen, „*die Freunde der Naturwissenschaft*

in Basel zu einer Cantonal-Gesellschaft zu vereinen“, ist nicht belegt. In der Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel (Basel: Buchdruckerei C. Schultze, 1867) findet sich darauf zwar kein Hinweis, aber es scheint mir durchaus plausibel, denn in der vorläufigen Satzung vom 8. Januar 1817, die neun ehrenwerte Vertreter der Basler Wissenschaft unter dem Vorsitz von Daniel Huber auf der konstituierenden Sitzung der NGiB unterzeichneten, heißt es:

„1. Die Gesellschaft setzt sich zum Zwecke: Erstlich, die Erweiterung und Ausbreitung menschlicher Kenntnisse in sämtlichen Zweigen der Naturwissenschaften, mit besonderer Hinsicht auf die Naturgeschichte des Vaterlandes und der Umgegend; sodann die Anwendung dieser Kenntnisse auf das praktische Leben überhaupt sowohl, als auch ganz besonders auf den Nutzen des Vaterlandes.“ (ebd., S. 10) – Punkt 2 formuliert das Ziel: „...auf dem sichern Weg der Erfahrung durch sorgfältige und richtige Beobachtungen und Versuche die Kenntnis der Natur zu befördern sich bestreben.“ (ebd.)

Zweihundert Jahre nach ihrer Gründung schaut die NGiB auf ein höchst erfolgreiches Vereinsleben zurück. Ihre Zielsetzung, „die Naturwissenschaften zu fördern, sowie den Sinn für Naturkunde unter den Mitbürgern zu verbreiten“ (s. <http://www.ngib.ch/ueber-uns/>), wurde auf beispielhafte Weise erfüllt, insbesondere dank der Aktivität ihrer Mitglieder, darunter herausragende Persönlichkeiten aus dem Umfeld der renommierten Basler Universität, des Universitätsspitals, außeruniversitärer Forschungszentren, Museen und Großunternehmen sowie vieler naturkundlich interessierter Amateurforscher und ehrenamtlich im Naturschutz engagierter Laien aus der Regio Basiliensis.

Wie feiert eine Gesellschaft, die „seit 1817 im Dienste von Natur & Wissenschaft“ steht, ihr 200-jähriges Jubiläum? Ihr Mitglied Kurt M. Füglistler, ehem. Gymnasiallehrer für Biologie und emeritierter Professor der PH der Nordwestschweiz, hatte da eine Idee: 200 Naturforschende mit Bezug zur ältesten Schweizer Universitätsstadt sollten jeweils auf einer Buchseite allgemeinverständlich über ein Natur-Phänomen schreiben, das nach ihrem Eigenverständnis beispielhaft zeigt, was Natur ist.

Der Vorschlag zündete. Füglistler hat das reichhaltig illustrierte Aufsatz-Konvolut gemeinsam mit dem Wissenschaftsjournalisten Martin Hicklin und Pascal Mäser, Professor für Parasitologie und Protozoologie, gesichtet, redaktionell überarbeitet, pragmatisch nach Autorennamen geordnet und um die Kurzbiografien der Beiträger/innen ergänzt.

Das Autorenspektrum reicht vom begeisterten Amateurmykologen, der beruflich Trams durch Basel führt, bis zum berühmten Immunologen, dessen Forschung mit dem Medizin-Nobelpreis ausgezeichnet wurde. Die eingereichten Beiträge sind ebenso vielfältig wie die diversen naturwissenschaftlichen Disziplinen und die naturkundlichen Hobbys der Beiträger/innen.

Das Kaleidoskop der Themen scheint schier unerschöpflich; es reicht von der uns alle angehenden Frage „Leben wir länger durch saubere Luft?“ bis zum akademischen Problem: „Warum sitzen Radnetzspinnen kopfunten im Netz?“.

Die Themenbogen spannt sich von A-Z, von der Anatomie („Muskeln: mehr als nur ‚schön anzusehen‘“) und der Astro- nomie („Warum wird es nachts dunkel?“; „Warum leuchten die Sterne?“) und Astrophysik („Alles Quark im Neutronen- stern?“) über die Botanik („Die erstaunlichen Moose“; „Le- ben auf Granit?“) und Entwicklungsbiologie („Regeneration – Die Kunst der Selbstheilung“), Geologie („50 Jahre Theo- rie der Plattentektonik“), Immunologie („Mykobakterien – unsere heimlichen und unheimlichen Begleiter“), Infek- tionsbiologie („Drohen neue Gefahren für die Tierwelt?“), Landschaftsbiologie („natura abhorret vacuum“), Moleku- larbiologie („Die Faszination ‚Ramsch-DNA‘“), Molekulare Medizin („Leben Bakterien in einer schönen neuen Welt?“), Nachhaltigkeitsforschung („Ist die Natur nachhaltig?“), Or- nithologie („Vogelzug als Marathon“), Ökologie („Anflug aus dem Nebel“), Parasitologie („Eine gemütliche Nische für Pa- rasiten“), Paläontologie („Konrad Gessners fossile Krabbe“), Physik („Wie sieht ein Atom aus?“), Sozialmedizin („Länger Leben durch saubere Luft?“), Strukturbiologie („Transport von Membranproteinen“), Verhaltensbiologie („Rülpser in der Gezeitenzone“) sowie Wissenschaftsgeschichte („Die Erst- beschreibung der botanischen Höhenstufen 1555“) bis zur Zahnmedizin („Über Zähneknirschen und Kieferpressen“), Zoologie („Von Tieren lernen“; „Wie wird der Hals der Gi- raffe so lang?“; „Warum haben Zebras Streifen?“; „Warum ist der Pfau so blau?“) und Zytobiologie („Warum sich Zel- len bewegen“).

Die Texte – einige wenige davon auch in Englisch – sind überwiegend allgemeinverständlich und unterhaltsam, viel- fach spannend und bisweilen verblüffend. Sie werfen erhel- lende Blicke auf die Natur, die uns trotz jahrhundertelanger Forschung in unzähligen Phänomenen immer noch undurch- sichtig und schemenhaft erscheint, eben eine *Natura obscura* ist. Diesen Aspekt hat der Tropenzoologe Thierry Freyvogel (*1929) in seinen „...Gedanken zur Biologie“ auf eindrucks- volle Weise deutlich gemacht:

„Was die Welt im Innersten zusammenhält, wird der Mensch schwerlich erfassen. Was also bleibt? Wie schon Psalmen des hebräischen Testaments bezeugen, bleiben dem Natur- forschler, diesem bevorzugten Zeitgenossen der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, als letztlich Erfüllendes das große Wundern und tiefste Bescheidenheit“ (S. 55).

Leser/innen, die an der Rubrik Natur & Wissen der FAZ und NNZ Interesse finden, werden diese zum Schmökern und Staunen einladende, höchst abwechslungsreiche Sammel- schrift schätzen, und Freunde der Makrofotografie werden von den spektakulären Abbildungen des vielfach für seine Arbeit ausgezeichneten Basler Micronauten Martin Oeggerli begeistert sein. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direk- tor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Jo- hannes Gutenberg-Universität Mainz. henkew@uni-mainz.de

BWL für die Hosentasche

Prof. Dr. Hartmut Werner

Der Wiley-Verlag hat mit seiner signalgelben Dummies-Reihe scheinbar den Nerv der Zeit getroffen: Eine Vielzahl von Themen wird leicht verständlich und komprimiert aufbereitet. Es geht um wirtschaftswissenschaftliche Spezialgebiete wie Unternehmensführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Rechnungswesen, Börse, Projektmanagement oder Marketing. Aber auch die Betriebswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftslehre im Allgemeinen werden in der Dummies-Reihe thematisiert. Wirtschaftsstudenten müssen die Bücher nicht in einer sichtgeschützten Tasche verstecken aus Angst davor, als Dünnbretthorner entlarvt zu werden. Denn der Blick in die Dummies-Reihe kann sich für Examenskandidaten durchaus lohnen, indem sie ihr Wissen vor einer Prüfung auffrischen. Dann lautet die Parole: „Wissensoptimierung nach dem Minimalprinzip“. Fachfremde Leser gewinnen einen raschen Einblick in betriebs- und volkswirtschaftlich relevante Themenfelder. Zwei Bücher der Dummies-Sammlung werden hier näher betrachtet.

Amely,Tobias/Krickhahn, Thomas, *BWL für Dummies*, 3. Auflage, Wiley-Verlag, 2016, 447 Seiten, EUR 14,99, ISBN 978-3-527-71239-7.

Bortenlänger, Christine/Kirstein, Ulrich, *Börse für Dummies*, 5. Auflage, Wiley-Verlag, 2016, 387 Seiten, EUR 19,99, ISBN 978-3-527-71240-3.

In den Dummies-Büchern werden allerlei Themenfelder behandelt. Es geht darin um rechtliche Fragen (BGB oder Arbeitsrecht), Sprachen (Arabisch, Japanisch und Italienisch), Musik (Jazz, Songwriting, Komponieren), um Internet, My-

thologie, Philosophie, Auto-Reparatur, Networking, Schwangerschaft, Zaubertricks oder Wein. Zu jedem dieser Spezialgebiete – und noch vielen mehr! – ist in der Reihe ein separates Dummies-Buch erschienen, das sowohl als Printversion wie als E-Book erhältlich ist.

Im Englischen versteht man unter einem „Dummy“ eine Leerpäckung oder einen Dummkopf. Wer daraus schließt, dass die Bücher somit für „Dummköpfe“ interessant seien, ist freilich auf dem Holzweg. Es geht vielmehr darum, dass diese Publikationen kein Vorwissen voraussetzen. Man ist als Leser in der Lage, die Inhalte quasi „mit leerem Kopf“ („bei null beginnend“) zu verstehen. Es sind Sachbücher, die dem Betrachter dabei helfen, einen möglichst schnellen Einblick in ein bestimmtes Themengebiet zu erlangen. Spezialisten schreiben als freie Autoren in der Reihe mit; das Repertoire wird stetig erweitert.

Die Dummies-Reihe startete im Jahr 1991 mit „DOS für Dummies“ („DOS for Dummies“). Es existierten seinerzeit nur wenige Anfängerschriften, wenn es um das Verständnis rund um das Betriebssystem MS-DOS ging. Überhaupt setzten sich die ersten Dummies-Bücher mit der Computernutzung an sich auseinander. Erst später erweiterte sich dieses Spektrum um andere Themen. Der Startschuss erfolgte in Amerika, initiiert vom Verlag John Wiley and Sons, der in New Jersey beheimatet ist; in Deutschland werden die Dummies-Bücher von der Tochtergesellschaft Wiley-VCH herausgegeben, ein ehemaliger Chemie-Verlag, der in Weinheim an der Bergstraße sitzt. Die Aufmachung der Bücher folgt immer der gleichen Struktur. Es finden sich darin lustige Cartoons, die auch den trockensten Stoff aufzulockern vermögen. Auffällige Symbole begleiten den Leser durch das gesamte Buch. So steht eine Bombe mit lodender Zündschnur für „Vorsicht!“, diese Passagen

des Buches sollte man besonders gewissenhaft durchschauen. Auch weitere markante Symbole verweisen auf besonders wichtige Inhalte. Ein Männchen mit erhobenem Zeigefinger bedeutet, dass im nachstehenden Absatz tiefer Schürfendes zu finden ist. Eiligen Lesern wird der Rat erteilt, diese Inhalte zu überspringen. Die Sprache in den Dummies-Büchern ist einfach gehalten, dennoch seriös. Auf ausschweifende Anekdoten wird verzichtet. Es geht um den Transfer von Kernbotschaften, häufig durch Beispiele untermauert.

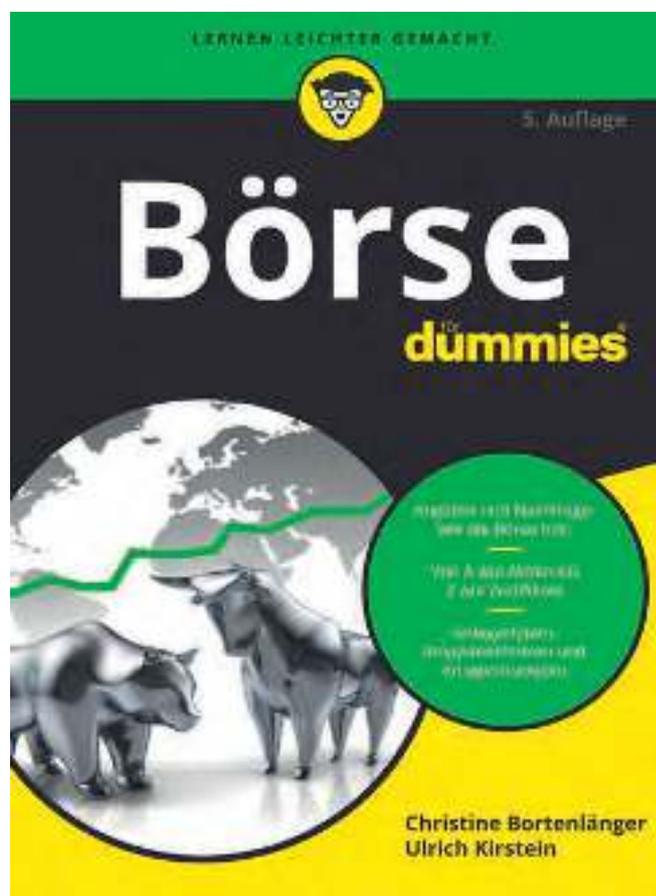
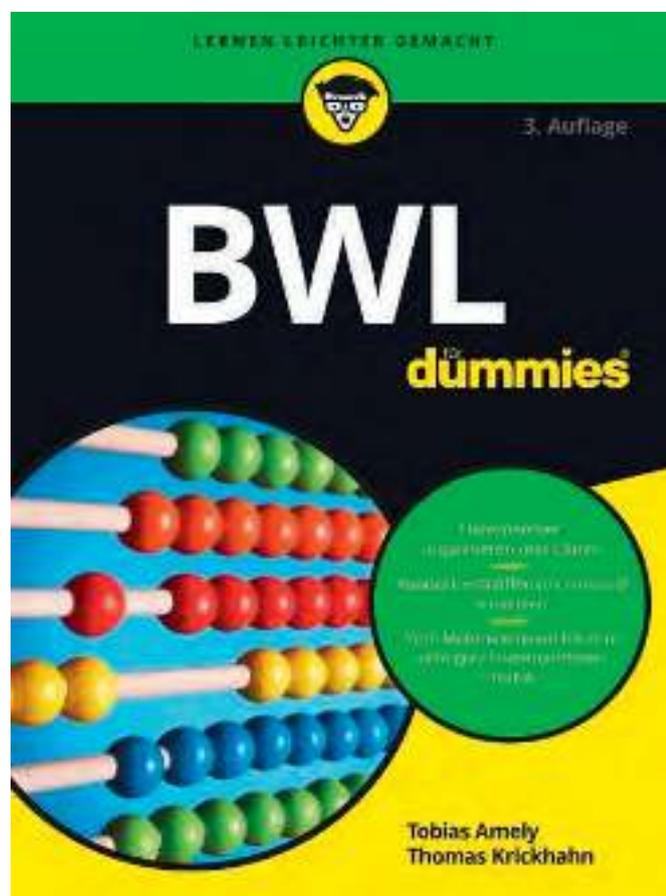
Wer die Buchmesse 2017 in Frankfurt besuchte und dort durch die Halle 4.2 flanierte, konnte sich im Ausstellungsbereich des Wiley-Verlages einen unmittelbaren Eindruck von der Reihe verschaffen. Schon von weitem wurden die quetschgelb und schwarz gemusterten Bücher zu echten „Eyecatchern“. Optisch assoziiert wohl mancher an Fußball interessierte Leser deren grellgelb und schwarz kombinierte Aufmachung mit den Vereinsfarben von Borussia Dortmund.

Hier sollen zwei Bücher aus der Dummies-Reihe besprochen werden: Das erste beschäftigt sich mit Fragen rund um die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, im zweiten dreht es sich speziell um die Börse. „BWL für Dummies“ ist bereits in dritter Auflage erschienen. Tobias Amely ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft, an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Eines seiner bevorzugten Arbeitsgebiete: Bankmanagement. Außerdem führt Amely offenbar gern Unternehmensplanspiele durch. Aktuell ist er damit beschäftigt, die Dummies-Reihe mit einer Schrift zu „Investition und Finanzierung“ zu erweitern. Thomas Krickhahn ist eine promovierte Lehrkraft für besondere

Aufgaben an der gleichen Hochschule. Er beschäftigt sich beispielsweise mit dem Thema Corporate Social Responsibility, also der gesellschaftspolitischen Unternehmensverantwortung. Das Buch „BWL für Dummies“ ist in fünf Hauptabschnitte untergliedert. In Anlehnung an die betriebswirtschaftliche Differenzierung Erich Gutenbergs, beschäftigen sich Amely und Krickhahn im ersten Teil mit den Arbeitsgebieten „Beschaffen, Herstellen und Verkaufen“. Bevor sie auf diese Funktionen eingehen, klären sie Fragen zur Rechtsform und zur Standortwahl. Der Leser erfährt in diesem Kapitel die Grundlagen der Materialwirtschaft. Man merkt schon ein wenig, dass die Inhalte dieses Kapitels nicht zu den Steckenpferden der Autoren zählen. So verweilen Amely und Krickhahn noch in der Welt von Just-in-Time, die Weiterentwicklung zu Just-in-Sequence bleibt unerwähnt. Im Rahmen der Fertigung werden die Produktionsfunktionen ausführlich gekennzeichnet. Fertigungsverfahren (Werkstatt, Sorte, Serie, Masse) werden hingegen nur gestreift. Im Kapitel Marketing geht es erwartungsgemäß um die „Vier-P der Absatzwirtschaft“, den Marketing-Mix: Preis, Produkt, Promotion und Placement.

Im zweiten Hauptteil widmen sich die Verfasser „dem lieben Geld: Investition und Finanzierung“. Darin werden Finanzierungsinstrumente (Leasing, Factoring) ebenso beschrieben wie unterschiedliche Investitionsrechnungen. Gut gelungen sind die betriebswirtschaftlichen Querverweise, wenn die Autoren beispielsweise die klassische Investitionsrechnung zur Nutzwertanalyse (Entscheidungsmatrix) erweitern.

Innerhalb des dritten Hauptkapitels beschäftigen sich Amely und Krickhahn mit der Organisation und der Führung von Un-



ternehmen. Der Leser erfährt, wie ein Unternehmen „gemanagt“ werden kann, welche organisatorischen Strukturierungsalternativen sich bieten (Aufbauorganisation, Ablauforganisation) und welche Entscheidungen sich rund um das Personalmanagement stellen (Personalbeschaffung, Personalfreisetzung, Mitarbeitermotivation).

Knapp hundert Seiten räumen Amely und Krickhahn dem Kapitel Rechnungswesen ein. Darin berichten die Autoren von den Bestandteilen des externen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Kapitalflussrechnung), der internen Kostenverrechnung und dem Controlling. Betriebswirtschaftliche Sonderfragen diskutieren Tobias Amely und Thomas Krickhahn schließlich im fünften Hauptabschnitt, der die Überschrift „Top-Ten-Teil“ bekam. Zunächst stellen sie darin zehn mögliche Stolpersteine der Betriebswirtschaftslehre vor (Liquiditätsfalle, Zahlengläubigkeit, Fixkostenfalle). Anschließend knüpfen sie sich zehn Begriffe vor, auf die sie in der Folge näher eingehen wie Wirtschaftlichkeitsprinzip, Soft Skills, Eigenkapitalrentabilität, Cash Flow.

Das Buch ist allen Lesern zu empfehlen, die sich einen schnellen Einblick in die Welt der Betriebswirtschaftslehre verschaffen wollen. Die Präzision erfolgt freilich in anderen Schriften. Auch wer nicht vom „Fach“ ist, kann sich in „BWL für Dummies“ unmittelbar zurecht finden. Diese Quereinsteiger müssen nicht verzweifeln, hier wird wenig Fach-Chinesisch geschwafelt. BWL-Studenten werden dem Buch ebenfalls einen nicht unerheblichen Nutzen abgewinnen. Wenn sie sich auf ihr Examen vorbereiten, beispielsweise mündliche Abschlussprüfungen, besteht die Möglichkeit, rasch noch die eine oder andere Lernlücke zu schließen. Den betriebswirtschaftlich versierten Leser hingegen interessiert „BWL für Dummies“ nicht. Er erfährt nichts Neues und gibt sich vermutlich mit den (gewollt) oberflächlichen Umschreibungen nicht zufrieden. Doch dieser Spezialist zählt auch nicht zur Zielgruppe des Buches. Falls sich Amely und Krickhahn an die Erarbeitung einer Viertaufgabe setzen sollten sie überlegen, ob sie diese nicht um die Arbeitsfelder „Informationstechnologie“ und „Betriebswirtschaftslehre für Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)“ erweitern wollen.

„Börse für Dummies“ erschien bereits als Fünftauflage. Bortenlänger ist promovierte Betriebswirtin, eine Bankerin durch und durch. Früh zog es sie zur Börse. Bis zum Jahr 2012 war sie stellvertretende Geschäftsführerin der Bayerischen Börse. Seit dieser Zeit führt Bortenlänger das Deutsche Aktieninstitut in Frankfurt. Ulrich Kirstein ist von Haus aus studierter Betriebswirt sowie Kunst- und Literaturwissenschaftler. Er ist seit dem Jahr 2010 Pressesprecher und Leiter Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Börse.

Wie nicht anders zu erwarten, ähneln sich beide Bücher in ihrem Aufbau. Bortenlänger und Kirstein untergliedern ihre Schrift in sechs Hauptabschnitte. Im ersten Teil vermitteln sie grundlegende Informationen zur Börse. Darin erklären sie beispielsweise die historische Entwicklung und die Grundfunktionen der Börse. Der Leser erfährt, warum ein vorbörslicher Aktienhandel interessant sein kann und welche Risiken damit verbunden sind. Außerdem wird die Entstehung und die Vermeidung von Finanzkrisen thematisiert.

In zweiten Teil gehen Christine Bortenlänger und Ulrich Kirstein auf Aktien, Derivate und Zertifikate ein. Sie beschreiben unterschiedliche Aktienarten, welche Strategien beim Aktienkauf wichtig sind, was man unter einer Call- und einer Put-Option versteht und welche Arten von Zertifikaten es gibt. Im dritten Hauptabschnitt widmen sich die Verfasser den festverzinslichen Wertpapieren und der damit verbundenen Bedeutung von Zins- und Kursänderungen. Außerdem beschäftigen sie sich mit der Funktion des Staates für den Wertpapierhandel an sich.

Mehr als 40 Seiten räumen die Verfasser im vierten Hauptkapitel Investmentfonds ein. Sie beschreiben eine Vielzahl möglicher Fondstypen (Hedgefonds, Immobilienfonds). Es ist aber auch von Preisaufschlägen oder Zusatzkosten die Rede und wie diese möglichst zu umgehen sind. Im fünften Teil zeigen Bortenlänger und Kirstein den Zusammenhang von Informationsgewinnung und Strategiefindung für den Dax und weitere Indizes auf. Die Rede ist von Anlagestrategien und Marktanalyseformen. Schließlich endet das Buch in seinem sechsten Kapitel mit dem obligatorischen Top-Ten-Teil. Darin finden sich die zehn wichtigsten Börsenregeln, die zehn größten Psychofehler an der Börse und die zehn bedeutsamsten Steuerauswirkungen, die mit Börsengeschäften verbunden sind.

Die „Börse für Dummies“ verschafft dem Leser einen kompakten Einstieg in die Thematik. Das Buch ist eine Art „Infotainment“ im besten Sinne. Ein Anfänger wird wohl strukturiert in die Wunderwelt der Börse eingeführt. In dem Buch finden sich die wichtigsten Börsen-Begriffe. Der Schreibstil ist angenehm, die Verfasser verzichten auf umständliche Schachtelsätze. Es herrscht Alltagssprache, nicht „Börsenkauderwelsch“. Bortenlänger und Kirstein verstehen sich darauf, kompliziertere Abläufe leicht nachvollziehbar darzustellen. Dies kann nur gelingen, weil die Autoren die notwendigen Fachkenntnisse rund um die Börse mitbringen. Wer allerdings kritische Worte zu Börsengeschäften sucht, oder danach Ausschau hält, welche Gefahren mit Börsentransaktionen verbunden sein können (z. B. Aktienrisiken), wird an anderer Stelle suchen müssen. Diese Aspekte werden in dem Buch lediglich gestreift. (hw) ■

Prof. Dr. Hartmut Werner (hw) wurde im Anschluss an sein wirtschaftswissenschaftliches Studium Assistent des Finanzvorstands beim Handelsunternehmen JVC Germany. Anschließend wechselte er in die Industrie zu Continental Automotive Systems. Dort durchlief er in führenden Positionen die Bereiche Zentralcontrolling, F&E-Controlling, Einkaufscontrolling, Projektcontrolling, Logistikcontrolling, Zentrale Logistik und Leiter Werkslogistik. Während dieser Zeit erfolgte die externe Promotion zum „Strategischen Forschungs- und Entwicklungscontrolling“. Seit 1998 lehrt Prof. Werner Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).

Hartmut.Werner@hs-rm.de

Die Couch oder Kinder sind anders, Eltern auch

Matthias Kröner

Die Dinge, die Kinder wollen, sind so anders als die Dinge, die Eltern wollen. So grundverschieden, dass man das „so“ eigentlich mit 17 „o“s schreiben müsste. Ungefähr sooooooooooooooooooooo.

Einige Beispiele: Küche aufräumen geht. Also, wenn ich es tue. Auf der Couch liegen – nicht. Stattdessen: „Papa, spielen!“ Manchmal im Verbund mit einer sehr lauten Stimme (zu der frühere Generationen „Was hat das Kind für ein Organ!“ gesagt hätten). Manchmal im Verbund mit mehrfachem Aufmir-Herumgehüpfe, meistens auf einen Bauch, der gerade mit Nahrung geladen wurde; meine Weichteile schütze ich, seit ich Kinder habe, ohnehin immer.

Bisweilen frage ich mich, was sich die Natur überlegt hat, so unterschiedliche Völkergruppen aufeinander loszulassen. Wenn es nach mir ginge, wäre es vollkommen in Ordnung an Wochenenden, in die Leere des Raums zu starren, dorthin, wo sich die Parallelen schneiden. In meiner Traumvorstellung greife ich zwischendurch zu einem Buch und lese. Die Kinder spielen währenddessen im Sandkasten oder mit ihrer Ritterburg. Sie streiten sich dabei nicht, denn sie haben einen gemeinsamen Feind ersonnen, gegen den sie mit schwerem Geschütz zu Werke gehen.

Die Wirklichkeit ist dann doch eine andere. Die Evolution muss Kinder mit sehr sensiblen Antennen vorsorgt haben, die sofort LAUT Alarm schlagen, wenn eines der Elternteile einen Ruhepol für sich finden konnte, eine Couch beispielsweise. Wenn ich es wage, mich schon gedanklich in die angenehm weichen Polster fallen zu lassen, springen die beiden auf und brauchen was. Ich verharre dann kurz zwischen zwei Zuständen – mein Hintern hat das Sofa noch nicht berührt, doch meine Beine können noch keinen Befehl ausführen – und kümmerge mich um ihr Begehrt.

Ich hole also den Apfelsaft oder wische jemand den Hintern ab oder lese etwas vor oder schlichte Streits. Manchmal spiele ich sogar Ritterburg. Dabei möchte ich ein für allemal etwas klarstellen: Ich finde Ritterburg-Spielen außergewöhnlich langweilig. Es erfüllt mich nicht, kleine Figuren hinter den Plastikzinnen einer Playmobilburg zu bewegen und umfallen zu lassen, wenn sie von einem Pfeil erwischt werden. Auch die Geräusche, die dabei zu machen sind, halte ich für speziell: „Uaaaggggh!“ oder „Boff, Bumm, Boff!“ oder „Hilfe, Achtung, Aaaaangriiiiiiff!“.

Kinder sind anders, Eltern auch. Doch manchmal gibt es sie, diese Momente, in denen alles stimmt. Ich erinnere mich an ganze Nachmittage im Garten, wenn wir Blätter zusammenfegten oder vertikutierten oder Sträucher schnitten oder den Rasen düngten. Alles passte, alles ging Hand in Hand. Stundenlang hielten die Kinder durch und genossen es, mitzuhelfen.

Hinterher machte ich lediglich einen Fehler: Ich sah, wie die Couch leuchtete. Dieser fiese Magnet, diese sensiblen Antennen. Wenig später spielten wir alle Ritterburg. ■

Matthias Kröner, 1977 in Nürnberg geboren, lebt und arbeitet seit 2007 als Autor, Journalist, Redakteur und Kolumnist in der Nähe von Lübeck. Seine subjektiv verfassten Reiseführer „Lübeck MM-City“ und „Hamburg MM-City“ (Michael Müller Verlag) sind Sparten-Bestseller. 2014 erschien sein Erzählband „Junger Hund. Ausbrüche und Revolten“ (Stories & Friends Verlag). 2016 kam sein erster Mundart-Gedichtband „Dahamm und Anderswo“ bei ars vivendi heraus.
matthias.kroener@gmx.de

Kochen mit Kindern

Neben zahlreichen Kinderkochbüchern gibt es auch immer wieder Neuerscheinungen im Kinder- und Jugendliteraturbereich, in denen das Essen und die Zubereitung desselben eine zentrale Rolle spielen. Es gibt zu diesem Thema Bilderbücher, Kinderromane und Mitmachbücher. Antje Ehmann stellt fünf Bücher vor.

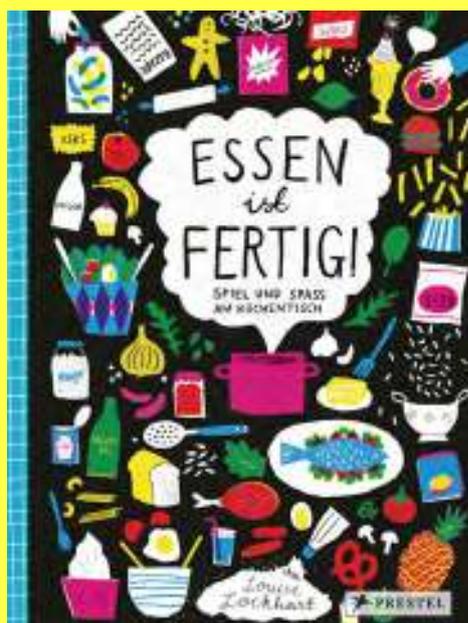
„Warme Zimtschnecken frisch aus dem Ofen, welche Wohltat an einem kalten, verregnetem Nachmittag“, schwärmt Marloes Morshuis, die Autorin von „Mick Mangodieb und die Rezepte der Sieben Weltmeere“. In ihrem Buch geht es darum, dass der elfjährige Mick buchstäblich um sein Leben kochen muss. Und das ist wahrlich keine leichte Aufgabe, denn er muss das Essen dem tyrannischen und Perücken tragenden Kaiser Linus schmackhaft machen. Der hat bereits Micks Eltern auf einen Felsen verbannt; und auch der Rest der Bevölkerung von Minelotte leidet unter seinem Unrechtsregime. „Mir geht es bei diesem Roman um zwei Dinge: ich möchte die Kinder mit auf ein Abenteuer nehmen und sie gleichzeitig ermutigen, die Welt des Kochens und die Küche für sich zu entdecken“, erklärt Marloes Morshuis. Das gelingt ihr. Und offensichtlich hat die Idee zu dem Buch auch mit ihrer

eigenen Sozialisation zu tun, denn „ich erinnere mich noch gut an eine köstliche Bouillabaisse – ein provenzalischer Eintopf mit Fisch – die ich als 17jährige aß. Nahezu magisch kam es mir vor, wie sich die einzelnen Zutaten zu einem Ganzen verbunden haben, der Geschmack, die Gewürze, der Geruch.“

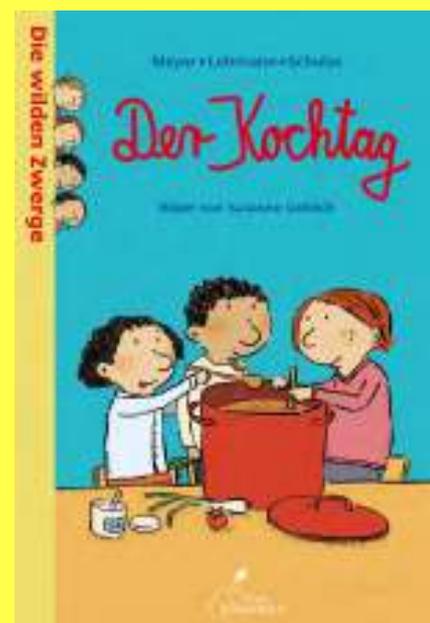
Genau darum geht es in dem originell gestalteten Mitmachbuch von Louise Lockhart „Essen ist fertig! Spiel und Spaß am Küchentisch“. Darin finden sich viele Informationen zu Nahrungsmitteln, zu Vitaminen oder über Brotsorten aus aller Welt. Und die Kinder können ihre eigenen Erfahrungen beim Ausmalen und Gestalten von vielen der insgesamt fast 150 Seiten einbringen: Es gibt zum Beispiel die Lieblingspizza oder das Traumcafé und ein Tagebuch der Essentdeckungen. „Ich war als Kind das, was man einen schlechten Esser nennt.



Marloes Morshuis / Thorben Kuhlmann: Mick Mangodieb und die Rezepte der Sieben Weltmeere, aus dem Niederländischen von Verena Kiefer, Gerstenberg 2017



Louise Lockhart: Essen ist fertig! Spiel und Spaß am Küchentisch, aus dem Englischen von Nicola von Velsen, Prestel 2017



Meyer/Lehmann/Schulze (Autoren)/ Susanne Göhlich (Illustratorin): Der Kochtag – Die wilden Zwerge, Klett Kinderbuch 2012

Nahezu nichts hat mir geschmeckt. Da dachte ich mir, es könnte doch eine gute Idee sein, ein tolles Mitmachbuch für Kinder zu machen, bei dem sie gleichzeitig jede Menge über Essen und Ernährung verstehen“, so die Autorin. „Heute als Erwachsene liebe ich es zu essen. Es entspannt mich.“

Lebensmittel von zu Hause mitbringen, das steht jeden Donnerstag auf dem Tagesplan der Kita der wilden Zwerge. Allerdings hat Antons Mama an diesem Donnerstag nicht daran gedacht. Aber das macht nichts, denn zum Glück liegt schon genug Gemüse auf dem großen Tisch und die Kinder schnippeln fleißig darauf los und bereiten gemeinsam ein Mittagessen zu – samt Erdbeergeheimnis-Zauberquark als Nachtisch. „Die Zwerge wollen gemeinsam Suppe kochen und was so schön und harmonisch von den Erzieherinnen angedacht war, endet in einem kleinen Chaos“, erklärt die Leipziger Illustratorin Susanne Göhlich. „Für mich ist diese Episode aus dem Kindergartenalltag der wilden Zwerge eine unterhaltsame Inspiration, inwiefern das gemeinsame Zubereiten von Essen auch ein Abenteuer sein kann.“

Kochen ist in der Familie von Jelly kein zentrales Thema; viel wichtiger ist hingegen, wie es um den Schokoladenvorrat bestellt ist. Und der ist in akuter Gefahr: In 5 Tagen, 11 Stunden, 24 Minuten und 23 Sekunden ist es soweit. Schokolade wird aufhören zu existieren. Jelly Wellington, die in Mampfton-ander-Freunde wohnt, kann das nicht zulassen. Sie nimmt in „Schokopokalypse“ den Kampf gegen Garibaldi Schokolati auf und bietet ihm die Stirn. Chris Callaghans Kinderbuch ist originell, in sich stimmig und temporeich. Der englische Autor legt damit ein überzeugendes Debüt vor.

Auch Pfannkuchen kann man mit Schokolade kombinieren, muss es aber nicht. „Mein Lieblingspfannkuchen ist der mit Ahornsirup und einem Klecks Butter“, so Lotta Nieminen. Ihr quadratisches Pappbilderbuch bietet alles an nötigen Zutaten und Küchenutensilien. Los geht es mit dem „so tun als ob“. Mit der Drehscheibe werden Eier, Milch und Mehl vermischt, der fertige Pfannkuchen lässt sich herauslösen und auf den Teller legen. „Als ich ein Kind war, war Kochen und Essen immer sehr präsent in mei-

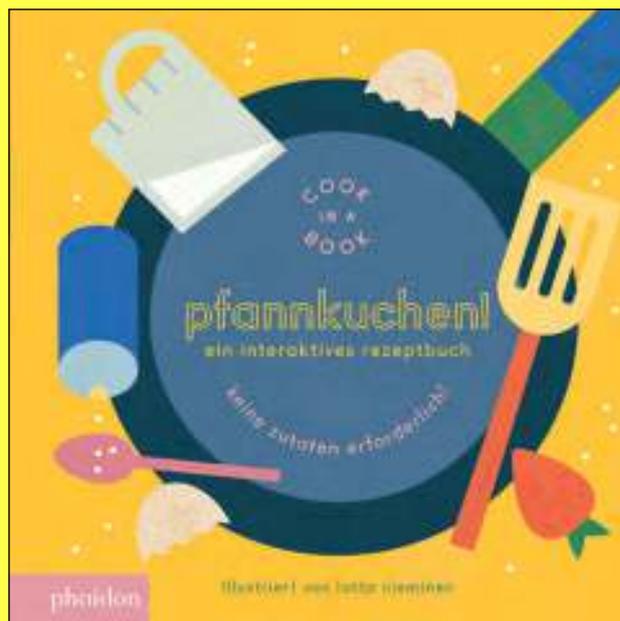
ner Familie. Kleine Aufgaben wurden an uns Kinder verteilt, und so half ich beim Dekorieren oder bei anderen Kleinigkeiten“, erinnert sich die Grafikerin aus Helsinki. „Aber heutzutage koche ich viel zu selten und wenn, dann für gute Freunde an unserem großen Esstisch. Die vielen außerordentlich guten und zahlreichen Restaurants in New York sind eine zu verlockende Alternative für mich – vor allem nach einem langen Arbeitstag.“ Aber das hat ja durchaus auch seine Berechtigung. (ae) ■

Die Autorin Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater arbeitet sie seit mehr als 15 Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur.

antje.ehmann@gmx.de



Chris Callaghan: Schokopokalypse, aus dem Englischen von Britt Somann-Jung, Chicken House 2017



Lotta Nieminen: pfannkuchen! ein interaktives rezeptbuch – keine Zutaten erforderlich!, übersetzt von Cillero & de Motta, Phaidon 2016

Unser Fragebogen

Antworten von Dr. H.-R. Cram, Verleger/Gesellschafter
Geschäftsführer, Dietrich Reimer Verlag, Gebr. Mann
Verlag, Deutscher Verlag f. Kunstwissenschaft, Berlin



© Privat

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Urmel aus dem Eis.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

„Der Präsident“ von Sam Bourne, „Blaupause“ von Theresia Enzensberger und „Japans Unterwelt. Reisen in das Reich der Yakuza“ von Wolfgang Herbert.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Als Arbeitsmittel sind eBooks unschlagbar, zum Lesen eher weniger geeignet.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist gut gegen Stress, besser noch: Flugsimulator spielen.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Ein Traumjob war das vielleicht einmal vor ca. 25 Jahren. Durch die Umbrüche der letzten fünfzehn Jahre kann ich heute aber niemandem mehr den Einstieg in einen kleineren geisteswissenschaftlichen Verlag guten Gewissens empfehlen. In einem der großen internationalen Verlage wie Elsevier, Wiley oder Springer Nature bieten sich aber sicher Karrierechancen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Ich stand vor der Wahl, eine Universitätslaufbahn einzuschlagen oder in die Wirtschaft zu gehen. Daraufhin habe ich mir meinen Doktorvater näher angeschaut: Man kommt als Hochschulprofessor zwar viel rum in der Welt, aber man trifft immer wieder dieselben Leute und spricht immer über dieselben Themen. Wie langweilig! In der Wirtschaft ist das Gegenteil der Fall.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Georg Andreas Reimer ist schon lange tot. In einer verlagsfeindlich eingestellten politischen Umgebung gibt es heutzutage keine Vorbilder mehr.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Ein guter Tag ist, wenn gute oder sogar überraschende Angebote kommen. Vor einigen Wochen zum Beispiel meldete sich der Urenkel des Museumsgründers Wilhelm Bode mit den Tagebüchern seiner Großmutter Marie Bruns. Das ist sehr lebendig geschrieben und vermittelt ein lebensnahes Bild von der Kaiserzeit bis zu den Weltkriegen. Dieses Buch werden wir im Frühjahr 2018 publizieren.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Ein schlechter Tag ist, wenn wieder einmal neue schlechte Nachrichten aus der Politik oder Rechtsprechung kommen, die gegen wissenschaftliche Verlage gerichtet sind.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Mir wurde ein griechischer Text zur Edition angeboten, der ein Empedokles-Text in direkter Überlieferung sein sollte. Eine Sensation, wenn es stimmte, denn die Vorsokratiker waren bis dahin durchweg nur in Zitaten von Plato und Aristoteles überliefert, also nur indirekt. Der Herausgeber konnte nur entweder ein Genie oder ein Spinner

sein. Ich entschied mich für Genie und habe das Buch gemacht. Das war die richtige Entscheidung: heute ist der Text als der „Straßburger Empedokles-Papyrus“ bekannt.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die wünschenswerteste Veränderung wäre, einmal an zentraler politischer Schaltstelle die Politik ändern zu können. Besonders die Open Access-Strategie (OA) sollte von den Forschungsförderern und den zuständigen Politikern mit realistischem Blick angesehen werden. Das eigentliche Ziel ist, die Wissenschaft zu demokratisieren und für alle zugänglich zu machen. Es wird aber mit öffentlichen Geldern keine entsprechende Infrastruktur geschaffen, sondern nur dezentral kleine Projekte an Bibliotheken für drei, vier, fünf Jahre (mit prekären Arbeitsverhältnissen der dort Beschäftigten) gefördert, die dann irgendwann auslaufen.

De facto werden also die großen Konzerne gestärkt, die gerne Open Access-Publikationen gegen viel Geld anbieten. Auf der Strecke bleiben die kleinen geisteswissenschaftlichen Verlage.

Und durch Abschaffung der Sondersammelgebiete, die ja durch Fachinformationsdienste ersetzt wurden (auch unter dem Rubrum OA-Förderung) geht viel Wissen verloren, das mühsam zusammengetragen wurde. Es gibt z. B. niemanden mehr, der für Südsee/Ozeanien zuständig ist, weil der entsprechenden Bibliothek die Antragsstellung bei der DFG nicht erfolgversprechend erschien. Ohnehin werden die Fachinformationsdienste nur für einige Jahre bewilligt. Auf diese Weise wird vielfältiges kulturelles Wissen vernichtet, da kann man schon in tiefe Depression verfallen.

Bei uns werden aber Manuskriptangebote zu dieser Region eingereicht, das Interesse ist also da. Zynisch könnte man allerdings auch anmerken, dass Ozeanien in einigen Jahren ohnehin ein abgeschlossenes Sammelgebiet sein könnte, wenn durch den Klimawandel die Inseln überschwemmt und unbewohnbar werden.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Diese Frage stellt sich erst, wenn der Markt im Bereich Geisteswissenschaften und speziell Kunstwissenschaft dazu bereit ist. Wir sind froh, wenn 2020 der Verlag in der bisherigen Form überhaupt noch existiert. 2020 möchten wir nämlich noch **175 Jahre Reimer** feiern, den Verlag gibt es ja bereits seit 1845 und ich möchte nicht derjenige sein, der dann die Tür zumachen muss.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die großen konzerngebundenen Monopolisten werden ihre Marktmacht weiter ausbauen. Die Ihnen bekannten DEAL-Verhandlungen sind da ja ein deutlicher Wegweiser. Kleine und mittlere Verlage werden vom Markt verschwinden, sei es durch Verkauf, Insolvenz oder Liquidation. Dieser Prozess hat bereits begonnen. Daneben wird es auch immer wieder Verlagsneugründungen geben, die auf der Grundlage von Selbstaussbeutung eine Weile bestehen werden, denn nach wie vor gehört die Arbeit mit Büchern zu den schönsten Beschäftigungen überhaupt.

Neuerscheinungen



Walter Olbricht

Statistik zum Mitdenken Ein Arbeits- und Übungsbuch

3., erw. und aktual. Auflage 2017

355 Seiten, 24 Abb., 9 Tab.

Kart. € 32,-

ISBN 978-3-17-033289-8

[auch als
EBOOK](#)



Konrad Kleinknecht

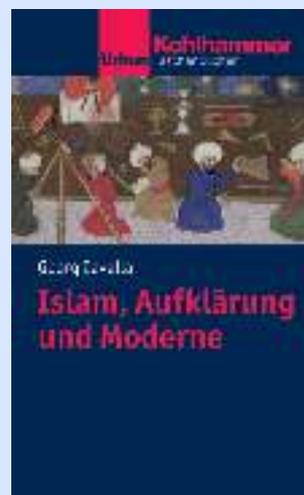
Einstein und Heisenberg Begründer der modernen Physik

2017, 221 Seiten, 41 Abb. Kart. € 24,-

ISBN 978-3-17-032385-8

Urban-Taschenbücher

[auch als
EBOOK](#)



Georg Cavallar

Islam, Aufklärung und Moderne

2017, 226 Seiten, 19 Abb. Kart. € 26,-

ISBN 978-3-17-033933-0

Urban-Taschenbücher

[auch als
EBOOK](#)



Rudolf Kemmerich

ADHS von A bis Z Kompaktes Praxiswissen für Betroffene und Therapeuten

2017, 288 Seiten, 5 Abb., 16 Tab.

Kart. € 28,-

ISBN 978-3-17-033447-2

[auch als
EBOOK](#)



Ewald Becherer/Adolf E. Schindler (Hrsg.)

Endometriose Ganzheitlich verstehen und behandeln – Ein Ratgeber

3., überarb. Auflage 2017

244 Seiten, 15 Abb., 7 Tab. Kart. € 24,-

ISBN 978-3-17-029839-2

Rat & Hilfe

[auch als
EBOOK](#)



Anil Batra/Gerhard Buchkremer

Nichtrauchen! Erfolgreich aussteigen in sechs Schritten

6., aktual. Auflage 2017

127 Seiten, 24 Abb. Kart. € 20,-

ISBN 978-3-17-033691-9

Rat & Hilfe

[auch als
EBOOK](#)

Der neue Hümmerich | Lücke | Mauer 2018

Über 1.000 perfekte Muster für die
moderne Arbeitswelt auf neuestem Stand



- **Alle Reformen 2017/2018**
Bundesteilhabegesetz, AÜG,
neues EntgelttransparenzG,
MuSchG, BEEG
- Neue Formen der **Arbeit 4.0**
- Zugang zum **Volltext in beck-
online** mit Verlinkung zur
zitierten Rechtsprechung

Arbeitsrecht

Vertragsgestaltung | Prozessführung |
Personalarbeit | Betriebsvereinbarungen

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Klaus Hümmerich, FAArbR,

RA Dr. Oliver Lücke, FAArbR und

RA Prof. Dr. Reinhold Mauer, FAArbR

9. Auflage 2018, mit Online-Zugang,

ca. 2.460 S., geb., 148,-€

ISBN 978-3-8487-4331-5

Erscheint ca. Dezember 2017



Nomos